**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/1780**

**Der Bundesminister der Finanzen**
II C/6 – A 0265 – B – 86/60

Bonn, den 17. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes**

Gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung übermittle ich hiermit die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 (einschließlich Bundesvermögensrechnung) (Anlage A) mit der Bitte, die Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung 1960 herbeizuführen.

Ferner ist ein Bericht des Bundesrechnungshofes über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anlage B) sowie die Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Oktober 1963 (Anlage C) beigefügt.

Gleichzeitig übersende ich als Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung (Anlage D)

beglaubigte Abschrift einer Erklärung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1960 über Einnahmen und Ausgaben des Bundesnachrichtendienstes gemäß § 89 der Reichshaushaltsordnung sowie

beglaubigte Abschrift einer Erklärung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Jahresrechnungen für das Rechnungsjahr 1960 gemäß § 89 a. a. O. betreffend die Ausgaben bei

Kap. 04 01 Tit. 300 — Zur Verfügung des Bundeskanzlers zu allgemeinen Zwecken,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Kap. 04 03 Tit. 300 — Zur Verfügung des Bundeskanzlers zur Förderung des Informationswesens,

Kap. 06 02 Tit. 620 — Sondermittel für politische Bildungsarbeit,

Kap. 14 01 Tit. 302 — Zur Verfügung des Bundesministers der Verteidigung für Zwecke des militärischen Abschirmdienstes,

Kap. 06 09 Tit. 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes.

Den gleichen Antrag habe ich an den Herrn Präsidenten des Bundesrates gerichtet.

**Dahlgrün**

---

Anlage A

# Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 (einschließlich Bundesvermögensrechnung)

## Inhaltsverzeichnis

# Allgemeines

1. Der Bundesrechnungshof legt seine Bemerkungen zur Bundeshaushaltsrechnung und zur Bundesvermögensrechnung für das Rechnungsjahr 1960 hiermit vor. Sie bilden die Grundlage für die Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates über die Entlastung der Bundesregierung (Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 GG).

*

## Stand der Entlastung für das Rechnungsjahr 1959

2. Der Bundesrat hat am 8. Februar 1963 beschlossen, der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die erbetene Entlastung zu erteilen (§ 108 RHO).

   Die Entlastung durch den Bundestag steht noch aus.

*

# Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

3. Das Rechnungsjahr beginnt nach dem Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 832) vom Rechnungsjahr 1961 an mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember. Infolgedessen endete das Rechnungsjahr 1960 bereits am 31. Dezember 1960 und umfaßte daher nur einen Zeitraum von neun Monaten (Rumpfrechnungsjahr).

## Rechnungsergebnis des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1960

| | Einnahme DM | Ausgabe DM |
|---|---|---|
| 4. a) Nach dem Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 beträgt das Haushaltssoll ........................ | 40 464 537 000,— | 40 464 537 000,— |
| b) Nach § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 sind alle Ansätze des ordentlichen Haushaltsplans für das Rumpfrechnungsjahr 1960 nur mit 75 v. H. der veranschlagten Beträge bewilligt worden, das sind ........................... | 30 348 402 750,— | 30 348 402 750,— |
| c) Hinzu treten die aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommenen Haushaltsreste (vgl. Abschnitt A 4 des Vorberichts zur Bundeshaushaltsrechnung S. 4) mit ................. | 30 953 463,39 | 6 676 768 449,06 |
| d) Summe der Sollbeträge und der aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommenen Haushaltsreste .................... | 30 379 356 213,39 | 37 025 171 199,06 |
| e) Nach der Bundeshaushaltsrechnung 1960 betragen die Isteinnahmen und die Istausgaben ........................ (mithin kassenmäßige Mehrausgabe: 46 052 725,56 DM) | 32 045 887 361,28 | 32 091 940 086,84 |
| f) Hinzu treten die am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Rechnungsjahr 1961 übertragen sind und das Rechnungsjahr 1960 wie wirklich entstandene Einnahmen und Ausgaben entlasten oder belasten, mit ......................................... | 11 547 094,58 | 4 502 748 374,91 |
| g) Summe der Istbeträge und der am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Haushaltsreste ............... | 32 057 434 455,86 | 36 594 688 461,75 |
| h) Gegenüber der Summe der Sollbeträge und der aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommenen Haushaltsreste [d)] beträgt die Mehreinnahme/Minderausgabe ........... | 1 678 078 242,47 | 430 482 737,31 |
| i) Mithin Überschuß des Rechnungsjahres 1960 ........... (§§ 75, 77 RHO) | 2 108 560 979,78 DM [1] | |
| 5. Der Bundesminister der Finanzen hat die kassenmäßige Mehrausgabe des außerordentlichen Haushalts 1960 unmittelbar vor dem Abschluß durch einen Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt 1960 in Höhe von ............................. | 594 296 020,14 DM | |
| abgedeckt. Damit ist ein Teil des Überschusses des ordentlichen Haushalts 1960 gemäß § 75 Satz 2 RHO zur Verminderung des Anleihebedarfs verwendet worden. | | |
| zu übertragen: ... | 2 702 856 999,92 DM | |

Anmerkung

[1]) Der Überschuß ist der Unterschied zwischen den aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommenen Haushaltsresten

| | | |
|---|---|---|
| nach c) ........................................ | 6 676 768 449,06 DM Ausgabereste | |
| | — 30 953 463,39 DM Einnahmereste | = 6 645 814 985,67 DM |
| und den am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Haushaltsresten | | |
| nach f) ......................................... | 4 502 748 374,91 DM Ausgabereste | |
| | — 11 547 094,58 DM Einnahmereste | = 4 491 201 280,33 DM |
| | | 2 154 613 705,34 DM |
| vermindert um die kassenmäßige Mehrausgabe nach c) ......................... | | = 46 052 725,56 DM |
| | | 2 108 560 979,78 DM |

Übertrag: ... ~~2 702 856 999,29 DM~~

Der Betrag ist im ordentlichen Haushalt bei Kap. 60.02 Tit. apl. 998 außerplanmäßig verausgabt und im außerordentlichen Haushalt bei Kap. A 60.02 Tit. apl. 98 außerplanmäßig vereinnahmt worden (vgl. die Begründung in der Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung 1960, S. 2204). 2 702 856 999,92 DM

Ohne diese Buchung hätte sich beim ordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1960 ein Überschuß in Höhe von ........ ergeben. 2 702 856 999,92 DM

6. Der Bundesminister hat den in der Bundeshaushaltsrechnung 1960 ausgewiesenen Überschuß von 2 108 560 979,78 DM von dem Fehlbetrag am Ende des Rechnungsjahres 1959 abgesetzt und damit zur Minderung der noch ungedeckten Fehlbeträge verwendet. Finanzwirtschaftlich hat der Bundesrechnungshof in Anbetracht der jahrelangen Außerkraftsetzung des § 75 Satz 1 RHO gegen die Verrechnung des Überschusses mit einem Fehlbetrag nichts einzuwenden. Da nach § 75 Satz 2 RHO ein Überschuß jedoch lediglich zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zur Verfügung steht, hätte der Bundesminister zu seiner Maßnahme einer förmlichen Ermächtigung durch das Haushaltsgesetz bedurft, wie der Bundesrechnungshof wiederholt bemerkt hat (vgl. Drucksache 1518 der 3. Wahlperiode, S. 6 und Drucksache IV/854. S. 6).

7. Die Ausgabereste, die am Schluß des Rechnungsjahres 1959 rd. 6 681,9 Mio DM betragen haben, sind infolge der Übertragung von Ausgabeansätzen aus dem ordentlichen Haushalt in den außerordentlichen Haushalt nur mit rd. 6 676,8 Mio DM in das Rechnungsjahr 1960 übernommen worden (vgl. S. 6 Nr. 4 c). Sie betrugen am Schluß des Rechnungsjahres 1960 noch 4 502,7 Mio DM (vgl. S. 6 Nr. 4 f) und machen damit rd. 14 v. H. der Istausgaben aus. Im Rechnungsjahr 1959 betrug der Anteil der Ausgabereste an den Istausgaben rd. 17 v. H. Von den am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Ausgaberesten entfallen rd. 2 772,7 Mio DM auf den Einzelplan 14 (Bundesminister für Verteidigung). Der Anteil der Ausgabereste dieses Einzelplans an den Istausgaben ist von rd. 12 v. H. im Rechnungsjahr 1959 auf rd. 8,6 v. H. im Rechnungsjahr 1960 zurückgegangen.

## Rechnungsergebnis des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1960

| | Einnahme DM | Ausgabe DM |
|---|---|---|
| 8. a) Nach dem Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 beträgt das Haushaltssoll ........................ | 1 473 059 100,— | 1 473 059 100,— |
| b) Nach § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 sind alle Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplans für das Rumpfrechnungsjahr 1960 nur mit 75 v. H. der veranschlagten Beträge bewilligt worden, das sind ...................... | 1 104 794 325,— | 1 104 794 325,— |
| c) Hinzu treten die aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommenen Haushaltsreste (vgl. Abschnitt A 4 des Vorberichts zur Bundeshaushaltsrechnung S. 4/5) mit ............... | — | 385 255 706,22 |
| d) Summe der Sollbeträge und der aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommenen Haushaltsreste ................... | 1 104 794 325,— | 1 490 050 031,22 |
| e) Nach der Bundeshaushaltsrechnung 1960 betragen die Isteinnahmen und die Istausgaben ........................ | 997 703 135,14 [2]) | 997 703 135,14 |
| f) Hinzu treten die am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Rechnungsjahr 1961 übertragen sind und das Rechnungsjahr 1960 wie wirklich entstandene Ausgaben belasten, mit ................... | — | 366 747 420,39 |
| g) Summe der Istbeträge und der am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Haushaltsreste ................ | 997 703 135,14 | 1 364 450 555,53 |
| zu übertragen: ... | 997 703 135,14 | 1 364 450 555,53 |

Anmerkung

[2]) In dem Betrag ist der Zuschuß des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt in Höhe von 594 296 020,14 DM enthalten (vgl. S. 6 Nr. 5).

| | Einnahme DM | Ausgabe DM |
|---|---|---|
| Übertrag: | 997 703 135,14 | 1 364 450 555,53 |
| h) Gegenüber der Summe der Sollbeträge und der aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommenen Haushaltsreste (d) beträgt die Mindereinnahme/Minderausgabe .............. | 107 091 189,86 | 125 599 475,69 |
| i) Mithin Überschuß des Rechnungsjahres 1960 (§§ 75, 77 RHO) | 18 508 285,83 DM [3]) | |

9. Der Bundesminister der Finanzen hat von der ihm erteilten Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts mit Rücksicht auf die Mehreinnahmen an Steuern nur teilweise Gebrauch gemacht. Er hat aus dem Überschuß des ordentlichen Haushalts 1960 einen Betrag von 594 296 020,14 DM dem außerordentlichen Haushalt 1960 zur Minderung des Anleihebedarfs zugeführt. Ohne diesen Beitrag des ordentlichen Haushalts hätte sich beim außerordentlichen Haushalt ein Fehlbetrag von 594 296 020,14 DM — 18 508 285,83 DM = 575 787 734,31 DM ergeben.

10. An ungedeckten Fehlbeträgen waren nach Nr. 10 der Bemerkungen 1959 am Ende des Rechnungsjahres 1959 (vgl. Drucksache IV/854 S. 8) vorhanden: ............................. 7 185 320 935,14 DM.

Die Überschüsse des Rechnungsjahres 1960 haben betragen

im ordentlichen Haushalt

(vgl. S. 6 Nr. 4 i) ................................. 2 108 560 979,78 DM,

im außerordentlichen Haushalt
(vgl. S. 8 Nr. 8 i) ................................. 18 508 285,83 DM 2 127 069 265,61 DM.

Sie sind mit den ungedeckten Fehlbeträgen verrechnet worden.

Am Ende des Rechnungsjahres 1960 waren demnach noch zu decken: .... 5 058 251 669,53 DM.

*

11. Der Überschuß im ordentlichen Haushalt hat seine Ursache zum erheblichen Teil darin, daß im Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 bei Kap. 14 02 Tit. 300 „zur Neudeckung von Ausgaberesten aus Vorjahren" ein Betrag von 2 000 080 700 DM veranschlagt worden ist. Der Titel ist nach § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 nur mit 75 v. H. des veranschlagten Betrages bewilligt worden, also mit 1 500 060 525 DM. Da Ausgaben bei Kap. 14 02 Tit. 300 nicht entstehen konnten, mußte sich die Wenigerausgabe von 1 500 060 525 DM verbessernd auf das Rechnungsergebnis des Rechnungsjahres 1960 auswirken. Zu einem weiteren Teil ist der Überschuß darauf zurückzuführen, daß die Ausgabereste über die zur Neudekkung vorgesehenen Mittel hinaus verringert werden konnten, ohne daß dadurch eine entsprechend hohe kassenmäßige Mehrausgabe entstanden ist.

Obwohl das Rechnungsjahr 1960 rechnungsmäßig mit einem Überschuß abgeschlossen hat, ist die kassenmäßige Mehrausgabe von 46 052 725,56 DM auf Grund der Abänderung, die § 75 Satz 1 RHO seit dem Rechnungsjahr 1960 erfahren hat (§ 6 Haushaltsgesetz 1960, § 5 Haushaltsgesetz 1961, 1962), als Fehlbetrag zu behandeln, der spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen ist. In dem Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 ist daher zur Deckung der kassenmäßigen Mehrausgaben der Rechnungsjahre 1960 und 1961 von rd. 46 052 800 DM und 160 837 900 DM bei Kap. 60 02 Tit. 999 ein Betrag von 206 890 700 DM ausgebracht worden. Außerdem sind im Einzelplan 14 der Bundeshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 wiederum Haushaltsmittel „zur Neudeckung von Ausgaberesten aus Vorjahren, deren Deckungsmittel für andere Zwecke verwendet worden sind," veranschlagt worden.

*

12. Der nach der Rechnung des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1959 zu übernehmende Bestand (vgl. § 78 RHO) in Höhe von —154 250 243,25 DM ist ordnungsmäßig in den

Anmerkung

[3]) Das ist der Unterschied zwischen den aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommenen Haushaltsresten nach c) ........................................................ 385 255 706,22 DM

und den am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Haushaltsresten nach f) 366 747 420,39 DM

18 508 285,83 DM

Abschluß der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 übertragen worden.

In der Rechnung des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1959 war kein Bestand verblieben.

*

13. Die der Bundeshauptkasse im Laufe des Rechnungsjahres 1960 als Betriebsmittel überwiesenen Geldbestände (vgl. § 78 RHO) und die Betriebsmittelrücklage von 7,3 Mio DM sind in der Anlage VII zur Bundeshaushaltsrechnung 1960 (S. 2279/80) nachgewiesen.

*

14. Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) für das Rechnungsjahr 1960 sind in der Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung 1960 (S. 2107 bis 2208) nachgewiesen. Sie betragen beim ordentlichen Haushalt 2 511 655 417,78 DM, das sind rd. 8,2 v. H. des Haushaltssolls von rd. 30 348 Mio DM. Die größeren Posten sind im Vorbericht zur Bundeshaushaltsrechnung dargestellt (S. 18/19). Es sind allein rd. 594,3 Mio DM verwendet für die Abdeckung der kassenmäßigen Mehrausgabe des außerordentlichen Haushalts 1960 (Kap. 60 02 Tit. apl. 998, Anlage I S. 2204; vgl. S. 6 Nr. 5). Die restlichen Überschreitungen machen rd. 6,3 v. H. des Haushaltssolls aus.

In den Überschreitungen sind Vorgriffe in Höhe von rd. 422,2 Mio DM enthalten, die aus den nächsten Bewilligungen für die gleichen Zwecke vorweg zu decken sind (§ 30 Abs. 3, § 73 Abs. 1 RHO). Die Ausgaben sind im Rechnungsjahr 1960 geleistet worden; sie belasten jedoch nicht den Rechnungsabschluß dieses Rechnungsjahres, sondern den des Rechnungsjahres 1961.

*

15. Der Bundesrechnungshof hat eine Bemerkung zu über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben aufgestellt (vgl. S. 20 Nr. 30).

*

16. In der Kassenrechnung ist bei Kapitel 14 15 Titel 301 b ein Betrag von 231 272 DM gebucht worden, der bei Kapitel 14 15 Titel 301 a zu buchen war. Der Betrag ist in der Zentralrechnung umgebucht und dadurch in der Bundeshaushaltsrechnung richtig nachgewiesen worden. Es besteht insoweit aber keine Übereinstimmung zwischen der Bundeshaushaltsrechnung und der Kassenrechnung.

Im übrigen stimmen die in der Bundeshaushaltsrechnung 1960 — ordentlicher Haushalt und außerordentlicher Haushalt — in Einnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge mit denjenigen überein, die in den Kassenbüchern für das Rechnungsjahr 1960 als Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind. Das gilt entsprechend für die Hauptrechnung der Zentralkasse beim Bundesausgleichsamt über die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds für das Rechnungsjahr 1960 und die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1960.

Der Bundesrechnungshof hat — von Einzelfällen abgesehen — keine Beträge festgestellt, die nicht ordnungsmäßig belegt waren.

*

17. Die Kassenrechnung des Bundesrechnungshofes (Einzelplan 20) ist von seinem Präsidenten geprüft worden (§ 88 Abs. 4 ROH). Er hat festgestellt, daß die bei Einzelplan 20 der Bundeshaushaltsrechnung 1960 aufgeführten Beträge mit denjenigen übereinstimmen, die in der Kassenrechnung für das Rechnungsjahr 1960 als Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind. Sie sind ordnungsmäßig belegt.

*

### Druck- und Darstellungsfehler

18. Der Bundesrechnungshof hat in der Bundeshaushaltsrechnung 1960 die in der Anlage (S. 28) zusammengestellten wesentlichen Druck- und Darstellungsfehler festgestellt. Diese haben das Rechnungsergebnis nicht beeinflußt.

*

## Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RHO

**Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 04 03 — Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Fortdauernde Ausgaben

Titel 108 — Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter

19. Ein Beamter des Bundesministeriums für Wirtschaft war vom 1. Juni 1954 an unter Fortfall der Dienstbezüge zur Dienstleistung bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Luxemburg beurlaubt. Unter Widerruf der Beurlaubung wurde er mit Wirkung vom 20. Oktober 1958 an das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung abgeordnet und zum 1. Dezember 1958 dorthin versetzt. Da er mit seiner Ehefrau und 5 Kindern wegen Wohnungsmangels nicht sofort von Luxemburg nach Bonn umziehen konnte, mußte er zunächst einen getrennten Haushalt führen. Am 6. April 1961 bezog er in Bonn ein Eigenheim. Für die Zeit vom 20. Oktober 1958 bis zum 4. April 1961 hat ihm das Presse- und Informationsamt im Einverständnis mit dem Bundesminister des Innern Trennungsentschädigung im Betrage von insgesamt 26 913,69 DM gezahlt, davon im Rechnungsjahr 1960 rd. 8500 DM. Von der EGKS hat der Beamte nach eigener Angabe neben Reise- und Umzugskostenvergütung eine Wiedereinrichtungsbeihilfe von 8160 DM, ein Abgangsgeld von 6568,29 DM und eine zum Teil auf eigenen Beiträgen beruhende Versorgungsabfindung von 16 767,25 DM erhalten.

    Der Bundesrechnungshof hat die Gewährung der Trennungsentschädigung beanstandet, weil die Voraussetzungen für die Anwendung der Nr. 25 der DVOzUKG nicht vorlagen.

    Das Presse- und Informationsamt hält die Zahlung für gerechtfertigt, weil die Einstellung des Beamten als Einberufung im Sinne der Nr. 25 DVOzUKG anzusehen sei. Selbst wenn kein Rechtsanspruch bestände, hätte eine Härteregelung getroffen werden müssen, bei der aus familienpolitischen Gründen die Zahlungen der EGKS nicht hätten berücksichtigt werden dürfen, zumal da diese zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt geleistet worden seien. Im übrigen beruft sich das Amt auf die Zustimmung des Bundesministers des Innern. Dieser hat dargelegt, er habe sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ausnahmsweise mit einer Härteregelung unter sinngemäßer Anwendung der Nr. 25 Abs. 1 DVOzUKG einverstanden erklärt, da der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung noch keine Abfindung von der EGKS erhalten habe. Die Zuwendungen seien erst beim endgültigen Ausscheiden fällig. Der Beamte habe sich aber von der EGKS vorerst nur beurlauben lassen, um die Vorrechte auf Grund der Zugehörigkeit zu dieser Organisation nicht zu verlieren. Er, der Bundesminister des Innern, habe im übrigen die bevorzugte Zuweisung einer Bundeswohnung zur Bedingung für die Gewährung der Trennungsentschädigung gemacht. Er sei mithin davon ausgegangen, daß die Trennungsentschädigung nur für einen kurzen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre.

    Der Auffassung der Verwaltung kann nicht gefolgt werden.

    Führt ein unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubter Beamter nach seiner Rückkehr in den Bundesdienst vorübergehend einen getrennten Haushalt, so besteht weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein sachlicher Anlaß, dadurch etwa entstehende Mehrkosten ganz oder teilweise aus Bundesmitteln zu erstatten. Nach Nr. 25 DVOzUKG ist die Zahlung von Trennungsentschädigung nur aus Anlaß einer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung zulässig. Hier liegt keiner dieser Fälle vor. Insbesondere handelte es sich nicht um eine Einberufung, sondern nur um den Widerruf einer Beurlaubung. Nr. 13 der Abordnungsbestimmungen Ausland ermächtigt lediglich zu Regelungen im Einzelfall bei Abordnungen „zu" Lehrkursen und ähnlichen Veranstaltungen in das Ausland. Auch diese Vorschrift gilt demnach nicht für die Fälle der Rückkehr von Beamten, die nach den Entsendungsrichtlinien zu zwischen- oder überstaatlichen Organisationen beurlaubt waren. Die angeführten Bestimmungen können angesichts der ungleichen Interessenlage auch nicht entsprechend angewandt werden. Die genannten Organisationen gewähren ihren Bediensteten beim Ausscheiden regelmäßig nicht unerhebliche Zuwendungen, nämlich Abgangsgelder, einbehaltene Ruhegehaltsbeiträge, Umzugskosten und Wiedereinrichtungsbeihilfen. Den Beamten ist zuzumuten, aus diesen Beträgen die Kosten einer zeitweiligen getrennten Haushaltsführung zu bestreiten. Dies gilt um so mehr, als seit dem Jahre 1957 in § 83 Abs. 4 BBG vorgesehen ist, daß Teile solcher Zuwendungen an die Bundeskasse abzuführen sind, wenn auch die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderliche Rechtsverordnung noch immer nicht ergangen ist. Übrigens hat gerade ein ähnlich liegender Fall seinerzeit Veranlassung gegeben, die Vorschrift des § 83 Abs. 4 in das BBG einzufügen (vgl. Protokoll Nr. 148 des Haushaltsausschusses — 2. Wahlperiode — S. 23 und Ausschußdrucksache Nr. 977). In Nr. 9 Abs. 1 der Richtlinien für die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen vom 21. April 1960 (GMBl. S. 162) ist demgemäß auch ausdrücklich bestimmt, daß

für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entsendung stehen, reise- und umzugskostenrechtliche Entschädigungen aus Bundesmitteln nicht gewährt werden dürfen. Im vorliegenden Falle hatte der Beamte zwar im Zeitpunkt der Bewilligung der Trennungentschädigung die Zuwendungen der EGKS noch nicht erhalten, da er sich zunächst nur hatte beurlauben lassen. Nach seiner eigenen Erklärung hat er jedoch nach der Bewilligung der Trennungsentschädigung sein Dienstverhältnis zur EGKS gelöst und damit die Zuwendungen fällig gemacht.

Es liegt ein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 RHO vor. Da die Vorschriften die Zahlung der Trennungsentschädigung nicht gestatteten, war die Bewilligung unzulässig. Eine Ermächtigung, in Ausnahmefällen Härteregelungen zu treffen, ist dem Bundesminister des Innern nicht erteilt. Selbst wenn eine solche Ermächtigung bestünde, hätten bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten die Zuwendungen der EGKS berücksichtigt werden und zu einer Versagung der Trennungsentschädigung führen müssen. In diesem Sinne hat der Bundesminister des Innern in einem ähnlich liegenden Fall auch entschieden.

Die Zahlung der Trennungsentschädigung hat außerdem im Rechnungsjahr 1959 zu einer überplanmäßigen Ausgabe von 5762,03 DM geführt. Der Bundesminister der Finanzen hatte ihr bis zu einem Betrage von 6200 DM zugestimmt. Er ist auch jetzt noch der Auffassung, daß seine Zustimmung sachlich gerechtfertigt gewesen sei. Ein unabweisbares Bedürfnis für die Mehrausgabe hat jedoch nicht vorgelegen. Sie diente weder der Erfüllung einer rechtlich begründeten Verpflichtung, noch ist sie als freiwillige Zuwendung aus Billigkeitsgründen zu rechtfertigen. Insoweit ist gegen Artikel 112 GG, § 33 RHO verstoßen worden.

Der dem Bund entstandene Schaden wird auszugleichen sein.

*

**Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 05 01 — Auswärtiges Amt

Fortdauernde Ausgaben

Titel 108 — Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtige Familienbesuche für Beamte, Angestellte und Arbeiter

20. Im Bereich des Auswärtigen Amts waren in den vergangenen Jahren verschiedentlich Beamte unter Wegfall der Dienstbezüge zur Dienstleistung bei zwischen- oder überstaatlichen Organisationen beurlaubt. Nach Rückkehr in den Dienst des Auswärtigen Amts erhielten sie Trennungsentschädigung in entsprechender Anwendung der Nr. 25 DVOzUKG in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juni 1954, wenn wegen Wohnungsmangels vorübergehend getrennter Haushalt geführt werden mußte. Die den Beamten aus Anlaß ihres Ausscheidens regelmäßig von den Organisationen gewährten Abfindungen wurden dabei nicht berücksichtigt. In der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 30. Juni 1963 wurden insgesamt 13 860 DM Trennungsentschädigung gezahlt.

Der Bundesrechnungshof hat auch in diesen Fällen die Gewährung der Trennungsentschädigung beanstandet, weil die Voraussetzungen für die Anwendung der Nr. 25 DVOzUKG nicht vorlagen.

Das Auswärtige Amt hat dazu ausgeführt: Es treffe zwar zu, daß diese Bediensteten in unmittelbarer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen keine Trennungsentschädigung erhalten konnten; jedoch sei eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften zulässig und gerechtfertigt. Die Situation bei der Rückkehr eines entsandten Bediensteten sei nämlich nicht anders als bei der Rückberufung eines einer Auslandsvertretung zugeteilten Bediensteten ins Inland, zumal da die Tätigkeit von Bundesbediensteten in den Organisationen im deutschen Interesse liege. Reise- und umzugskostenrechtliche Entschädigungen würden zwar für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entsendung entstehen, nach Nr. 9 Abs. 1 der Richtlinien für die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentliche zwischen- oder überstaatliche Organisationen vom 21. April 1960 (GMBl. S. 162) aus Bundesmitteln nicht gewährt. Tatsächlich werde der Bedienstete bei seinem Eintritt in eine Organisation aber nicht anders behandelt als bei einer Versetzung innerhalb der Bundesverwaltung, denn er werde insoweit von der Organisation entschädigt. Die Vorschrift der Nr. 9 Abs. 1 der Entsendungsrichtlinien solle nur Doppelzahlungen verhindern, lasse die Zahlung einer Trennungsentschädigung aus Bundesmitteln jedoch unberührt, da der Trennungsentschädigung entsprechende Zuwendungen von den Organisationen aus Anlaß des Ausscheidens von Bediensteten nicht gezahlt würden. Die beim Ausscheiden von den Organisationen gewährten Leistungen seien nicht dazu bestimmt, den Mehraufwand zu decken, der durch das zeitweilige Getrenntleben entstehe. Es erscheine deshalb nicht vertretbar, die Trennungsentschädigung unter Hinweis auf diese Leistungen zu versagen.

Der Auffassung der Verwaltung kann aus den in der Bemerkung unter Nr. 19 dargelegten Gründen nicht gefolgt werden.

Es liegt ein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 RHO vor. Da die Vorschriften die Zahlung der Tren-

nungsentschädigung nicht gestatteten, war die Bewilligung unzulässig.

Der dem Bund enstandene Schaden wird auszugleichen sein.

*

**Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 10 01 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 03 — Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Fortdauernde Ausgaben

Titel 101 — Personalausgaben

21. Ein Referent des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im Jahre 1960 vom Oberregierungsrat zum Regierungsdirektor befördert worden, obwohl im Ministerium eine freie Planstelle nicht zur Verfügung stand. Für die Beförderung wurde eine bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt (Main) — Kapitel 10 03 Titel 101 — vorhandene freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 in Anspruch genommen. Der Beamte wurde mit Wirkung vom 28. Juli 1960 zur Dienstleistung an diese Behörde versetzt, zum Regierungsdirektor befördert und gleichzeitig zur Weiterführung seiner bisherigen Dienstgeschäfte als Referent an das Ministerium abgeordnet.

Der Bundesrechnungshof hat dieses Verfahren beanstandet. Wenn eine Hebung der Planstelle des Referenten für das Rechnungsjahr 1960 nicht zu erreichen war, hätte der in § 20 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 vorgesehene Weg der Planstellenübertragung beschritten werden müssen. Dies ist damals nicht geschehen. Der Bundesminister hat erst im November 1962 beim Bundesminister der Finanzen die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für einen entsprechenden Planstellenaustausch beantragt. Am 14. Dezember 1962 hat der Haushaltsausschuß dem Austausch der Planstellen zugestimmt. Der Beamte ist dann an das Ministerium zurückversetzt worden.

Der Bundesminister hat zur Begründung seines Vorgehens angeführt, der Bundesminister der Finanzen sei im Laufe des Rechnungsjahres 1960 nicht bereit gewesen, die Zustimmung des Haushaltsausschusses zu einer Planstellenübertragung herbeizuführen. Die vorübergehende Inanspruchnahme der freien Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 bei Kapitel 10 03 für das Ministerium sei aber wegen des im Zusammenhang mit Arbeiten für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gestiegenen Personalbedarfs notwendig gewesen und von dem Bundesministerium der Finanzen in einer Besprechung formlos zugestanden worden. Dem hat der Bundesminister der Finanzen mit dem Hinweis widersprochen, daß er erst Ende des Jahres 1962 von der Angelegenheit Kenntnis erhalten habe.

Da der dem Haushaltsplan zugrunde liegende Stellenplan für das Arbeitsgebiet des Beamten lediglich die Stellen eines Oberregierungsrates vorsah, ist in der Beförderung zum Regierungsdirektor eine Umgehung des Bewilligungsrechts des Parlaments zu erblicken.

Es liegen Verstöße gegen § 20 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960, § 30 Abs. 1 RHO vor.

*

**Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 14 04 — Bundeswehrverwaltung und Kommandobehörden, Truppen usw.

Titel 69 — Vermischte Einnahmen

22. Der Bundesminister der Verteidigung hat in einem an die Wehrbereichsverwaltungen gerichteten Erlaß vom 2. Juni 1960 gestattet, Dienstkraftfahrzeuge für Betriebsausflüge des Zivilpersonals und ähnliche Zwecke zu benutzen, und angeordnet, daß als Entgelt die Kosten des Treibstoffs und der Überstunden des Fahrers zu erstatten sind. Über die wirtschaftliche Auswirkung dieser Anordnung sind im Bundesministerium der Verteidigung Unterlagen nicht vorhanden.

Der Bundesrechnungshof hat gegen den Erlaß Bedenken erhoben und den Bundesminister um dessen Aufhebung gebeten. Dabei hat er auf das mit der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für Betriebsausflüge verbundene nicht unerhebliche Haftungrisiko für den Bund, besonders aber auf den Umstand hingewiesen, daß die vorgesehene Abgeltung der Fahrten im Widerspruch zu § 41 RHO stehe, da die Erstattung der Treibstoffkosten und der Überstundenvergütung kein angemessenes Entgelt im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift sei. Der Bundesminister sei verpflichtet, als angemessenes Entgelt wenigstens die vollen Selbstkosten für Fahrzeug und Fahrer sowie einen Ausgleich für das vom Bund übernommene Haftungsrisiko zu fordern. Für die Selbstkosten bei Omnibussen ergebe sich hiernach ein Kilometersatz von mindestens 0,90 DM. Um einen Überblick über die finanzielle Auswirkung des Erlasses zu erlangen, hat der Bundesrechnungshof den Bundesminister außerdem um Vorlage einer Nachweisung der im Rechnungsjahr 1960 ausgeführten Fahrten gebeten.

Der Bundesminister hat dem Ersuchen des Bundesrechnungshofes nicht entsprochen. Zur Rechtfertigung seines Erlasses hat er vorgetragen,

nach den praktischen Erfahrungen sei das Haftungsrisiko für den Bund gering, da ihm bislang kein Schadensfall in diesem Zusammenhang bekanntgeworden sei. Die Teilnahme an einem Betriebsausflug sei Dienst. Es entspreche der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, wenn er die Fahrzeuge für Betriebsausflüge seiner Bediensteten zur Verfügung stelle. Mit der Erstattung der Treibstoffkosten und der Überstundenvergütung für den Kraftfahrer sei die Leistung des Bundes angemessen abgegolten. Die Gemeinkosten entstünden dem Bund ohnehin, weil die Omnibusse zu anderen Zwecken gehalten werden müßten. Die im dienstlichen Interesse als Fürsorgemaßnahme dringend gebotenen Betriebsausflüge würden hinfällig, wenn nach der Forderung des Bundesrechnungshofes verfahren würde. Die Unterlassung solcher Fürsorgemaßnahmen würde den Bund als Arbeitgeber noch unbeliebter machen und der Abwanderung von Arbeitskräften Vorschub leisten. Zur Vorlage des vom Bundesrechnungshof geforderten Nachweises der Betriebsausflüge sei er nicht imstande, weil die Betriebsausflüge nicht zentral erfaßt seien und Ermittlungen hierüber einen zu großen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

Die Weigerung des Bundesministers, die Vergütung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen zu Betriebsausflügen nach den Selbstkosten zu bemessen, war nicht begründet. Die Tatsache, daß nach der Rechtsprechung Betriebsausflüge, die von einer Behörde veranstaltet werden, unter gewissen Voraussetzungen als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenrechts gelten oder Versicherungsschutz nach anderen Vorschriften genießen, bedeutet entgegen der Ansicht des Bundesministers nicht, daß die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ganz allgemein Dienst im beamten- oder arbeitsrechtlichen Sinne ist. Die Teilnahme an Betriebsausflügen beruht vielmehr auf freiem Entschluß.

Es besteht daher für den Bund als Dienstherrn oder Arbeitgeber keine Verpflichtung, seine Fahrzeuge für Betriebsausflüge zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies gleichwohl, so hat der Bundesminister nach § 41 RHO dafür zu sorgen, daß für die Überlassung der Fahrzeuge ein angemessenes Entgelt erhoben wird. Angemessen ist nur ein Entgelt, das dem Wert der erbrachten Leistung angepaßt ist. Danach ist als Vergütung mindestens ein Betrag zu fordern, der den Selbstkosten entspricht. Zu diesen gehören auch die Abschreibungen und die Gemeinkosten. Berücksichtigt man diese, so kann nach den Ermittlungen des Bundesrechnunghofes ein Vergütungssatz von weniger als 0,90 DM je km regelmäßig nicht mehr als angemessene Abgeltung des der Verwaltung bei der Überlassung von Omnibussen der Bundeswehr entstehenden Aufwandes angesehen werden. Der Erlaß des Bundesministers, der dies außer acht läßt, bewirkt mithin eine Minderung gesetzlich vorgeschriebener Einnahmen.

Die Ansicht des Bundesministers, daß die Veranstaltung von Betriebsausflügen an der Bezahlung eines angemessenen Preises für die Beförderungsmittel scheitern würde, widerspricht allen Erfahrungen. Betriebsausflüge finden auch im Bereich anderer Bundesressorts statt, ohne daß diese ähnliche Vergünstigungen wie der Bundesminister der Verteidigung zu Lasten des Bundes gewähren.

Es liegt ein Verstoß gegen § 41 RHO vor. Dieser wiegt besonders schwer, weil der Deutsche Bundestag Haushaltsmittel für Zwecke der Gemeinschaftspflege im Jahre 1957 nicht bereitgestellt und dadurch zu erkennen gegeben hatte, daß der Bundeshaushalt nicht zur Förderung der Gemeinschaftspflege herangezogen werden sollte. Mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ist es auch nicht vereinbar, daß der Bundesminister die finanziellen Auswirkungen seines Erlasses nicht überwacht hat. Seine Weigerung, dem Bundesrechnungshof für das Rechnungsjahr 1960 entsprechende Unterlagen zu beschaffen, verstößt gegen die ihm obliegende Auskunftspflicht (§ 98 RHO).

Der Bundesminister hat den Erlaß vom 2. Juni 1960 auch in der Folgezeit nicht aufgehoben. Obwohl seit dem Rechnungsjahr 1962 Mittel für Zuschüsse zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellt worden sind, hat er seinem Zivilpersonal neben den vorgesehenen Zuschüssen weiterhin die Benutzung der Dienstkraftwagen zu den bisherigen Bedingungen gewährt.

Erst am 24. April 1963, nachdem dem Bundesminister der Entwurf dieser Bemerkung übersandt worden ist, hat er sich bereit erklärt, in Zukunft ein Entgelt zu erheben, das den entstehenden Kosten gerecht werden soll. Am 6. September 1963 hat er mitgeteilt, daß er das Entgelt auf 0,60 DM je km festgesetzt habe. Bei der Ermittlung dieses Satzes sei er von der Kostenberechnung ausgegangen, die der Bundesminister für Verkehr aus Anlaß von Hilfsmaßnahmen während der Kälteperiode für ein 15-t-Tankfahrzeug der Bundeswehr angestellt hatte. Die Erörterungen über die Höhe des zu erhebenden Entgelts sind noch nicht abgeschlossen.

*

**Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 14 04 — Bundeswehrverwaltung und Zivilpersonal bei den Kommandobehörden, Truppen usw.

Fortdauernde Ausgaben

Titel 104 — Bezüge der nichtbeamteten Kräfte

23. Eine Fliegerhorstgruppe hat der Offizierheimgesellschaft einen Zivilbediensteten vom 1. Juli 1958 bis 30. November 1960 und einen anderen vom 2. Oktober 1961 bis 31 März 1963 als Aufsicht im Offizierheim zur Verfügung gestellt. In dieser Zeit sind für die Bediensteten insgesamt 27 829,13 DM aus Bundesmitteln gezahlt worden. Die verantwortlichen Stellen haben in den Abfindungsunterlagen nur die Tätigkeit nach der Stärkenachweisung angegeben; die tatsächliche Beschäftigung bei der Offizierheimgesellschaft ist nicht erwähnt.

Der Bundesrechnungshof hat die Angaben beanstandet, weil sie nach seiner Auffassung der Offizierheimgesellschaft zur Last fallen.

Die Fliegerhorstgruppe hat sich darauf berufen, daß im Offizierheim überwiegend dienstliche Veranstaltungen stattfinden, so daß die Tätigkeit der Bediensteten als Dienstverrichtung anzusehen sei. Die Offizierheimgesellschaft habe bereits in letzter Zeit den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Vergütungsgruppe gezahlt. Die volle Abfindung aus eigenen Mitteln sei nur bei Erhöhung der Mitgliederbeiträge möglich, die jedoch von der Mehrheit der Offiziere abgelehnt werde.

Diese Begründung kann die Maßnahmen der Fliegerhorstgruppe nicht rechtfertigen. Das Offizierheim ist der Offizierheimgesellschaft mit der Maßgabe zur Benutzung zugewiesen, für den Betrieb des Heimes zu sorgen, so daß eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Bundes und der Offizierheimgesellschaft besteht. Wenn die Offizierheimgesellschaft eine besondere Betriebsaufsicht für notwendig hielt, so mußte sie eigenes Personal anstellen.

Die sachliche Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen ist zu Unrecht festgestellt worden.

Es liegen Verstöße gegen § 30 Abs. 1 Satz 1 RHO und § 78 Abs. 1 RRO vor.

Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister der Verteidigung gebeten, den Betrag von 27 829,13 DM von der Offizierheimgesellschaft einzuziehen. Falls die Offizierheimgesellschaft den vollen Betrag nicht erstatten sollte, wird die Haftung der verantwortlichen Offiziere und Beamten zu prüfen sein.

*

**Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 14 12 — Unterbringung

Fortdauernde Einnahmen

Titel 12 — Einnahmen aus der Mitbenutzung von militärischen Anlagen durch NATO-Streitkräfte und sonstige Benutzer

24. Der Bundesminister der Verteidigung hat im Jahre 1959 einen Truppenübungsplatz mit 4 Schießbahnen englischen und kanadischen Truppen an insgesamt 54 Tagen überlassen. Auf Grund einer Vereinbarung waren die Streitkräfte zu einem Kostendeckungsbeitrag verpflichtet, den der Bundesminister mit 2280 DM je Schießbahn und Tag festgesetzt hatte.

Die Wehrbereichsverwaltung hat 291 840 DM über den Bundesminister angefordert; der Betrag ist am 14. Juni 1960 bei der zuständigen Standortkasse eingegangen und bei Kapitel 14 12 Titel 12 gebucht.

Der Bundesrechnungshof hat im August 1960 beanstandet, daß die Einnahme zu gering sei. Die Wehrbereichsverwaltung hatte nur die Kosten für die tatsächlich benutzten Schießbahnen in Rechnung gestellt, während nach der Auffassung des Bundesrechnungshofes für den Zeitraum der Zuweisung des Platzes Beiträge für alle 4 Schießbahnen erhoben werden mußten. Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister auf die Folgen aufmerksam gemacht, die eine verspätete Nachforderung mit sich bringen könnte. Hierauf hat der Bundesminister die Standortverwaltung angewiesen, die Abrechnung für das Schießjahr 1959 und die weiteren Abrechnungen zu überprüfen; das Ergebnis sollte bis Mitte Oktober 1961 der zuständigen Wehrbereichsverwaltung gemeldet werden.

Die Standortverwaltung hat die ihr gesetzte Frist eingehalten, jedoch hat die Wehrbereichsverwaltung die Unterlagen erst Ende März 1962 an den Bundesminister weitergeleitet. Dieser hat nur für die letzte Übung der britischen Streitkräfte vom 26. Juni bis 7. Juli 1961 im Juni 1962 volle Bezahlung gefordert. Alle übrigen Forderungen für die Jahre 1959 bis 1961 über insgesamt 263 330 DM hat er nicht mehr geltend gemacht. Von diesem Betrag hätten allein im Jahre 1960 mindestens 106 020 DM zusätzlich vereinnahmt werden müssen.

Der Bundesminister vertritt die Auffassung, eine Nachforderung sei nicht mehr möglich, da sich die Streitkräfte nach Ablauf einer so langen Zeit auf Anerkennung ihrer Zahlung berufen könnten.

Der Bundesminister hätte bei sachgerechter Ausübung seiner Fachaufsicht früher eingreifen müssen, spätestens auf Grund einer Mitteilung des Bundesrechnungshofes vom 30. März 1961, daß bei den nachgeordneten Dienststellen wegen der Höhe der Beiträge Unklarheiten beständen. Nachdem er schließlich auf die Ankündigung dieser Bemerkung hin Anfang Oktober 1961 die Weisung erteilt hatte, die Rechnungen zu überprüfen, hat er es verabsäumt, die beschleunigte Vorlage der Nachberechnungen sicherzustellen. Da die Wehrbereichsverwaltung säumig war, trafen sie erst nach Ablauf von 6 Monaten ein. Der Entschluß des Bundesministers, die vollen Kostendeckungsbeiträge für die Überlassung des Platzes in den

Jahren 1959 bis 1961 nur in einem Falle zu verlangen, verstößt gegen das Gebot wirtschaftlicher Haushaltsführung. Er hätte zumindest versuchen müssen, die weiteren Ansprüche des Bundes durchzusetzen.

Der Bundesrechnungshof kann die Auffassung des Bundesministers, daß die restlichen Forderungen uneinziehbar seien, nicht teilen und hat gebeten, sie beschleunigt geltend zu machen. Sollten die Forderungen tatsächlich nicht zu realisieren sein, wird die Haftung der verantwortlichen Bediensteten geprüft werden müssen.

Die Sachbehandlung widerspricht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung.

*

**Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 14 17 — Quartiermeisterwesen

Fortdauernde Einnahmen

Titel 69 — Vermischte Einnahmen

25. Ein General hat wegen getrennter Haushaltsführung vom 1. Oktober 1957 bis 31. Januar 1960 Trennungsentschädigung gemäß § 25 DVOzUKG bezogen. Er hatte in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1961 (Versetzung in den Ruhestand) für seine Person eine Wohnung am Dienstort. Während der Zeit des Bezuges der Trennungsentschädigung und auch nachher hat er sich häufig — mitunter täglich — mit einem Dienstwagen zu dem 60 km vom Dienstort entfernten Familienwohnort bringen und von dort wieder abholen lassen.

Der Bundesrechnungshof hat darin unzulässige Privatfahrten gesehen und im März 1961 gefordert, daß der dem Bund am 1. Oktober 1957 entstandene Schaden festgestellt und ausgeglichen wird.

Der Bundesminister der Verteidigung hat demgegenüber die Auffassung vertreten, der General habe als Befehlshaber jederzeit erreichbar sein müssen und sei somit als nahezu ständig im Dienst befindlich anzusehen. Seine Fahrten zum Familienwohnort könnten daher als Dienstfahrten angesehen werden.

Im übrigen seien Generale, Admirale und gleichrangige Beamte gemäß Nr. 48 der Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 43/2) von der Einhaltung der Nrn. 46 und 47 dieser Vorschrift befreit; sie dürften also nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen über die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs entscheiden. Eine Überprüfung des Ausmaßes der Heimfahrten habe ergeben, daß keine Ermessensfehler vorlägen. Die Behauptung des Generals, er habe die Fahrten für erlaubt gehalten, könne nicht widerlegt werden. Es sei daher fraglich, ob der Beweis einer grobfahrlässigen Verletzung der Dienstpflicht geführt werden könne.

Nachdem der Bundesrechnungshof sich im Schreiben vom 24. Januar 1962 vorbehalten hatte, die Angelegenheit nach § 107 Abs. 1 und 6 RHO zu behandeln, hat sich der Bundesminister im Verlauf der bereits seit März 1961 laufenden schriftlichen Erörterungen im Schreiben vom 29. Januar 1963 auf die Bescheinigung eines zivilen Facharztes für innere Krankheiten vom 6. April 1961 berufen und im Mai 1963 eine Fotokopie dieser von dem General nachgereichten Unterlage vorgelegt. Hiernach benötigte der General im Anschluß an eine schwere Erkrankung im Januar 1960 größtmögliche körperliche Schonung.

Die Auffassung des Bundesministers ist nicht gerechtfertigt. Der General hat den Dienstkraftwagen zu Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort benutzt. Solche Fahrten sind privater Natur. Daran ändert auch die hohe militärische Stellung nichts.

Der Hinweis des Bundesministers auf die Notwendigkeit jederzeitiger Erreichbarkeit des Generals als Befehlshaber ist unbegründet, weil die Vertretung organisatorisch sichergestellt war.

Ebensowenig läßt sich die unentgeltliche Benutzung des Dienstkraftwagens auf die ZDv 43/2 stützen. Dienstkraftwagen dürfen nach Nr. 46 nur zu Dienstfahrten benutzt werden. Auch die in Nr. 48 vorgesehene Zulassung von Ausnahmen für Generale, Admirale und gleichrangige Beamte besagt keineswegs, daß in diesen Fällen Kraftfahrzeuge der Bundeswehr unentgeltlich benutzt werden dürfen. Kann dies schon bei verständiger Würdigung von Wortlaut, Sinn und Zweck der Bestimmung der Nr. 48 sowie im Hinblick auf die gesetzliche Vorschrift des § 41 RHO allgemein nicht zweifelhaft sein, so mußte der General bei pflichtgemäßer Überlegung erkennen, daß er in keinem Fall befugt sein konnte, sich auf Bundeskosten über eine so weite Entfernung beliebig oft nach Hause befördern zu lassen. Das gilt erst recht für die Zeit des Bezuges von Trennungsentschädigung.

Es ist unverständlich, daß das Ministerium diese, den einschlägigen Bestimmungen und dem Gebot der Sparsamkeit in hohem Maße zuwiderlaufende mißbräuchliche Kraftfahrzeugbenutzung und damit grobfahrlässige Dienstpflichtverletzung des Generals zu decken versucht, obwohl es selbst im Mai 1963 schließlich eingeräumt hat, daß es das Ergebnis seiner Würdigung des Falles als unbefriedigend empfinde.

Es liegen Verstöße gegen §§ 41 und 127 RHO sowie §§ 22 und 23 BBesG vor.

Der Bundesminister wird dafür zu sorgen haben, daß der durch den Verstoß gegen § 41 RHO entstandene Rechnungsfehlbetrag gedeckt wird.

*

**Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungsbau**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 25 03 — Förderung des Wohnungsbaues

Fortdauernde Einnahmen

Titel 49 — Tilgung und Zinsen der gewährten Darlehen für den Bau von Wohnungen für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Bundesbahn, die Bundespost, die Bundeswehr und Bundeswehrverwaltung)

b) Zinsen

26. Eine Oberfinanzdirektion hat in den Jahren 1954 bis 1956 zwei Wohnungsunternehmen neun Bundesdarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln von zusammen 938 000 DM zum Bau von 64 Wohnungen gewährt. Geschäftsführer und Mitgesellschafter beider Unternehmen war ein und dieselbe Person. Nach den Darlehensverträgen ist der Bauherr verpflichtet, die Schlußabrechnungen — und auf Verlangen auch die Rechnungsbelege — spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Bezugsfertigkeit an vorzulegen. Diese Unterlagen sind maßgebend für die Festsetzung der endgültigen Höhe der zunächst auf Grund der veranschlagten Gesamtkosten bewilligten Darlehen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bauherrn ist der Bund berechtigt, für die Dauer des vertragswidrigen Verhaltens den Zinssatz für das Bundesdarlehen um 2 v. H. zu erhöhen.

Die Wohnungsunternehmen hielten die Fristen für die Vorlage der Schlußabrechnungen, die in der Zeit zwischen Ende März 1956 und Ende November 1957 fällig waren, nicht ein. Nach mehrfachen erfolglosen Erinnerungen erhob die Oberfinanzdirektion in acht Fällen Klage gegen die Bauträger. Sie wurden im Jahre 1959 in zwei Fällen rechtskräftig verurteilt, Abrechnungen und Belege vorzulegen. In drei weiteren Fällen lagen bereits erstinstanzliche Urteile zugunsten des Bundes vor. Diese Verfahren wurden aber ebenso wie die übrigen zunächst nicht weiter betrieben.

Die Oberfinanzdirektion forderte von den Darlehensnehmern auf Grund der Vertragsbestimmungen für sieben Bundesdarlehen Mehrzinsen in Höhe von 2 v. H., und zwar für vier Darlehen bis zum 30. Juni 1959 und für drei bis zum 14. März 1960. Da die Schuldner keine Zahlung leisteten, betrieb sie die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen vollstreckbaren Urkunde. Eine Vollstreckungsgegenklage eines der beiden Wohnungsunternehmen wurde im Jahre 1959 in zwei Instanzen abgewiesen. Die Bauträger zahlten daraufhin die geforderten Zinsen in Höhe von zusammen rd. 7150 DM.

Der von den Unternehmen beauftragte Rechtsanwalt sprach im Bundesministerium für Wohnungsbau vor. Der Bundesminister schloß daraufhin mit den Unternehmen unter dem 31. März/26. April 1960 ohne Mitwirkung der Oberfinanzdirektion einen außergerichtlichen Vergleich. Hierin erklärten sich die Unternehmen bereit, Durchschriften oder Abschriften der für die Prüfung der Schlußabrechnungen benötigten Belege vorzulegen und schriftlich zu bestätigen, daß diese mit den Urschriften übereinstimmen, sowie auf Verlangen der Oberfinanzdirektion in deren Diensträumen persönlich oder durch Beauftragte die vorher bezeichneten Urschriften in den Fällen vorzulegen, in denen diese Einsicht zu nehmen wünsche. Ferner wurde vereinbart, daß die noch anhängigen Verfahren bis zum 1. Oktober 1960 wegen der Möglichkeit einer außergerichtlichen Erledigung ruhen sollten, daß vom 3. Februar 1960 an „für die Dauer des Vergleichszeitraumes Strafzinsen" wegen des Vergleichsgegenstandes nicht mehr erhoben würden und daß, soweit bis zum 2. Februar 1960 „Strafzinsen" entweder nicht gefordert oder bereits gezahlt worden seien, es damit sein Bewenden haben sollte. Der Bundesminister hat die bis zum 1. Oktober 1960 vereinbarte Frist zunächst bis zum 31. März 1961 verlängert. Da die Belege auch zu diesem Zeitpunkt der Oberfinanzdirektion noch nicht eingereicht worden waren, hat er die Frist im Juli 1961 bis zum 30. September 1961 weiter verlängert und dem anwaltschaftlichen Vertreter der Wohnungsunternehmen gleichzeitig mitgeteilt, daß er sich zu einer Verlängerung dieser Frist und zu einem weiteren Ruhen der Prozesse kaum werde bereitfinden können. Dennoch haben die Unternehmen die sich aus dem Vergleich ergebenden Pflichten bis heute nicht erfüllt.

Der Bundesrechnungshof hat den Abschluß des Vergleichs beanstandet. Dieser bewirkte eine für den Bund nachteilige Änderung der Darlehensverträge; er hätte nur geschlossen werden dürfen, wenn die Rechtslage zweifelhaft gewesen und sein Abschluß zweckmäßig und wirtschaftlich erschienen wäre. Das traf aber nicht zu; die Gerichtsentscheidungen bestätigen, daß die Oberfinanzdirektion die Vorlage der Abrechnungen und der Belege sowie die Mehrzinsen aus den Darlehensverträgen zu Recht verlangt hat.

Der Bundesrechnungshof hat weiter beanstandet, daß der Bundesminister, nachdem die Unternehmen die zuletzt eingeräumte Frist nicht eingehalten hatten, untätig blieb. Er hat den Bundesminister gebeten zu veranlassen, daß Mehrzinsen bis zur Vorlage der für die Prüfung der Schlußabrechnungen notwendigen Unterlagen erhoben werden.

Der Bundesminister hat erklärt, daß er den Vergleich in Kenntnis der Gesamtlage für eine gün-

stige Lösung gehalten habe. Er hat ferner geltend gemacht, die Oberfinanzdirektion habe nach dem Abschluß des Vergleichs Unterlagen verlangt, z. B. ein Baubuch, Ausschreibungen und Angebote, welche nach den Darlehensverträgen nicht hätten gefordert werden können. Hierdurch seien zwischen der Oberfinanzdirektion und den Wohnungsunternehmen Schwierigkeiten entstanden, so daß diese nicht so sehr schuld seien, daß ihre Einwände gegen die Forderung der Oberfinanzdirektion als vergleichswidrig bezeichnet werden könnten. Er habe daher davon abgesehen, „Strafzinsen" zu verlangen, deren rechtliche Durchsetzung er zumindest für zweifelhaft halte. Er räumte dagegen ein, daß die Unternehmen verpflichtet gewesen wären, die Rechnungsbelege nebst Zahlungsbeweisen vorzulegen.

Der Bundesrechnungshof vermag diese Gründe nicht anzuerkennen. Die Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnungsunterlagen ergibt sich bereits aus den Darlehensverträgen. Über die Rechtslage konnten, insbesondere im Hinblick auf die zugunsten des Bundes ergangenen Gerichtsurteile, keine Zweifel bestehen. Dem Abschluß eines Vergleichs stand im übrigen entgegen, daß die Wohnungsunternehmen überhaupt nicht gewillt waren, die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen. Das ging schon aus ihrem ganzen vorherigen Verhalten hervor, das offenbar darauf abzielte, eine Nachprüfung zu verhindern. Bei dieser Sachlage hatte der Bund keine Veranlassung zu einem Entgegenkommen. Der Bundesminister hätte vielmehr auch seinerseits darauf dringen müssen, daß die Abrechnungsunterlagen vorgelegt werden, damit die schon seit mehreren Jahren ausstehende endgültige Festsetzung der Darlehen vorgenommen und ein etwa überzahlter Darlehensbetrag zurückgefordert werden konnte. Durch den Vergleich und die wiederholte Fristverlängerung begab sich der Bund ohne Grund seines vertraglichen Anspruchs auf die zusätzlichen Zinsen. Dem Bund ist dadurch ein beträchtlicher Schaden entstanden.

Es liegen Verstöße gegen § 26 Abs. 1, § 50 RHO, § 62 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 RWB vor.

Der Bundesminister wird dafür zu sorgen haben, daß der entstandene Rechnungsfehlbetrag gedeckt wird. Dabei wird er zu prüfen haben, ob Bundesbedienstete für den Schaden haftbar zu machen sind.

*

**Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungsbau**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 2503 — Förderung des Wohnungsbaues

Allgemeine Ausgaben

Titel 588 a — Darlehen zur sonstigen Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues

Die Mittel sind übertragbar.

27. Der Bundesminister für Wohnungsbau hat einem Land für ein in drei Bauabschnitten durchzuführendes Bauvorhaben in den Jahren 1956 bis 1959 drei verschieden hohe Darlehen von zusammen 3 530 500 DM bewilligt. Die Mittel waren bestimmt zum Wiederaufbau eines im Kriege zerstörten Stadtteiles mit insgesamt 1165 Wohnungen. Der Förderungsbetrag je Wohnung wurde in den Bewilligungsbescheiden für den 1. Bauabschnitt im Durchschnitt auf 2940 DM, für den 2. Bauabschnitt auf 3000 DM und für den 3. Bauabschnitt auf 3500 DM begrenzt.

Das Land hat dem Bauträger drei Darlehen in derselben Höhe zugesagt und ihm in der Zeit von 1956 bis 1959 den Gesamtbetrag von 3 530 500 DM in fünf Raten zu Lasten des Bundeshaushaltes ausgezahlt. Die letzte Rate in Höhe von 500 500 DM wurde dem Bauträger am 3. Juni 1959 gezahlt. Am 13. April 1961 hat das Land dem Bundesminister über den Einsatz dieser drei Bundesdarlehen berichtet und gleichzeitig angeboten, 598 400 DM zurückzuzahlen, weil an Stelle der ursprünglich vorgesehenen 1165 Wohnungen nur 939 Wohnungen gefördert worden seien.

Der Bundesminister hatte bis November 1961 weder die Angaben des Landes über den Einsatz der gezahlten Darlehensbeträge geprüft noch die zuviel gezahlten 598 400 DM zurückgefordert. Bei einer solchen Prüfung hätte sich ergeben, daß weitere 139 400 DM an Bundesmitteln zuviel an das Land gezahlt worden waren, die ebenfalls unverzüglich hätten zurückgefordert werden müssen. Zu dieser weiteren Überzahlung war es dadurch gekommen, daß das Land, entgegen den Auflagen in den Bewilligungsbescheiden des Bundes, 313 Wohnungen des 2. Bauabschnittes mit rd. 3327 DM statt mit 3000 DM je Wohnung und 74 Wohnungen des 3. Bauabschnittes mit 4000 DM statt mit 3500 DM je Wohnung gefördert hatte. Es waren daher insgesamt 737 800 DM (598 400 DM + 139 400 DM) von dem Land zurückzufordern.

Zu dieser Feststellung des Bundesrechnungshofes vom November 1961 hätte der Bundesminister bereits im Rechnungsjahr 1960 gelangen müssen. Nach den Bewilligungsbedingungen des ersten Darlehens über 1 770 000 DM war die Auszahlung der letzten Darlehensrate an die Bedingung geknüpft, daß eine Bescheinigung des Wohnungsamtes über den Bezug der Wohnungen und eine Bescheinigung des Bauaufsichtsamtes über die Gebrauchsabnahme vorlagen. Da das Land den letzten Darlehnsbetrag

im Juni 1959 ausgezahlt hatte, mußte der Bundesminister davon ausgehen, daß die Wohnungen des ersten Bauabschnittes bezugsfertig waren. Nach den Bewilligungsbedingungen hätte das Land den Verwendungsnachweis für diese Darlehensmittel 9 Monate später, also spätestens im April 1960, vorlegen müssen. Da der Verwendungsnachweis von dem Lande nicht erbracht wurde, hätte der Bundesminister diesen seinerseits anfordern und unverzüglich überprüfen müssen. Das ist nicht geschehen. Wenn das Land im Frühjahr 1960 die Vorlage des Verwendungsnachweises jedoch mit dem Hinweis abgelehnt hätte, die Wohnungen seien noch nicht bezugsfertig, so hätte der Bundesminister eine solche Erklärung zum Anlaß nehmen müssen, die Inanspruchnahme der Mittel aller drei Bauabschnitte zu überprüfen; denn bei fehlender Bezugsfertigkeit hätten die Mittel für den ersten Bauabschnitt im Jahre 1959 nicht in vollem Umfange an das Land gezahlt werden dürfen. Da der Bundesminister untätig geblieben ist, wurde der Sachverhalt im Jahre 1960 nicht aufgeklärt.

Erst auf Veranlassung des Bundesrechnungshofes hat der Bundesminister im Dezember 1961 den Betrag von 598 400 DM und im Januar 1962 weitere 139 400 DM zurückgefordert. Der Bundesminister hat die Verspätung seiner Maßnahme mit der ständigen arbeitsmäßigen Überlastung des dafür zuständigen Referates begründet. Diese Erklärung entlastet ihn nicht, weil er für das ordnungsmäßige Arbeiten der ihm anvertrauten Verwaltung verantwortlich ist. Insbesondere kann die Verspätung der Rückforderung von 598 400 DM, deren Zahlung bereits im April 1961 angeboten war, nicht mit Arbeitsüberlastung entschuldigt werden. Der Bundesminister hat hiernach gegen die bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln gebotene Sorgfalt verstoßen.

Der Bundesminister hat von dem Land noch die Zinsen für die nicht ordnungsmäßig verwendeten 737 800 DM zu fordern, wozu ihn der Bundesrechnungshof bisher vergeblich aufgefordert hat.

*

**Einzelplan 32 — Bundesschuld**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 32 03 — Bundesschuldenverwaltung in Bad Homburg v. d. H. und Berlin

Fortdauernde Ausgaben

Titel 108 — Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter

28. Die Bundesschuldenverwaltung hat seit den Jahren 1957/1958 drei in Bad Homburg v. d. H. wohnende Beamte ohne Umzugsanordnung für eine mehrjährige Tätigkeit an die Dienststelle in Berlin abgeordnet. Unbeschadet der in Berlin wahrzunehmenden Aufgaben werden die Beamten regelmäßig mehrere Tage im Monat zu Dienstgeschäften in Bad Homburg v. d. H. herangezogen. Für die Dauer ihrer Tätigkeit in Berlin erhalten sie Beschäftigungsvergütung, für die Reisen von Berlin nach Bad Homburg v. d. H. Reisekostenvergütung. Darüber hinaus werden ihnen Reisebeihilfen für Familienheimfahrten gewährt.

Der Bundesrechnungshof hat die Zahlung der Reisebeihilfen beanstandet und gefordert, die Zahlung einzustellen sowie die bisher zu Unrecht gezahlten Beträge der Bundeskasse wieder zuzuführen.

Die Bundesschuldenverwaltung hält die Gewährung von Reisebeihilfen für gerechtfertigt. Sie ist der Auffassung, das Abordnungsverhältnis ende erst dann, wenn der sich auf mehrere Jahre erstreckende Beschäftigungsauftrag in Berlin endgültig abgewickelt sei; da im übrigen die Voraussetzungen der Nr. 13 AbordnBest erfüllt seien, könnten den Bediensteten die Reisebeihilfen nicht versagt werden. Der Bundesminister der Finanzen teilt diese Auffassung. Die Bundesschuldenverwaltung zahlt weiterhin Reisebeihilfen.

Die Vorschrift der Nr. 13 AbordnBest trägt dem Gedanken der Pflege der Familienbande Rechnung. Ihr Sinn und Zweck ist es, auswärts beschäftigten Beamten in bestimmten Zeitabständen den Besuch der Familie durch Erstattung der notwendigen Fahrkosten zu erleichtern. Eine solche Notwendigkeit besteht jedoch nicht, wenn der Beamte sich ohnehin im Monat mehrere Tage zu Hause bei seiner Familie aufhält und am Familienwohnort Dienst verrichtet. Die Bundesschuldenverwaltung hätte die auf einer formalen Anwendung der Nr. 13 AbordnBest beruhende Gewährung der Reisebeihilfen vermeiden müssen, indem sie die Abordnung auf die jeweilige Dauer der Tätigkeit in Berlin begrenzte. Das hätte mit einer generellen Verfügung für die gesamte Dauer der voraussichtlichen Beschäftigung in Berlin geschehen können.

Die Reisebeihilfen sind den Beamten ohne sachlichen Grund gewährt worden. Es liegt ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 26 Abs. 1 RHO vor. Der bis zum 31. März 1961 entstandene Schaden wird auf rd. 4000 DM geschätzt.

Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß die Zahlung der Reisebeihilfen für Familienheimfahrten unverzüglich einzustellen und die Frage des Schadenausgleichs zu prüfen ist.

*

An die Stelle des Vorbehalts Nr. 7 zur Bundeshaushaltsrechnung 1959 (Anlage 2 zu S. 19 Nr. 28 der Bemerkungen 1959) tritt folgende Bemerkung:

Rechnungsjahr 1959

**Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung**

Ordentlicher Haushalt

Kapitel 60 02 — Allgemeine Bewilligungen

Einmalige Ausgaben

Titel apl. 956 — Härteausgleich für entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau

29. Die Bundesregierung hat im Oktober 1959 im Zusammenhang mit den strukturellen Veränderungen im Steinkohlenbergbau außerplanmäßig 75 Mio DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag war als einmaliger Härteausgleich für Verdienstausfälle vorgesehen, die den Beschäftigten im Steinkohlenbergbau durch Feierschichten in der Zeit vom 1. Februar 1958 bis 30. September 1959 entstanden waren. Mit der Durchführung dieser Maßnahme wurde die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt. Sie leistete hierfür zu Lasten des Bundes Zahlungen im Gesamtbetrag von 74 064 959,95 DM. Die Ausgabe war mithin um rd. 935 000 DM niedriger als erwartet.

Kurz vor Schluß des Rechnungsjahres 1959, am 25. März 1960, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen die Bundesanstalt ermächtigt, im Saarland Härteausgleichsbeträge auch noch für die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1959 ausgefallenen Schichten zu zahlen. Hierzu sollten die restlichen 935 000 DM verwendet werden. Nachdem der Bundesminister sich mit dem Bundesminister der Finanzen abgestimmt hatte, hat er die Bundesanstalt fernmündlich gebeten, diesen Betrag vor Abschluß der Bücher zu verausgaben. Auf die von der Bundesanstalt dagegen erhobenen haushaltsrechtlichen Bedenken ist der Bundesminister nicht eingegangen; er hat sie vielmehr durch Fernschreiben am 31. März 1960 angewiesen, „den von der Gesamtsumme von 75 Mio DM noch verfügbaren Restbetrag vor Abschluß der Bücher der Hauptkasse am heutigen Tage titelmäßig zu verausgaben". Die Bundesanstalt hat daraufhin den Betrag von rd. 935 000 DM zu Lasten des Bundeshaushalts buchen und von der zuständigen Oberkasse in Verwahrung nehmen lassen. Erst im Mai 1960 wurden die Ausgleichsbeträge — bis auf einen geringfügigen Rest — den Berechtigten ausgezahlt.

Der Bundesrechnungshof hat dieses Verfahren beanstandet.

Die Ausgleichsbeträge von rd. 935 000 DM sind den Empfangsberechtigten erst im Rechnungsjahr 1960 gezahlt worden. Der Bundesminister hätte bei Erlaß seiner Anordnung am letzten Tag des Rechnungsjahres 1959 erkennen müssen, daß der Betrag in diesem Rechnungsjahr an die Empfangsberechtigten nicht mehr ausgezahlt werden konnte. Für die Auszahlung im Mai 1960 aber hätte es einer Bewilligung durch den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 oder der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zu einer außerplanmäßigen Ausgabe zu Lasten dieses Rechnungsjahres bedurft. Daran fehlt es hier.

Die Überführung der 935 000 DM auf ein Verwahrkonto der Bundesanstalt hat diesen Sachverhalt verschleiert. Sie hat dazu geführt, daß in der Bundeshaushaltsrechnung 1959 eine Ausgabe von 75 Mio DM nachgewiesen ist, während in diesem Rechnungsjahr tatsächlich nur 74 064 959,95 DM zweckentsprechend verausgabt worden sind.

Der Bundesminister hat eingewandt, seine Maßnahme sei aus politischen Gründen geboten gewesen. Deshalb habe ein Weg gefunden werden müssen, den gesamten Betrag im Rechnungsjahr 1959 „titelmäßig" zu verausgaben. Auch seien alle Ausgaben ordnungsmäßig belegt; die Bundesmittel seien danach sparsam und wirtschaftlich verwaltet worden.

Die Ausführungen des Bundesministers vermögen sein Verfahren nicht zu rechtfertigen. Wenn er einen zusätzlichen Härteausgleich aus politischen Gründen im Saargebiet für erforderlich hielt, hätte er rechtzeitig vor Abschluß des Rechnungsjahres 1959 die notwendigen Vorkehrungen für die Auszahlung der Härteausgleichsbeträge treffen müssen. Die Ausgabe hätte dann ohne Zeitnot noch in diesem Rechnungsjahr geleistet werden können. Das ist indessen nicht geschehen. In keinem Fall war der Bundesminister berechtigt, sich über die Vorschriften des Haushaltsrechts hinwegzusetzen.

Es liegt ein Verstoß gegen § 33 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 RHO vor.

*

## Bemerkung zu über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben

**Zu Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung**

Kapital 14 19 — Indienst- und Instandhaltung von Flugzeugen

Titel apl. 600 — Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus der deutschen Flugzeugindustrie

Bundeshaushaltsrechnung 1960, S. 2173

30. Nach der Begründung zu der außerplanmäßigen Ausgabe von 251 624,13 DM für Baumaßnahmen im Rechnungsjahr 1960 konnten die im Bundeshaushaltsplan 1958 veranschlagten Mittel in den Rechnungsjahren 1958 und 1959 nicht verausgabt werden. Diese Darstellung steht im Widerspruch zu dem Ergebnis der Bundeshaushaltsrechnung 1959, die bei Kapitel 14 19 Titel (600) eine überplanmäßige Ausgabe von 23 549,19 DM ausweist.

Im Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 war bei Kapitel 14 19 Titel 600 für Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus der deutschen Flugzeugindustrie ein Betrag von ................. 3 384 000,— DM veranschlagt worden.

Die Mittel waren übertragbar.

| | | |
|---|---|---|
| Nach den Erläuterungen waren die Mittel allein für die Durchführung werterhöhender baulicher Investitionen auf einem bundeseigenen Grundstück in Ottobrunn vorgesehen. Für diesen Zweck sind ausgegeben worden | | |
| im Rechnungsjahr 1958 .. | 1 921 655,41 DM | |
| im Rechnungsjahr 1959 .. | 815 967,59 DM | |
| Außerdem sind im Rechnungsjahr 1959 mit Zustimmung des Bundesminister der Finanzen für die BMW-Studiengesellschaft für Triebwerkbau mbH, die | | |
| zu übertragen: | 2 737 623,00 DM | 3 384 000,— DM |
| Übertrag: | 2 737 623,00 DM | 3 384 000,— DM |
| sich mit vorbereitenden Studien für eine deutsche Fertigung von Flugzeugtriebwerken befaßt hatte, aufgewendet worden .... | 669 926,19 DM | 3 407 549,19 DM |
| Die 1958 veranschlagten Mittel sind also durch die Ausgaben in den Rechnungsjahren 1958 und 1959 entgegen der Begründung in der Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung 1960 um .......... überschritten worden. | | 23 549,19 DM |

Das ist auf die Aufwendungen für vorbereitende Studien zurückzuführen. Der Titel 600 des Kapitels 14 19 sah hierfür Haushaltsmittel nicht vor; die Ausgabe von 669 926,19 DM hätte im Rechnungsjahr 1959 hier nicht nachgewiesen werden dürfen. Da dann aus den für das Haushaltsjahr 1958 bewilligten 3 384 000 DM ein Haushaltsrest von 646 377 DM zur Verfügung gestanden hätte, wäre bei richtiger Behandlung der Angelegenheit keine außerplanmäßige Ausgabe im Rechnungsjahr 1960 entstanden.

*

## Buchungen an unrichtiger Stelle

31. Die in der Nachweisung (Nr. 32) aufgeführten Beträge sind nicht bei den richtigen Haushaltsstellen gebucht worden (Titelverwechslungen). Der Bundesrechnungshof hat die Titelverwechslungen aufgenommen, weil sie finanziell erheblich sind (§ 107 Abs. 3 Satz 1 RHO).

*

## 32. Nachweisung der Buchungen an unrichtiger Stelle

(Erläuterung siehe oben Nr. 31)

| Lfd. Nr. | Es sind gebucht | | | | Betrag | Bei richtiger Buchung der Beträge wären | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bei | | statt bei | | | als Haushaltsüberschreitung ggf. als Haushaltsvorgriff (V) oder als außerplanmäßige Ausgabe nachzuweisen gewesen | die Haushaltsüberschreitungen ggf. Haushaltsvorgriffe (V) oder die außerplanmäßigen Ausgaben höher nachzuweisen gewesen | niedriger nachzuweisen gewesen |
| | Kapitel | Titel | Kapitel | Titel | DM | DM | um DM | um DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1 | 12 03 | 301 | 14 12 | 725 | 126 904,77 | — | — | — |
| 2 | 12 03 | 301 | 14 12 | 750 | 129 622,38 | — | — | — |
| 3 | 12 03 | 301 | 14 12 | 753 | 41 937,84 | — | — | — |

## 33. Erläuterung der Buchungen an unrichtiger Stelle

**Zu lfd. Nrn. 1 bis 3**

Für die Inanspruchnahme von schwimmenden Fahrzeugen und Geräten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung bei der Errichtung von Marinebauten waren Gebühren nach Abschnitt II der Gerätenutzungsvorschrift (GNV) und Zuschläge nach der Gemeinkostenvorschrift (AKV) zu Lasten der bei Kapitel 14 12 Titel 725, 750 und 753 veranschlagten Baumittel zu zahlen. Die Beträge sind bei Kapitel 12 03 Titel 301 gebucht worden, der Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen im Küstenbereich vorsieht.

Der Bundesrechnungshof hat den Ausgleich nach § 67 Abs. 2 RHO veranlaßt.

*

### Buchungen in einem unrichtigen Rechnungsjahr

34. Die in der Nachweisung (S. 22 Nr. 35) aufgeführten Ausgaben sind nicht in der Rechnung des Rechnungsjahres nachgewiesen, in dem sie geleistet sind oder in das sie nach ihrem Entstehungsgrund gehören (Verstoß gegen § 68 RHO). Der Bundesrechnungshof hat die Nachweisung entsprechend dem Grundsatz aufgestellt, der für Titelverwechslungen gilt (§ 107 Abs. 3 Satz 1 RHO; vgl. S. 20 Nr. 31).

*

### 35. Nachweisung der Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr

(Erläuterung siehe unten Nr. 36)

| Lfd. Nr. | Kapitel | Titel | Betrag DM | Ist gebucht (im Rechnungsjahr) | War zu buchen (im Rechnungsjahr) | Bei richtiger Buchung wäre eine außerplanmäßige Ausgabe entstanden von DM | die außerplanmäßige Ausgabe höher gewesen um DM | die außerplanmäßige Ausgabe geringer gewesen um DM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1 | 60 02 | apl. 956 | 935 040,05 | 1959 | — | — | — | 935 040,05 |
| | | | | | 1960 | 935 040,05 | — | — |

### 36. Erläuterung der Buchungen in einem unrichtigen Rechnungsjahr

(siehe oben Nr. 35)

**Zu lfd. Nr. 1**

Härteausgleichszahlungen für entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau, die zu einem Teilbetrag von 935 040,05 DM erst im Rechnungsjahr 1960 ausgezahlt wurden, sind bereits im Rechnungsjahr 1959 gebucht worden. Auf die Einzelbemerkung (S. 19 Nr. 29) wird hingewiesen.

37. Der Bundesrechnungshof erkennt an, daß für die außerplanmäßige Ausgabe nach Spalte 7 der Nachweisung (Nr. 35) ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorlag (Artikel 112 Satz 2 GG).

*

## Vorbehalte

(§ 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 RHO)

### Allgemeine Vorbehalte aus früheren Rechnungsjahren

38. a) Zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 (Bemerkungen 1956 S. 33 Nr. 36 und S. 42 unter Buchstabe a):

Der Vorbehalt Nr. 2

wegen der Ausgaben, die außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO),

wird aufgehoben.

Damit sind alle allgemeinen Vorbehalte zu der Bundeshaushaltsrechnung 1956 aufgehoben.

b) Zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1957 (Bemerkungen 1957 S. 19 Nr. 32 und S. 31 unter Buchstabe a):

Der Vorbehalt Nr. 1

wegen der Ausgaben, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr oder über die noch durch besondere Rechnungen Rechnung zu legen ist,

der Vorbehalt Nr. 3

zu den Rechnungen, deren Prüfung der Bundesrechnungshof den Verwaltungsbehörden überlassen hat und die er nur von Zeit zu Zeit anfordert (§ 93 RHO), und

der Vorbehalt Nr. 4

zu den Einnahmen und Ausgaben, die in Büchern und Rechnungsunterlagen der Betriebe im Sinne des § 15 RHO nachgewiesen werden,

werden aufgehoben.

c) Zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1958 (Bemerkungen 1958 S. 55 Nr. 33 und S. 66 unter Buchstabe a):

Der Vorbehalt Nr. 3

zu den Rechnungen, deren Prüfung der Bundesrechnungshof den Verwaltungsbehörden überlassen hat und die er nur von Zeit zu Zeit anfordert (§ 93 RHO), und

der Vorbehalt Nr. 4

zu den Einnahmen und Ausgaben, die in Büchern und Rechnungsunterlagen der Betriebe im Sinne des § 15 RHO nachgewiesen werden,

werden aufgehoben.

d) Zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 (Bemerkungen 1959 S. 19 Nr. 28 und S. 27 unter Buchstabe a):

Der Vorbehalt Nr. 3

zu den Einnahmen und Ausgaben, die in Büchern und Rechnungsunterlagen der Betriebe im Sinne des § 15 RHO nachgewiesen werden,

wird aufgehoben.

*

**Einzelvorbehalte aus früheren Rechnungsjahren**

39. Die zu der Bundeshaushaltsrechnung 1959 aufgestellten Einzelvorbehalte werden aufgehoben.

*

**Allgemeine Vorbehalte zu der Bundeshaushaltsrechnung 1960**

(§ 107 Abs. 4 RHO)

40. Der Bundesrechnungshof behält sich allgemein vor, Bemerkungen aufzustellen

    1. zu den Ausgaben, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr oder über die noch durch besondere Rechnungen Rechnung zu legen ist,
    2. zu den Haushaltsmitteln, die Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO),
    3. zu den Einnahmen und Ausgaben, die in Büchern und Rechnungsunterlagen der Betriebe im Sinne des § 15 RHO nachgewiesen werden.

*

# Vermögensrechnung

## 41. Ergebnis der Vermögensrechnung für das Rechnungsjahr 1960

(ohne ERP-Sondervermögen, Ausgleichsfonds, Bundespost, Bundesbahn)

| Kenn-ziffer | VERMÖGEN | Bestand am Beginn des Rechnungsjahres | Zugang mit haushaltsmäßige(r) Zahlung | Zugang ohne haushaltsmäßige(r) Zahlung |
|---|---|---|---|---|
| | | 1 | 2 | 3 |
| | | DM | DM | DM |
| 0 | **Allgemeines Verwaltungsvermögen** | | | |
| 00 | Unbewegliche Sachen | 12 954 603 628,31 | 955 250 667,95 | 1 300 389 815,29 |
| 03 | Geldwerte Rechte | 7 300 000,— | —,— | —,— |
| | Summe 0 | 12 961 903 628,31 | 955 250 667,95 | 1 300 389 815,29 |
| 1 | **Sachen im Gemeingebrauch** | —,— | 739 781 093,61 | 18 642 123,53 |
| 2 | **Vermögen der Bundesanstalten und -einrichtungen** | | | |
| 20 | Unbewegliche Sachen | 74 273 661,64 | 8 426 585,25 | 2 866 296,05 |
| 22 | Wirtschaftsbetriebe | 1 963 269,— | —,— | 141 697,— |
| 23 | Geldwerte Rechte | 56 744,80 | 6 300,— | 525,— |
| | Summe 2 | 76 293 675,44 | 8 432 885,25 | 3 008 518,05 |
| 3 | **Betriebsvermögen** | | | |
| 32 | Wirtschaftsbetriebe | 268 525 893,94 | 5 658 785,90 | 3 183 559,78 |
| 330 | Kapitalbeteiligungen | 2 688 953 580,07 | 22 946 750,— | 2 147 970 875,83 |
| | Summe 3 | 2 957 479 474,01 | 28 605 535,90 | 2 151 154 435,61 |
| 4 | **Allgemeines Kapital- und Sachvermögen** | | | |
| 40 | Unbewegliche Sachen | 2 994 743 237,64 | 55 623 541,14 | 197 628 026,92 |
| 43 | Geldwerte Rechte | 24 039 975 843,28 | 2 860 140 898,95 | 1 679 851 539,02 |
| | Summe 4 | 27 034 719 080,92 | 2 915 764 440,09 | 1 877 479 565,94 |
| 5 | **Treuhandvermögen** | 1 582 446 892,28 | —,— | 25 151 694,51 |
| | Summe 4 und 5 | 28 617 165 973,20 | 2 915 764 440,09 | 1 902 631 260,45 |
| | Vermögen zusammen | 44 612 842 750,96 | 4 647 834 622,80 | 5 375 826 152,93 |

Vermögen zu Beginn des Rechnungsjahres ........ 44 612 842 750,96 DM
Vermögen am Ende des Rechnungsjahres ........ 50 030 022 833,60 DM

Mithin Vermögensmehrung ........................ 5 417 180 082,64 DM

| Kenn-ziffer | SCHULDEN | Bestand am Beginn des Rechnungsjahres | Zugang mit haushaltsmäßige(r) Zahlung | Zugang ohne haushaltsmäßige(r) Zahlung |
|---|---|---|---|---|
| 96 | Fundierte Schuld | 24 639 880 295,02 | 230 282 200,75 | 2 695 043 406,22 |
| 97 | Schwebende Schuld | 4 249 350 000,— | —,— | 4 030 600 000,— |
| 99 | Andere Schulden | 278 672 269,63 | —,— | 22 240 445,97 |
| | Schulden zusammen | 29 167 902 564,65 | 230 282 200,75 | 6 747 883 852,19 |

Schulden zu Beginn des Rechnungsjahres ........ 29 167 902 564,65 DM
Schulden am Ende des Rechnungsjahres .......... 33 049 688 147,46 DM

Mithin Schuldenmehrung ........................ 3 881 785 582,81 DM

| Abgang mit haushaltsmäßige(r) Zahlung | Abgang ohne haushaltsmäßige(r) Zahlung | Abschreibungen | Bestand am Ende des Rechnungsjahres | Veränderungen des Bundesvermögens |
|---|---|---|---|---|
| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| DM | DM | DM | DM | DM |
| 4 069 524,32 | 1 009 618 708,17 | 110 129 572,06 | 14 086 426 307,— | + 1 131 822 679,69 |
| —,— | —,— | —,— | 7 300 000,— | —,— |
| 4 069 524,32 | 1 009 618 708,17 | 110 129 572,06 | 14 093 726 307,— | + 1 131 822 679,69 |
| 222 292,39 | 39 956 200,04 | 718 244 724,71 | —,— | —,— |
| 557,28 | 633 861,04 | 675 571,62 | 84 256 553,— | + 9 982 891,36 |
| —,— | —,— | —,— | 2 104 966,— | + 141 697,— |
| 6 530,15 | 6 846,48 | —,— | 50 193,17 | — 6 551,63 |
| 7 087,43 | 640 707,52 | 675 571,62 | 86 411 712,17 | + 10 118 036,73 |
| 500 000,— | 9 328 744,52 | —,— | 267 539 495,10 | — 986 398,84 |
| 51 666,65 | 112 946 272,58 | —,— | 4 746 873 266,67 | + 2 057 919 686,60 |
| 551 666,65 | 122 275 017,10 | —,— | 5 014 412 761,77 | + 2 056 933 287,76 |
| 46 993 443,42 | 250 706 685,40 | 26 610 775,88 | 2 923 683 901,— | — 71 059 336,64 |
| 780 916 360,84 | 1 477 138 353,40 | —,— | 26 321 913 567,01 | + 2 281 937 723,73 |
| 827 909 804,26 | 1 727 845 038,80 | 26 610 775,88 | 29 245 597 468,01 | + 2 210 878 387,09 |
| —,— | 17 724 002,14 | —,— | 1 589 874 584,65 | + 7 427 692,37 |
| 827 909 804,26 | 1 745 569 040,94 | 26 610 775,88 | 30 835 472 052,66 | + 2 218 306 079,46 |
| 832 760 375,05 | 2 918 059 673,77 | 855 660 644,27 | 50 030 022 833,60 | + 5 417 180 082,64 |
| | | | | |
| 297 193 900,62 | 49 084 995,74 | —,— | 27 218 927 005,63 | + 2 579 046 710,61 |
| 82 500 000,— | 2 653 700 000,— | —,— | 5 543 750 000,—[1] | + 1 294 400 000,— |
| 5 349 306,97 | 8 552 266,80 | —,— | 287 011 141,83 | + 8 338 872,20 |
| 385 043 207,59 | 2 711 337 262,54 | —,— | 33 049 688 147,46 | + 3 881 785 582,81 |

Die Verpflichtungen des Bundes aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder anderen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträgen betrugen am Ende des Rechnungsjahres 17 833 218 832,61 DM gegenüber .................. 15 712 196 668,18 DM im Vorjahre.

Außerdem sind vom ERP-Sondervermögen ........ 276 025 978,60 DM und die Zinsen auf einen Kapitalbetrag in Höhe von 383 000 000,— DM verbürgt.

Anmerkung

[1]) In dem Betrage sind unverzinsliche Schatzanweisungen von 4579,5 Mio DM enthalten, die noch nicht begeben, sondern bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt worden sind. In dieser Höhe sind also noch keine Schuldverpflichtungen des Bundes begründet worden. Der Betrag ist deshalb in dem Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Bundes nach dem Stande vom 31. Dezember 1960 nach Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht enthalten.

42. Die in der Vermögensrechnung 1960 nachgewiesenen Bestände am Beginn des Rechnungsjahres stimmen bei allen Vermögensgruppen mit den am Schluß des Rechnungsjahres 1959 ausgewiesenen Beständen überein.

*

43. Eine Übereinstimmung der Zugänge und Abgänge des Vermögens nach der Vermögensrechnung mit den vermögenswirksamen Zahlungen nach der Geldrechnung ist nicht in allen Teilen gegeben.

| | in 1000 DM | in 1000 DM |
|---|---|---|
| In der Vermögensrechnung (Vermögenshauptrechnung) sind durch haushaltsmäßige Zahlungen veranlaßte Vermögenszugänge von ........ | 4 647 834 | |
| und Vermögensabgänge von .................... | | 832 760 |
| nachgewiesen. | | |
| Dagegen haben nach der Geldrechnung (Hauptrechnung) die vermögenswirksamen Haushaltsausgaben, die zu einer Erhöhung des Vermögens führten, . . | 4 557 154 | |
| und die vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen, die zu einer Verminderung des Vermögens führten, ............... | | 742 042 |
| betragen. | | |
| Nach der Vermögensrechnung mehr ............ | 90 680 | 90 718. |
| Die Abweichungen haben folgende Ursachen: | | |
| 1. Rotbuchungen ....... | 90 718 | 90 718 |
| Es handelt sich um vermögenswirksame Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben, die in der Geldrechnung von den Haushaltsausgaben und Haushaltseinnahmen abgesetzt sind. Sie werden in der Vermögensrechnung als Abgänge oder Zugänge mit haushaltsmäßiger Zahlung nachgewiesen. Die Abweichungen ergeben sich zwangsläufig aus der Art der Buchführung. | | |
| zu übertragen: | 38 | — |
| Übertrag: | 38 | — |
| 2. Beim Einzelplan 11 sind die vermögenswirksamen Haushaltsausgaben nach der Geldrechnung um ............ | 38 | |
| höher als nach der Vermögensrechnung. Das ist darauf zurückzuführen, daß ein Land die der Kriegsopferversorgung dienenden und aus Bundesmitteln seit dem 1. April 1950 geschaffenen Vermögenswerte nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen hat. Die Angelegenheit ist wiederholt, zuletzt in den Bemerkungen 1959 S. 22 Nr. 31, behandelt worden. | | |
| | — | — |

Eine Einigung zwischen dem Bund und dem Land konnte immer noch nicht erzielt werden.

Die durch haushaltsmäßige Zahlungen entstandenen Zugänge und Abgänge der Schulden nach der Vermögensrechnung stimmen mit den vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben der Geldrechnung überein.

44. Die vermögenswirksamen Haushaltsausgaben waren in dem nur 9 Monate umfassenden Rechnungsjahr 1960 um 3 097 Mio DM niedriger als im Vorjahr. Sie haben bei 33 089 Mio DM Gesamtausgaben 5 033 Mio DM betragen; die Kassenrechnung hat infolge der Rotbuchungen (Nr. 43 Nr. 1) jedoch mit 4 942 Mio DM abgeschlossen.

Damit die Wirkung der Haushaltswirtschaft im Rechnungsjahr 1960 auf die Vermögensbildung sachlich richtig beurteilt werden kann, müssen von den Gesamtausgaben einige Posten abgesetzt werden. Es handelt sich um den Zuschuß des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt (594 Mio DM) und um die Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds (1 482 Mio DM), zusammen 2 076 Mio DM. Von den dann noch verbleibenden 31 013 Mio DM waren 16 v. H. vermögenswirksam. Im Rechnungsjahr 1959 waren es 20,7 v. H. und im Rechnungsjahr 1958 17,6 v. H.

Von den vermögenswirksamen Ausgaben im Rumpfrechnungsjahr 1960 haben 4 648 Mio DM (Spalte 2 der Vermögensrechnung) zur Mehrung des Vermögens beigetragen gegenüber 6 725 Mio DM im Vorjahr. Zur Schuldentilgung sind 385 Mio DM (Spalte 4 der Vermögensrechnung)

verwendet worden; im Rechnungsjahr 1959 waren es 1 395 Mio DM.

45. Der Anteil der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen an den Gesamteinnahmen hat sich gegenüber dem Vorjahr vermindert. Von den Gesamteinnahmen des Rumpfrechnungsjahres 1960 (33 044 Mio DM abzüglich des Beitrages zum außerordentlichen Haushalt aus Mitteln des ordentlichen Haushalts und der Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds von zusammen 2 076 Mio DM, d. h. 30 968 Mio DM) sind 972 Mio DM vermögenswirksam gewesen, das sind 3,1 v. H. Demgegenüber wirkten sich im Rechnungsjahr 1959 7,3 v. H. und im Rechnungsjahr 1958 5,8 v. H. auf das Vermögen des Bundes aus.

Die vermögenswirksamen Einnahmen im Rechnungsjahr 1960 sind teilweise durch den Verkauf von Vermögenswerten sowie durch die Tilgung und die Rückzahlung von Forderungen des Bundes entstanden. Diesen Einnahmen stehen entsprechende Vermögensabgänge gegenüber.

Die Einnahmen aus Anleihen haben im Rechnungsjahr 1960 403 Mio DM betragen; im Rechnungsjahr 1959 waren es 1 567 Mio DM.

Frankfurt am Main, den 22. Oktober 1963

Bundesrechnungshof

**Dr. Bretschneider**

**Anlage**
(zu S. 9 Nr. 18)

## Druck- und Darstellungsfehler

In der Bundeshaushaltsrechnung 1960 hat der Bundesrechnungshof
— von bedeutungslosen Schreibfehlern abgesehen —
folgende Druck- und Darstellungsfehler festgestellt:

| Seite | Haushaltsstelle | Spalte | unrichtig | richtig |
|---|---|---|---|---|
| | **Beilage zum Vorwort** | | | |
| XIV | § 10 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes | | Kap. 32 05 Tit. 860 und 681 | Kap. 32 05 Tit. 680 und 681 |
| | | | Kap. 32 05 Tit. 863 a und 683 b | Kap. 32 05 Tit. 683 a und 683 b |
| XXIX | Kap. 14 02 | 10 | 1 746 125 700 | 3 746 125 700 |
| | | 14 | + 613 817 700 | −1 386 182 300 |
| | Kap. 14 03 | 14 | + 6 161 000 | + 26 161 000 |
| | Kap. 14 08 | 14 | — 9 746 400 | — 29 746 400 |
| | Zusammen Epl. 14 | 10 | 2 987 711 200 | 4 987 711 200 |
| | | 14 | +1 143 911 200 | — 856 088 800 |
| XXXVI | Epl. 14 — Bundesminister der Verteidigung — zusammen — | 6 | + 138 000 000 | — 138 000 000 |
| | Epl. 24 — Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz — zusammen — | 6 | + 7 621 000 | — 7 621 000 |
| XXXVII | Epl. 14 — Summe der übrigen Kapitel ohne außerordentlichen Haushalt | 11 | 8 396 124 900 | 6 103 189 700 |
| | | 12 | + 893 242 600 | +3 186 177 800 |
| | Epl. 14 — Zusammen — | 11 | 8 994 088 800 | 10 994 088 800 |
| | | 12 | +1 005 911 200 | — 994 088 800 |
| XLI | Epl. 14 | 10 | 2 897 711 200 | 4 987 711 200 |
| | | 14 | +1 143 911 200 | — 856 088 800 |
| | **Vorbericht** | | | |
| 15 | Zeile 14 von oben (Kap. 14 11 Tit. 360) | | 15,1 | 16,4 |
| | **Beilage 1 zum Vorbericht** | | | |
| 30 | C II, Kap. 12 02, letzte Zeile | 1 | 12 02/630, 633 | 12 02/514, 515 |
| 31 | III A b) | 1 | 32 05/863 a | 32 05/683 a |
| | **Beilage 4 zum Vorbericht** | | | |
| 49 | Kap. 09 01 | 2 | apl. 905 | apl. 950 |

| Seite | Haushaltsstelle | Spalte | unrichtig | richtig |
|---|---|---|---|---|
| | **Gesamtrechnung Zusammenstellung ordentlicher Haushalt** | | | |
| 81 | Epl. 12 | 12 | (3 270 728,16) | (—52 280 342,25) |
| | **Gesamtrechnung Übersicht außerordentlicher Haushalt** | | | |
| 91 | Epl. A 60 | 10 | —214 952 824,89 | 214 952 824,89 |
| | **Einzelplan 02** | | | |
| 143 | Gesamtausgaben (2 ×) | 12 | 55 605,58 | 53 605,58 |
| | **Einzelplan 06** | | | |
| 290 | Kap. 06 02 Tit. 311 b | 3 | — | Die Mittel zu b) sind übertragbar |
| 398 | Kap. 06 13, Zuschuß | 4 | 2 898 145,36 | 1 898 145,36 |
| 504 | Kap. 06 30 Tit. 240 | 4 | 674,40 | 674,50 |
| | **Einzelplan 09** | | | |
| 708 | Kap. 09 03 Tit. 1 | 6 | 76 352,03 | 76 352,12 |
| | **Einzelplan 10** | | | |
| 851 | Erläuterung zu Tit. 200 bis 208 Kap. 10 04 Tit. 203 | | 7 500,— | 750,— |
| 904 | Erläuterung zu Kap. 10 13 Tit. 101 und Tit. 104, erste Zeile | | Mehrbedarf | Minderbedarf |
| 989 | Kap. 10 24 Tit. 219 | 8 | — | 500,— |
| | Tit. 225 | 8 | 500,— | — |
| 993 | Kap. 10 24, Gesamtausgaben | 10 | 2 559 895,70 | 3 559 895,70 |
| | **Einzelplan 12** | | | |
| 1110 | Vorwort A I, zweite Zeile | | Kap. 12 01 Tit. 49 | Kap. 12 02 Tit. 49 |
| 1196 | Kap. 12 07 Tit. 204 | 6 | 8 800,97 | 3 800,97 |
| 1209 | Kap. 12 09, Gesamteinnahmen | 8 | 1 587 201,— | 1 587 200,— |
| | **Einzelplan 14** | | | |
| 1335 | bei Kap. 14 14 Tit. 45 | | Bundesbahn | Bundespost |
| 1472 | Kap. 14 14 Tit. 881 | 3 | 45 b) | 45 a) |
| 1483 | Kap. 14 16, Zuschuß | 9 | 45 776 494,81 | 45 776 494,82 |
| 1502 | Erläuterung zu Kap. 14 19 Tit. 360, zehnte Zeile | | Kap. 14 12 | Kap. A 14 12 |
| 1539 | Kap. 14 12 | 12 | S 436 626,72 | S 435 626,72 |

| Seite | Haushaltsstelle | Spalte | unrichtig | richtig |
|---|---|---|---|---|
| | **Einzelplan 25** | | | |
| 1640 | Vorwort zum Epl. 25, dritte Zeile: Personal- und Sachausgaben, insgesamt | | 54 900,— | 64 900,— |
| | **Einzelplan 26** | | | |
| 1727 | Übersicht, Kap. 26 01 | 13 | — 3 031 917,83 | — 3 031 918,83 |
| | **Einzelplan 31** | | | |
| 1792 | Kap. 31 01 Tit. 872 | 6 | 6 348,67 | 3 348,67 |
| | **Einzelplan 40** | | | |
| 2002 | Kap. 40 03 Tit. 302 | 6 | 88 402 120,43 | 80 402 120,43 |
| | **Einzelplan 60** | | | |
| 2077 | Erläuterung zu Kap. 60 04 Tit. 350 | | Im zweiten Absatz fehlt: Kap. A 24 02 Tit. 891 = 9 250 000,— | |
| 2080 | Kap. 60 04, Gesamtausgaben | 7 | Über dem Betrag von 166 928 742,71 fehlt S 14 406,16 | |
| 2105 | Zusammenstellung, Kap. A 60 04 | 9 | 16 704 500,20 | 16 704 500,90 |
| | **Anlage I** | | | |
| 2121 | Seite | 4 | 270 000,— | 275 000,— |
| 2122 | Übertrag | 4 | 264 777,06 | 264 777,66 |
| 2148 | Kap. 10 10 Tit. 850 | 3 | 20 400,— | 15 300,— |
| 2167 | Kap. 14 03 Tit. 320 | 5 | Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 950 | Die Mittel der angegebenen Haushaltsstelle sind für andere Einsparungen voll in Anspruch genommen. |
| | **Anlage II** | | | |
| 2210 | Lfd. Nr. 23, Bundesfernstraßen | 4 | 4 505,48 | 4 976,48 |
| | **Beilage 2 zum Teil III — Vermögensnachweis —** | | | |
| 2392 | Vermögensgruppe 3300 | 3 | 24 | 12 |
| 2397 | Vermögensgruppe 4312/09 | 3 | 10 | 11 |
| | | 6 | 10 | 11 |
| | **Jahresrechnung des ERP-Sondervermögens** | | | |
| 2433 | Kap. A 1, Einnahme | 8 | 200 000 000,— | 275 000 000,— |
| 2439 | Kap. 1 Tit. apl. 6 | 14 | Der Zusatz „Siehe Unterrechnung Nr. 2" muß gestrichen werden. | |
| | **Zu Anlage 2 VR** | | | |
| 2487 | Kap. 124 Tit. 7 | 15 | Vermögensgruppe 5310/16 | Vermögensgruppe 5313/16 |

Anlage B

# Bericht

## des Bundesrechnungshofes über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Inhaltsverzeichnis

## A. Vorbemerkungen

1. Dieser Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO schließt an den vom 13. April 1961 an — Drucksache 2751 der 3. Wahlperiode, Anlage C, S. 69 bis 85 —. Er enthält hauptsächlich Prüfungsergebnisse aus Geschäftsjahren, die in den Kalenderjahren 1959 bis 1962 endeten. Um möglichst zeitnahe — Stand Ende September 1963 — zu berichten, werden auch wesentliche Feststellungen erwähnt, die noch mit den zuständigen Bundesministern erörtert werden.

   Die Darstellung enthält ferner Angaben über Prüfungen, die Landesrechnungshöfe für den Bundesrechnungshof übernommen haben oder bei denen sie federführend waren.

   Entsprechend der bisherigen Übung werden die Firma und, soweit geboten, auch Zahlen und andere Merkmale nicht angegeben.

2. Der Bericht bringt zunächst Ergebnisse aus der Prüfung der Betätigung des Bundes in Konzernen und einzelnen Gesellschaften. Es folgen Feststellungen bei Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Abschließend wird auf die Gewinnausschüttungen eingegangen.

   Die folgenden Feststellungen lassen keinen allgemeinen nachteiligen Schluß auf die Betätigung des Bundes als Gesellschafter oder auf das Geschäftsgebaren der Unternehmen zu.

3. Nach langwierigen Vorarbeiten, an denen der Bundesrechnungshof beteiligt war, hat der Bundesminister der Finanzen auf Ersuchen des Deutschen Bundestages am 5. Juli 1963 in einem Rundschreiben an die Bundesminister Hinweise auf wichtige Bestimmungen und Grundsätze sowie Erläuterungen für die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts gegeben, an deren Kapital der Bund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist — Drucksache IV/1450 —. Der Inhalt des Rundschreibens ist ferner für Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts von Bedeutung. Die Verwaltung der Beteiligungen und die Prüfung sollen hierdurch erleichtert werden.

4. Seit 1958 hat der Bundesschatzminister jährlich über die Entwicklung des von ihm verwalteten industriellen Bundesvermögens berichtet. Der wesentliche Inhalt der Berichte ist in die Allgemeinen Vorbemerkungen zum Bundeshaushaltsplan und vom Rechnungsjahr 1962 an in die jährlichen Finanzberichte des Bundesministers der Finanzen übernommen worden. Darin wird auch über die Abschlüsse und über wesentliche Merkmale größerer Unternehmen berichtet, für die andere Bundesministerien zuständig sind.

## B. Die Betätigung des Bundes in Konzernen

### I. Bericht über einen Konzern

#### Gliederung des Konzerns

5. Die Dachgesellschaft, deren Anteile dem Bund gehören, besitzt die Kapitalmehrheit an mehreren Untergesellschaften. Die Dachgesellschaft beeinflußt die Leitung der einzelnen Konzernunternehmen personell und sachlich insbesondere dadurch, daß sie Mitglieder ihrer Geschäftsleitung in die Überwachungsorgane der Unternehmen wählen läßt.

6. Eine Beteiligungsgesellschaft, deren Vermögen 1945 zu einem großen Teil verlorengegangen ist, hat die Betriebsführung einem anderen Konzernunternehmen mit ähnlichen Aufgaben übertragen. An den beiden Gesellschaften ist die Dachgesellschaft in unterschiedlichem Umfange beteiligt.

   Im einzelnen ist noch nicht zu überblicken, wie sich die Vereinbarungen über die Verrechnung der Aufwendungen und Erträge auf die beiden Unternehmen für die Dauer auswirken werden. Der Bundesrechnungshof hat mit dem zuständigen Bundesminister erörtert, ob die Geschäftsergebnisse beider Gesellschaften durch die einheitliche Betriebsführung, durch die Art der Abrechnung und durch personelle Verbindungen in den Gesellschaftsorganen beeinflußt werden können. Die Frage hat auch für andere, minderbeteiligte Gesellschafter Bedeutung. Die betriebsführende Gesellschaft bemüht sich jetzt, die Kosten und Erlöse für jedes der beiden Unternehmen möglichst genau zu erfassen, damit die Ergebnisse zutreffend ausgewiesen werden.

   Der Bundesrechnungshof und der zuständige Bundesminister haben auch erörtert, ob die beiden Gesellschaften verschmolzen werden können. Wegen der Beteiligung anderer Gesellschafter hält der Bundesminister das aber nicht für empfehlenswert.

#### Beibehaltung der Beteiligungen

7. Es ist zweifelhaft, ob die wirtschaftliche Betätigung des Konzerns in allen seinen Bereichen noch als wichtige Aufgabe des Bundes im Sinne des § 60 Abs. 2 RWB angesehen werden kann. Eine Reihe von Beteiligungen ist schon veräußert worden. Der Bundesrechnungshof hat den zuständigen Bundesminister um Stellungnahme gebeten, ob die Dachgesellschaft ganz oder zum Teil privatisiert werden soll, ob eine gesonderte Veräußerung oder Teilprivatisierung von einzelnen Beteiligungsgesellschaften zweckmäßig ist oder ob eine Auflösung der Dachgesellschaft und die Eingliederung ihrer Untergesellschaften in andere Unternehmen des Bundes in Betracht kommen.

Nach Ansicht des für den Konzern mitzuständigen Fachministers ist die Bundesbeteiligung vor allem wegen der über die Grenzen der Bundesrepublik hinausreichenden wirtschaftlichen Bedeutung einiger Gesellschaften aufrechtzuerhalten. Die Kosten der Verwaltung der Dachgesellschaft selbst seien gering. Bei wirtschaftlicher Betrachtung bildeten die unter Nr. 6 erwähnten beiden Gesellschaften bereits ein einheitliches Unternehmen. Falls bei einem Unternehmen eine Kapitalerhöhung in Betracht komme, sei vorgesehen, die private Beteiligung zu vergrößern. Dieser Auffassung ist der zuständige Bundesminister beigetreten.

Die Erörterungen darüber, ob die Dachgesellschaft bestehenbleiben soll, sowie über die anderen Anregungen sind auf Grund dieser Stellungnahme zunächst nicht fortgeführt worden.

**Beachtung der Prüfungsrichtlinien**

8. Die nach § 48 Abs. 2 RHO festgesetzten Prüfungsrichtlinien wurden von den sachverständigen Prüfern im allgemeinen beachtet. In einigen Fällen mußte der Bundesrechnungshof darauf hinweisen, daß nach den Richtlinien auch über die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie über die Entwicklung der Ergebnisse zu berichten ist. Mehrfach hat er eine ausführlichere Berichterstattung der sachverständigen Prüfer angeregt, vor allem über die im Rahmen einer Abschlußprüfung feststellbaren stillen Reserven und ihre Veränderungen, über die Durchführung der Investitionen einschließlich der Vergabe von Leistungen, über die Angemessenheit der bei Anlagenveräußerungen erzielten Erlöse, über die Versicherung der Anlagen, über die Entwicklung der Ergebnisse verschiedener Betriebszweige sowie über die Angemessenheit verrechneter Gemeinkosten.

Die Berichterstattung über die Bezüge und sonstigen Vertragsverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitungen und der Überwachungsorgane sowie der leitenden Angestellten reichte bei einer Gesellschaft nicht aus; sie ist auf Anregung des Bundesrechnungshofes erweitert worden.

**Organisationsfragen**

9. Der Bundesrechnungshof hat wiederholt zu wichtigen Fragen der rechtlichen Organisation von Unternehmen Stellung genommen — Drucksache 1892 der 2. Wahlperiode, Anlage A, Teil II, Nr. 71 bis 87; Drucksache 1518 der 3. Wahlperiode, Anlage B, Nr. 8 bis 10 —. Die dort wiedergegebenen Grundsätze sollen dazu beitragen, daß die Unternehmen ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen, die Überwachungsorgane ihrer Kontrollpflicht nachkommen und der haushaltsrechtlich vorgesehene Einfluß des Bundes gesichert wird. Bei den Konzernbeteiligungen, die der Bundesrechnungshof geprüft hat, sind seine Anregungen im allgemeinen beachtet worden. Einzelne Feststellungen und Vorschläge betrafen vor allem die Geschäftsleitung und die interne Revision.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß der Geschäftsleitung eines Unternehmens außer einem ordentlichen nur noch ein stellvertretendes Mitglied angehörte, obwohl die Bestellung von mindestens zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung in der Satzung vorgeschrieben ist. Inzwischen ist ein zweites ordentliches Mitglied der Geschäftsleitung bestellt worden.

Für eine Gesellschaft wurde die Einrichtung einer Innenrevision vorgeschlagen, weil gelegentliche Kontrollen durch Firmenangehörige, die auch mit anderen Aufgaben betraut sind, nicht als ausreichend angesehen werden können. Es wurde angeregt zu prüfen, ob dafür sonstiges Verwaltungspersonal eingespart werden kann. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

**Wirtschaftliche Betätigung**

10. Die wirtschaftliche Betätigung des Konzerns hat nach den dem Bundesrechnungshof zugänglichen Unterlagen keinen Anlaß zu Beanstandungen allgemeiner Art gegeben. Im einzelnen ist jedoch mit dem zuständigen Bundesminister folgendes erörtert worden:

*Investitionen und Vergabewesen*

Bei einer Prüfung hat der Bundesrechnungshof angeregt, ein für das Unternehmen notwendiges langfristiges Investitions- und Reparaturprogramm aufzustellen und wegen der Finanzierung mit den Gesellschaftern in Verbindung zu treten, weil eine ausreichende Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht erwartet werden konnte. Außerdem hat er empfohlen, bei geeigneten Investitionsvorhaben Aufträge nicht nur beschränkt, sondern möglichst öffentlich auszuschreiben, um einen ausreichenden Wettbewerb und angemessene Preise zu gewährleisten.

*Lagerhaltung und Werkstätten*

Bei einer Gesellschaft erwies sich der durchschnittliche Lagerbestand auch unter Berücksichtigung besonderer Ersatzbedürfnisse als zu hoch. Hier wurden zuweilen Lagerzeiten bis zu 8 Jahren festgestellt. Außerdem war zuviel Personal vorhanden. Der Lagerbestand ist inzwischen etwa auf das betriebsnotwendige Ausmaß verringert worden. Das Personal wurde um mehr als die Hälfte vermindert. Auch der weiteren Anregung des Bundesrechnungshofes, die jährliche Bestandskontrolle nicht nur durch das technische Lagerpersonal, sondern im Zusammenwirken mit Angehöri-

gen anderer Betriebsabteilungen vornehmen zu lassen, wurde entsprochen.

In einem anderen Falle wurde festgestellt, daß die Reparaturwerkstatt wegen der räumlichen Entfernung des überwiegenden Teiles der Betriebsanlagen nur zum Teil ausgenutzt werden konnte. Ihr Umfang ist inzwischen eingeschränkt worden.

*Gewinnverwendung*

Bei einem Unternehmen waren in erheblichem Umfange stille Reserven, insbesondere durch versteuerte Rückstellungen und Sonderabschreibungen, gebildet worden. Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, Unternehmen mit einer größeren Beteiligung der öffentlichen Hand sollten den Erfordernissen einer ausreichenden Publizität in vorbildlicher Weise Rechnung tragen. Gewinne seien grundsätzlich auch als solche in der Bilanz auszuweisen. Bei ihrer Verwendung sei allerdings die notwendige wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Unternehmen in einem für die Anteilseigner vertretbaren Ausmaß zu berücksichtigen.

Die stillen Reserven sind inzwischen — auch im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung — im wesentlichen aufgelöst worden.

**Stand der in dem Bericht vom 13. April 1961 behandelten Erörterungen aus einer Konzernprüfung**

11. Im Interesse einer zeitnahen Berichterstattung waren auch in den Bericht vom 13. April 1961 über die Betätigung des Bundes in einem Konzern Feststellungen aufgenommen worden, die noch mit dem zuständigen Bundesminister erörtert wurden — Drucksache 2751 der 3. Wahlperiode, Anlage C, Nr. 4 bis 38 —.

    Der zuständige Bundesminister hat dem Bundesrechnungshof inzwischen Unterlagen übersandt, aus denen hervorgeht, daß beim Erwerb einer Bundesbeteiligung erneut die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen entgegen § 60 RWB nicht eingeholt worden ist.

    Seit der letzten Berichterstattung konnte der haushaltsrechtlich vorgesehene Einfluß des Bundes in den Überwachungsorganen der damals erwähnten Unternehmen trotz der Bemühungen des zuständigen Bundesministers nicht verstärkt werden (vgl. Nr. 15 des erwähnten Berichts).

12. Bei einem Konzernunternehmen, an dem nur eine mittelbare Minderheitsbeteiligung des Bundes besteht, ist die alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzers des Aufsichtsrats auf einzelnen Gebieten noch nicht beseitigt. Der Bundesrechnungshof ist entsprechend seiner früheren Anregung, der auch der Bundesminister grundsätzlich zugestimmt hat, der Auffassung, daß die Entscheidungen dem Gesamtaufsichtsrat oder dessen Ausschüssen vorbehalten bleiben sollten, an deren Beschlußfassung jeweils mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats mitzuwirken haben (vgl. Nr. 16 des genannten Berichts).

    In anderen Fällen konnten Anregungen des Bundesrechnungshofes, GmbH-Satzungen an zweckmäßige aktienrechtliche Vorschriften anzugleichen, wegen der ablehnenden Haltung von Mitgesellschaftern nicht verwirklicht werden. Die Vorschläge betrafen vor allem die Gliederung der Jahresabschlüsse und die Fristen für ihre Feststellung sowie eine ausreichende Berichterstattung über die Geschäftsführerbezüge und Aufsichtsratsvergütungen. Gleiches gilt für einige Vorschläge zur Einführung von Geschäftsordnungen für Überwachungsorgane und Geschäftsleitungen, für Anregungen zur Erweiterung des Kreises der bedeutsamen Arten von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sowie für die Erstattung oder Vervollständigung schriftlicher Berichte durch die Geschäftsleitungen an die Überwachungsorgane im Sinne des § 81 AktG (Nr. 19 bis 21 des genannten Berichts).

13. Die Erörterungen über die wirtschaftliche Betätigung des Konzerns sind im wesentlichen bis auf folgende Punkte beendet:

    Der Bundesrechnungshof hatte unter Nr. 26 Abs. 3 des angeführten Berichts ein Unternehmen erwähnt, das Gegenstände in eigenen Betriebswerkstätten herstellen ließ, die es wirtschaftlicher von Dritten hätte beschaffen können. Eine abschließende Erörterung war bisher nicht möglich, weil die Gesellschaft das Prüfungsrecht des Bundes nicht anerkannt hat. Aus dem gleichen Grund konnten Erörterungen über die Festsetzung angemessener Mieten für Werkwohnungen dieser Gesellschaft noch nicht beendet werden (Nr. 30 des Berichts). An der Gesellschaft, deren Geschäftsanteile mittelbar im Besitz der öffentlichen Hand sind, ist der Bund nur mit einer Minderheit beteiligt.

    Bei zwei Konzerngesellschaften ist die Vergütung für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzers noch ebenso hoch wie die des Vorsitzers. Die Vergütungen sind bisher nicht auf einen Betrag, der zwischen den Vergütungen des Vorsitzers und der übrigen Mitglieder liegt, begrenzt worden.

    Die übrigen Erörterungen, die in dem letzten Bericht über diesen Konzern erwähnt wurden, sind erledigt.

## C. Die Betätigung des Bundes in verschiedenen Gesellschaften

### Allgemeines

14. In zahlreichen Fällen hat ein zuständiger Bundesminister dem Bundesrechnungshof nicht innerhalb der in § 112 RHO vorgesehenen Frist

von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses die Prüfungsunterlagen übersandt und das Ergebnis seiner Prüfung mitgeteilt. Er hat die Frist des öfteren, in einem Falle um 42 Monate, überschritten und die Gründe für die Fristüberschreitungen häufig nicht angegeben, selbst wenn ihn der Bundesrechnungshof darum gebeten hatte. Der Bundesrechnungshof war dadurch wiederholt gehindert, so rechtzeitig wie nötig zu prüfen. Er mußte auch mehrfach beanstanden, daß die übersandten Prüfungsunterlagen nicht vollständig waren.

Danach ist nicht auszuschließen, daß bei der Prüfung nach § 111 RHO nicht alle Unterlagen berücksichtigt worden sind und daß der Minister die Betätigung der Beamten des Bundes in den Organen von Gesellschaften nicht immer so zeitig geprüft hat, daß früh genug auf die Beseitigung von Mängeln der Geschäftsführung hingewirkt werden konnte.

15. Derselbe Bundesminister hat zu Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes oft erst nach ungewöhnlich langer Zeit Stellung genommen. Trotz mehrmaliger Erinnerungen sind dem Bundesrechnungshof Antworten zum Teil erst nach mehr als zwei Jahren zugegangen. In einigen Fällen konnte das Prüfungsverfahren deshalb erst mehrere Jahre nach der Übersendung der Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes abgeschlossen werden. Auch längere Erkrankungen von Sachbearbeitern dürfen nicht zu solchen Störungen des Prüfungsverfahrens führen.

**Einzelfeststellungen**

16. Der Bundesrechnungshof hat zusammen mit einem Landesrechnungshof eine Gesellschaft geprüft, deren sämtliche Anteile von der öffentlichen Hand gehalten werden und die auch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhält.

    Die Rechnungshöfe haben gegen eine Bestimmung der Satzung Bedenken geäußert, nach der bei Beschlüssen der Geschäftsleitung, wenn diese aus zwei Mitgliedern besteht, die Stimme des Vorsitzers allein entscheidet. Sie haben ferner angeregt, die Satzung dahin zu ergänzen, daß die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten hat und daß Ausschüsse des Aufsichtsrates mit entscheidenden Befugnissen nur beschlußfähig sind, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

17. Die Rechnungshöfe haben außerdem vorgeschlagen, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung zu regeln, wie die Aufgabenbereiche unter den Mitgliedern verteilt werden, und festzulegen, daß Entscheidungen über Angelegenheiten grundsätzlicher Art und von wesentlicher finanzieller Bedeutung nur unter Mitwirkung aller Mitglieder der Geschäftsleitung getroffen werden dürfen.

18. Die Gesellschaft hat an Gäste, die bei den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend waren, Sitzungsgelder in Höhe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zustehenden Beträge gezahlt, obwohl Gäste keinen Anspruch auf Sitzungsgelder haben.

    In einigen Fällen ist Mitgliedern des Aufsichtsrates neben dem Sitzungsgeld ein Tagegeld gezahlt worden, auch wenn die Sitzungen an deren Wohnort stattgefunden haben. Die Rechnungshöfe haben darauf hingewiesen, daß solche Zahlungen nicht berechtigt waren.

19. Die Rechnungshöfe haben angeregt, eine Innenrevision einzurichten. Diese soll u. a. Fehlerquellen im Geschäftsablauf aufdecken, die Wirtschaftlichkeit von Investitionen und Möglichkeiten der Rationalisierung prüfen.

20. Die Gesellschaft hat über längere Zeit größere Mengen nicht genutzten Materials gelagert, das jederzeit hätte verkauft werden können. Die Rechnungshöfe haben beanstandet, daß diese Vermögenswerte nicht veräußert worden sind, obwohl die Gesellschaft für Fremdmittel, die sie für Invesitionen benötigte, Zinsen aufwenden mußte.

21. Die Investitionsaufträge sind im allgemeinen nur beschränkt ausgeschrieben oder unter Einholung von Konkurrenzangeboten freihändig vergeben worden. Die Rechnungshöfe haben die zuständigen Minister gebeten, auf die Einhaltung der VOB und der VOL hinzuwirken. Vor der beschränkten Ausschreibung muß in jedem Falle geprüft werden, ob der Auftrag nicht öffentlich ausgeschrieben werden kann. Freihändig sollten Aufträge nur in begründeten Ausnahmefällen vergeben werden.

22. Der Gesellschaft sind in einer bestimmten Angelegenheit erhebliche Vermögensschäden durch verschiedene Mängel in der Geschäftsführung und in der Überwachung durch den Aufsichtsrat entstanden. Die Geschäftsleitung der Gesellschaft bestand in der Zeit, in der die Schäden verursacht wurden, nur aus einer Person. Obwohl der Bundesrechnungshof mehrfach den zuständigen Bundesminister darauf hingewiesen hatte, daß die Geschäftsleitung bedeutender Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, wenigstens zwei Mitglieder haben sollte, ist sie erst erweitert worden, nachdem die Fehler, die der alleinige Geschäftsleiter begangen hatte, offensichtlich geworden waren.

    Dieser hat dem Aufsichtsrat nicht regelmäßig über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Unternehmens berichtet und ihn über Maßnahmen der Geschäftsführung und über

wesentliche Tatbestände nur unzureichend unterrichtet. Er hat ferner über Investitionen eine irreführende Auskunft gegeben und selbst auf wiederholte Fragen von Mitgliedern des Aufsichtsrates den Sachverhalt nicht völlig zutreffend dargestellt. Über wichtige Einzelheiten hat er mehrfach nicht den gesamten Aufsichtsrat in Kenntnis gesetzt, sondern nur einzelne Mitglieder, von denen er offenbar annahm, daß sie seine Handlungsweise weitgehend billigten. Auch wurden in einer für die Gesellschaft wichtigen Angelegenheit zahlreiche Einzelheiten nur mit diesen Mitgliedern des Aufsichtsrates besprochen. Die übrigen Mitglieder wurden von dem Inhalt und dem Zeitpunkt der Besprechungen nicht verständigt. Die ungenügende Unterrichtung dürfte dazu geführt haben, daß der Aufsichtsrat bei seiner Überwachung z. T. von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist.

23. Die frühere Geschäftsleitung hat eine zu risikoreiche Geschäftspolitik betrieben, die für die Gesellschaft Nachteile gebracht hat. Es ist vor allem zu beanstanden, daß dabei die im Wirtschaftsleben üblichen Regeln des freien kaufmännischen Wettbewerbs nicht eingehalten worden sind. Bei der Gesellschaft fanden sich keine Unterlagen darüber, daß sie Maßnahmen zur Lösung von Geschäftsverbindungen, die vertraglich geregelt waren, und zur Aufnahme neuer Verbindungen vorher auf ihre Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit geprüft hat. Aus den Unterlagen konnte auch kein Anhalt dafür gewonnen werden, daß vor dem Bau von Neuanlagen Berechnungen darüber angefertigt worden sind, wie sich diese Investitionen auf die Betriebsergebnisse des Unternehmens voraussichtlich auswirken würden.

24. Die Gesellschaft hat es ferner versäumt, auf ein Unternehmen, an dem sie mit 50 v. H. beteiligt war und in das sie einen ihrer Bediensteten als Geschäftsführer entsandt hatte, den notwendigen Einfluß zu nehmen. Ihre Interessen wurden daher nicht ausreichend berücksichtigt. Der als Geschäftsführer benannte Bedienstete kannte nicht einmal die Betriebsanlagen der Beteiligungsgesellschaft, für deren Geschäftsführung er mitverantwortlich war. Bei der Untergesellschaft sind beträchtliche Verluste entstanden, die z. T. von der Muttergesellschaft durch Zuwendungen ausgeglichen worden sind. Als Folge der ständigen Verluste der Untergesellschaft sind deren Geschäftsanteile nach einigen Jahren wertlos geworden. Die Gesellschaft hat geltend gemacht, daß durch ein stärkeres Einwirken auf die Beteiligungsgesellschaft ihre Gesamtbelastung nicht geringer geworden wäre. Ob diese Behauptung zutrifft, kann nicht mehr nachgeprüft werden. Die Unterlagen der Gesellschaft ließen nicht erkennen, daß auch nur der Versuch gemacht worden wäre, dieses Beteiligungsverhältnis für sie günstiger zu gestalten. Den Feststellungen der Rechnungshöfe über die Mängel in der Verwaltung der Beteiligung ist nicht widersprochen worden.

Die Jahresabschlüsse sind um drei bis neun Monate verspätet aufgestellt und deshalb auch nicht fristgerecht dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorgelegt worden. Dies hat die Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat beeinträchtigt.

Der Aufsichtsrat hat nicht zur rechten Zeit und nicht in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen, daß Mängel in der Geschäftsführung vermieden wurden. Er hat sich mit der unzureichenden Berichterstattung der Geschäftsleitung zufrieden gegeben und in keinem Jahr die späte Vorlage des Jahresabschlusses beanstandet.

25. Der frühere Vorsitzer des Aufsichtsrates wirkte in einer bestimmten Sache stark auf die Tätigkeit der Geschäftsleitung ein und führte sogar, ohne hierzu befugt zu sein, Verhandlungen in Angelegenheiten der Geschäftsführung. Sein Einwirken führte schließlich zu einer Verschärfung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und einer Vertragspartei. Insoweit war eine klare Trennung der Funktionen zwischen der Führung der Geschäfte und der Überwachung nicht mehr gegeben. Da die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Angelegenheit oft ungenügend unterrichtet wurden, war in wesentlichen Fragen der Geschäftsführung die Überwachung durch den Aufsichtsrat unzureichend. Der Aufsichtsrat hat nachträglich einen besonderen Ausschuß zur Untersuchung dieser Mängel eingesetzt. Die Aufzeichnungen über die Tätigkeit dieses Ausschusses stellen jedoch die Ursachen und die Höhe des Schadens nicht hinreichend genau fest. Der Aufsichtsrat hat von der Geschäftsleitung nicht einmal den Nachweis verlangt, daß sie bei der Geschäftsführung die erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Er hat auch den Dienstvertrag des verantwortlichen Geschäftsleiters nicht gekündigt. Dieser wurde zwar auf eigenen Antrag von seinen Geschäften entbunden, hat jedoch noch 22 Monate bis zum Ablauf seines Dienstvertrages seine Dienstbezüge weiter erhalten.

26. Die Gesellschaft hat ihre Anteile von 50 v. H. an der Untergesellschaft später unentgeltlich abgegeben. Der Aufsichtsrat hat der Abtretung zugestimmt. Die erforderliche Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Finanzministers des Landes nach § 60 RWB ist nicht eingeholt worden.

27. Die Gesellschafterversammlung hat für die gesamte in Rede stehende Zeit nur den Aufsichtsrat entlastet. Die Geschäftsleitung ist für ein Jahr lediglich unter Ausschluß eines bestimmten Geschäftsbereichs entlastet worden. Für zwei weitere Jahre hat die Gesellschafterver-

sammlung über ihre Entlastung keinen Beschluß gefaßt; die Rechnungshöfe haben dies beanstandet.

28. Der zuständige Bundesminister hat dem Bundesrechnungshof vor dessen Prüfung als Ergebnis seiner Prüfung nach § 111 RHO mitgeteilt, daß die Organe ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt hätten und deshalb Schadenersatzansprüche gegen die Geschäftsleitung und gegen Mitglieder des Aufsichtsrates nicht geltend gemacht werden könnten.

    Die Rechnungshöfe haben aber nach dem Ergebnis ihrer Prüfung Zweifel, ob die mit der Prüfung nach § 111 RHO befaßten Beamten alle Vorkommnisse ausreichend untersucht haben. Dabei kommt auch der Frage Bedeutung zu, ob die Vorgesetzten der im Aufsichtsrat der Gesellschaft tätigen Beamten über die Verhältnisse bei der Gesellschaft und über etwaige Bedenken gegen die Entlastung des Aufsichtsrates ausreichend unterrichtet waren.

    Der Beamte, der die Gesellschafterrechte des Bundes in der Gesellschafterversammlung wahrnahm, war Untergebener des Beamten, der dem Aufsichtsrat angehörte. Die Zustimmung zur Entlastung des Aufsichtsrates hätte er daher nur auf Weisung des nächst höheren Vorgesetzten des Beamten erklären dürfen, der Mitglied des Aufsichtsrates war. Daß eine solche Weisung vorlag, konnte bei der Prüfung nicht festgestellt werden.

    Der Bundesminister hat trotz Erinnerung zu den ihm bereits im September 1962 zugeleiteten Prüfungsfeststellungen noch nicht Stellung genommen.

29. Eine Gesellschaft, deren Kapital im wesentlichen im Besitz von Bund und Ländern ist, hat die Aufgabe, eine Schiffahrtsstraße zu bauen und an der Ausbaustrecke Kraftwerke zu errichten und zu betreiben. Der Bund ist an der Gesellschaft maßgebend beteiligt. Die Gesellschafter bringen die Mittel zum Bau der Schiffahrtsstraße im Verhältnis ihrer Beteiligung auf. Die Planung, Ausführung und Abrechnung des Ausbaues der Schiffahrtsstraße sind der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung übertragen worden. Die Gesellschaft erstattet ihr gemäß einer Vereinbarung die anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten.

    Die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung enthält keine Bestimmung darüber, daß die Mitglieder in Fragen, die für die Gesellschaft wesentliche Bedeutung haben, gemeinsam entscheiden müssen.

30. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ständige Gäste zugezogen worden sind. Personen, die dem Aufsichtsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören, sollten an seinen Sitzungen grundsätzlich nicht beteiligt werden. Sonst können die offene Aussprache und die freie Meinungsbildung beeinträchtigt werden. Lediglich für einzelne Fragen können Sachverständige und Auskunftspersonen zu den Beratungen zugezogen werden.

    Der Bundesrechnungshof hat ferner angeregt, wegen des Rückganges der Aufgaben der Gesellschaft die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu vermindern. Der zuständige Minister hat erklärt, daß er sich bei der nächsten Wahl des Aufsichtsrates für eine Verringerung einsetzen wolle.

31. Aus Mitteln der Gesellschaft sind größere Zahlungen für Arbeiten auf einer Flußstrecke geleistet worden, die nach der Satzung nicht zu dem von ihr auszubauenden Streckenbereich gehört. Auch der Konzessions- und Bauvertrag enthält keine Verpflichtung der Gesellschaft, diese Arbeiten auszuführen. Der Bundesrechnungshof hat den zuständigen Minister hierauf aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß jede Änderung des Gegenstandes der Satzung nach § 60 Abs. 4 RWB der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedarf.

32. In den Verträgen zwischen der öffentlichen Hand und der Gesellschaft über deren Rechte und Pflichten (Konzessions- und Bauvertrag, Vereinbarung über die Kostenerstattung) sind mehrere Angelegenheiten nicht eindeutig oder gar nicht festgelegt. Das Fehlen einer Ergänzung des Konzessions- und Bauvertrages hat für die Gesellschaft, insbesondere für die Bilanzierung, rechtliche Unsicherheit mit sich gebracht. Der Abschluß für das Jahr 1960 konnte erst zwölf Monate verspätet vorgelegt werden, weil der sachverständige Prüfer es aus diesem Grunde zunächst abgelehnt hatte, den Jahresabschluß mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versehen.

33. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß durch die unzureichenden vertraglichen Regelungen in der Abwicklung und Finanzierung der Bauvorhaben Schwierigkeiten eingetreten sind und noch eintreten können und insoweit für die Verwaltung und für die Gesellschaft ein nicht unerhebliches Risiko bestand und noch besteht.

34. Die Gesellschaft hat zur Finanzierung der Bauvorhaben hohe Darlehen aufgenommen, deren Zins- und Auszahlungsbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme zwar marktüblich waren, jedoch nach der inzwischen auf dem Kapitalmarkt eingetretenen Entwicklung ungünstig sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewährt der Gesellschaft aus Mitteln des „Grünen Planes" Zuschüsse von drei oder vier v. H. der Darlehenssummen zur Zinsverbilligung. Der Bundesrechnungshof hat angeregt, auf Maßnahmen hinzuwirken, die geeignet sind, die Darlehensbedin-

gungen zu verbessern. Soweit die Zinssätze nicht durch Verhandlungen herabgesetzt werden können, ist empfohlen worden zu erwägen, inwieweit die Darlehen gekündigt und zurückgezahlt sowie durch neue Darlehen mit günstigeren Bedingungen ersetzt werden können. Dadurch könnten sowohl der Zinsaufwand der Gesellschaft als auch die Zuschüsse des Bundes zur Zinsverbilligung gesenkt werden. Die Gesellschaft ist der Anregung des Bundesrechnungshofes bei zwei Darlehen mit Erfolg nachgekommen. Für die übrigen Darlehen hat der zuständige Minister mitgeteilt, die von der Gesellschaft versuchte Umschuldung zum Zwecke der Zinsherabsetzung sei ergebnislos verlaufen. Für Umschuldungsdarlehen würden keine Zinsverbilligungszuschüsse gewährt. Eine Umschuldung würde daher eine erhebliche Mehrbelastung für die Gesellschaft bei den Kapitalkosten gebracht haben.

Es konnte inzwischen klargestellt werden, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Umschuldung im eigentlichen Sinn handelt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb keine Bedenken, der Gesellschaft weiterhin Zinsverbilligungen zu gewähren, wenn diese hochverzinsliche Darlehen mit Hilfe neu aufgenommener Kredite zurückzahlt.

Diese Maßnahmen werden zu einer geringeren Belastung der Gesellschaft mit Fremdkapitalzinsen und zur Einsparung von Haushaltsmitteln durch Herabsetzung der Zinszuschüsse führen.

35. Die bauausführende Verwaltung hat mit den Lieferfirmen im allgemeinen vereinbart, daß Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 95 v. H. der nachgewiesenen Leistungen gewährt werden können. Die Neubaudienststellen haben jedoch mehrfach auf die von den Firmen nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen Abschlagszahlungen in voller Höhe geleistet. In einzelnen Fällen sind sogar die Schlußrechnung übersteigende Abschläge gezahlt worden, so daß Rückforderungen geltend gemacht werden mußten. Die Gesellschaft hatte durch die Mißachtung der vertraglichen Vereinbarungen zumindest Zinsverluste für die vorzeitig gezahlten Beträge. Der Bundesrechnungshof hat den zuständigen Minister auf diesen Mangel hingewiesen.

    Die Prüfungsfeststellungen konnten noch nicht in allen Punkten erledigt werden.

36. Der Bund ist an einer anderen Gesellschaft maßgebend beteiligt. Die restlichen Geschäftsanteile gehören anderen Gebietskörperschaften. Bund und Länder stellen der Gesellschaft die zur Erfüllung ihres Zweckes benötigten Mittel zur Verfügung.

37. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft als Finanzierungsgesellschaft und einer Bundesverwaltung als Bauträger waren noch nicht durch schriftlichen Vertrag geregelt, als bereits rd. 60 Mio DM ausgegeben worden waren. Solange diese Vereinbarung nicht geschlossen ist, liegt ein erhebliches Risiko beim Bund.

38. In den Gesellschafterversammlungen, die über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates beschlossen haben, hat ein Beamter den Bund vertreten, der auch zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates als Sachverständiger zugezogen war. Für den Beamten bestand dadurch die Gefahr einer Interessenkollision. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewirkt, daß Gesellschafterrechte des Bundes künftig grundsätzlich nur noch von Personen wahrgenommen werden, für die eine Interessenkollision ausgeschlossen ist (vgl. auch Drucksache 1003 des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode).

39. Die Gesellschaft hatte keine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat hat auf Anregung des Bundesrechnungshofes der Geschäftsleitung eine Geschäftsordnung gegeben.

40. Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das Angehöriger der privaten Wirtschaft ist, hat in drei Jahren nur an zwei Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen. Die Absicht, der Gesellschaft die besonderen Erfahrungen eines Angehörigen der Privatwirtschaft auf dem Gebiete der Finanzierung zunutze zu machen, konnte nicht verwirklicht werden, weil das Mitglied geschäftlich so in Anspruch genommen war, daß es sich den Fragen der Gesellschaft kaum gewidmet hat. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß Angehörige der freien Wirtschaft nur dann als Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen werden sollten, wenn mit ihrer Mitarbeit zum Wohle der Gesellschaft in ausreichendem Maße gerechnet werden kann.

41. Bei den Sitzungen des Aufsichtsrates waren stets mehrere Gäste während der gesamten Sitzungsdauer zugegen. Die Gäste haben wie die Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils Sitzungsgeld und Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Gästen des Aufsichtsrates sollen grundsätzlich weder Sitzungsgelder gezahlt noch Auslagen erstattet werden.

42. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß die Gesellschafter ihre Stammeinlagen sofort einzahlen müssen. Danach hatten der Bund und eine Gebietskörperschaft Einzahlungen auf das Stammkapital zu leisten, die höher als die nach § 7 GmbH-Gesetz festgesetzte Mindesteinlage von 25 v. H. waren und die den Mittelbedarf der Gesellschaft überstiegen. Die Regelung des Gesellschaftsvertrages steht nicht im Einklang mit dem Grundgedanken des § 26 Abs. 1 RHO,

nach dem Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Bundesverwaltung notwendig ist. Die Gesellschaft hat die zur Begleichung von Verpflichtungen noch nicht benötigten Mittel bei Banken als Festgeld angelegt.

43. Der Bund und das an der Gründung beteiligte Land haben vereinbart, die Finanzierungskosten für die Investitionen in einem bestimmten Verhältnis zu tragen. Die Gesamtkosten haben sich gegenüber den in dem Abkommen geschätzten um rd. 62 v. H. erhöht. Das Land weigert sich, von einem Rest von rd. 5 Mio DM der Mehrkosten seinen Anteil zu übernehmen. Es begründet seine Ablehnung damit, daß dieser Teil der Mehrkosten auf mangelnde Planung und Vorbereitung des Bauvorhabens zurückzuführen sei und deshalb nicht unter das Abkommen falle. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Kosten nicht genügend genau und zeitnah vorausberechnet worden sind und daß die in dem Abkommen vereinbarte Aufteilung nur die geschätzten, nicht die tatsächlich entstehenden Gesamtkosten umfaßte.

44. Die Verwaltung, die die Baumaßnahmen ausführt, hat vertragliche Abmachungen mit Bauunternehmern z. T. unrichtig ausgelegt und zu Unrecht Zahlungen an Unternehmen geleistet. In mehreren Fällen sind auf Anregung des Bundesrechnungshofes Rückzahlungen von Auftragnehmern gefordert worden.

    Die Bauunterlagen zeigen, daß z. T. größere Abweichungen zwischen den Ausschreibungs- und den Abrechnungsunterlagen bestehen. Ein Teil dieser Unterschiede beruht darauf, daß die Vorarbeiten unzulänglich waren, weshalb verschiedene Positionen der Ausschreibung nicht ausgeführt und andere ihrem Ansatz gegenüber erhöht worden sind. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß wesentliche Abweichungen von den Ausschreibungsunterlagen eine unwirtschaftliche Ausführung des Bauvorhabens zur Folge haben.

    Es ist nicht geprüft worden, ob die Baustoffe den der Vergabe zugrunde gelegten Bedingungen entsprechen.

    Die Aufzeichnungen über die Kontrollen des Wassergehaltes von Betonzuschlagstoffen sind unzulänglich gewesen. Nach den Aufzeichnungen ist zu vermuten, daß Zuschlagstoffe einen wesentlich höheren Wassergehalt hatten, als vertraglich zulässig war. Aus den Unterlagen konnte nicht festgestellt werden, ob dafür ein Ausgleich geschaffen worden ist. Eine sorgfältigere Prüfung der benötigten Betonzuschlagstoffe wäre nötig gewesen, zumal da es sich um große Einkäufe handelte.

    Die den Bau vergebende Verwaltung hatte sich nach den „Technischen Vorschriften" vorbehalten, über die Eigenart der Steine das Prüfungszeugnis eines Materialprüfamtes auf Kosten des Lieferers einzuholen. Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben ergeben, daß ein Prüfungszeugnis selbst bei solchen Steinen nicht angefordert worden ist, deren Frostbeständigkeit zweifelhaft sein kann. Die gelieferten Steine haben in Größe und Form vielfach nicht den Bedingungen der „Technischen Vorschriften" entsprochen.

    Die Lieferungen von Steinen haben einen bedeutenden Wert. Ihrer ordnungsmäßigen Abnahme hätte deshalb größere Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen.

    Der zuständige Minister hat sich zu einem Teil der Prüfungsfeststellungen bisher nicht geäußert.

45. Bei einer Gesellschaft, an deren Kapital der Bund mit mehr als 25 v. H. beteiligt ist — die übrigen Anteile besitzen zwei andere Gebietskörperschaften — hat ein Landesrechnungshof nach einer Vereinbarung mit dem Bundesrechnungshof auch die Betätigung des Bundes als Gesellschafter geprüft. Der Bundesrechnungshof hat sich die Feststellungen des Landesrechnungshofes zu eigen gemacht.

46. Für die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist der Personalaufwand von besonderer Bedeutung. Die Geschäftsleitung sollte gehalten sein, dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuß über Maßnahmen, die einen höheren Personalaufwand auslösen, in bestimmten Zeitabschnitten zu berichten.

47. In verschiedenen Bereichen des Unternehmens waren Mängel festzustellen. Insbesondere bei der Planung, Durchführung und Abrechnung von Investitionen und Unterhaltungsarbeiten sind Fehler unterlaufen. Die Mängel hätten mindestens zu einem Teil vermieden werden können, wenn die Geschäftsleitung, wie bereits früher vom Landesrechnungshof angeregt, eine Prüfung der Organisation veranlaßt hätte. Die Rechnungshöfe haben deshalb die zuständigen Minister gebeten, der inneren Organisation der Gesellschaft besondere Beachtung zu schenken. Sie haben empfohlen zu veranlassen, daß für die Tätigkeit aller Stellen eine allgemeine Geschäftsanweisung erlassen wird.

48. Die Gesellschaft hat für die einzelnen Investitionen und Unterhaltungsarbeiten Kostenanschläge aufgestellt. Diese lassen jedoch vielfach die gebotene Sorgfalt vermissen. Einzelne Kostenanschläge sahen Arbeiten vor, die ausschließlich durch Dritte hätten ausgeführt werden sollen. Die Gesellschaft hat für diese Arbeiten auch ihre Hilfsbetriebe eingesetzt, deren Kosten über den Preisen für Fremdleistungen lagen. Sie hat auch bei Investitionen Nachtragsaufträge in beträchtlicher Höhe nur mündlich erteilt. Die Gesellschaft hat nicht

veranschlagte Arbeiten und veranschlagte in weiterem Umfang als geplant ausgeführt. Sie hat ferner Gegenstände angeschafft, die nicht in den Kostenanschlägen aufgeführt waren.

Es ist erforderlich, hier Abhilfe zu schaffen. Vor allem sollte besonderer Wert auf gute Planungen gelegt werden. Die Kostenanschläge sollten mit möglichst großer Genauigkeit aufgestellt werden. Soweit die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Maßnahmen der Geschäftsführung vorgeschrieben ist, muß diese vor der Ausführung eingeholt werden.

49. Der Aufsichtsrat hat auf Antrag der Geschäftsleitung der Ausführung einer Investition nach Vorlage eines Kostenanschlages zugestimmt. Die Geschäftsleitung hat jedoch für die Ausführung einen anderen Kostenanschlag mit höheren Herstellungskosten aufgestellt. Diese überstiegen erheblich den vom Aufsichtsrat gebilligten Betrag.

Die Rechnungshöfe haben darauf hingewiesen, daß auch die Änderung von zustimmungsbedürftigen Plänen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates notwendig macht.

50. Die Gesellschaft hat von den im Zusammenhang mit der Erweiterung, Ergänzung und Unterhaltung des Anlagevermögens erteilten Lieferungs- und Leistungsaufträgen rd. 18 v. H. freihändig und rd. 80 v. H. im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben. Die Rechnungshöfe haben in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat die Auffassung vertreten, daß die Gesellschaft bei der Auftragsvergabe nach den Bestimmungen der VOB und der VOL verfahren und dabei der öffentlichen Ausschreibung den Vorzug geben müsse.

51. Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat mit dem Antrag auf Zustimmung zum Bau von Anlagen Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt. Danach waren aus dem Betrieb der Anlagen Gewinne zu erwarten. Die Erlöse haben aber nicht einmal 50 v. H. der angenommenen Höhe erreicht; dagegen lagen die Aufwendungen um 25 v. H. höher als geschätzt, so daß Verluste eingetreten sind. Das zeigt, daß die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht mit der nötigen Sorgfalt aufgestellt worden sind. Die Rechnungshöfe haben darauf hingewiesen, daß künftig Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die für Entscheidungen des Aufsichtsrates über Investitionen bedeutsam sind, unter gewissenhafter Auswertung aller in der Sache entscheidenden Umstände aufgestellt werden müssen.

52. Die Rechnungshöfe haben bereits früher bemängelt, daß der Umfang der von der Gesellschaft unterhaltenen Hilfsbetriebe das wirtschaftlich vertretbare Maß übersteigt. Sie haben deshalb eine Einschränkung angeregt. Die Hilfsbetriebe sind auch jetzt nicht mit den regelmäßig wiederkehrenden Instandsetzungsarbeiten ausgelastet und daher beim Bau von Anlagen und in beschränktem Umfang sogar mit Arbeiten für Dritte beschäftigt worden. Die Rechnungshöfe haben deshalb nochmals angeregt, die Hilfsbetriebe auf den betriebsnotwendigen Umfang zu verkleinern.

Außerdem haben sie unter Hinweis auf die angespannte Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft Zurückhaltung bei der Gewährung von Abschlußvergütungen und von Leistungsprämien an Mitglieder der Geschäftsleitung, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte empfohlen.

53. Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft haben für die dienstliche Benutzung von privaten Personenkraftwagen Kilometervergütungen erhalten, die über den vom Aufsichtsrat genehmigten Sätzen lagen. Fahrtenbücher über die dienstlichen Fahrleistungen sind von den Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht geführt worden.

Bei den Abrechnungen über Reisekosten eines Mitgliedes der Geschäftsleitung sowie über Bewirtungskosten fehlten häufig die für eine Prüfung erforderlichen Angaben. Die Bewirtungskosten ließen zudem eine unangebrachte Großzügigkeit erkennen.

Auf Anregung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat hat die Versammlung der Gesellschafter die Sitzungsgelder für Mitglieder, die den Bestimmungen der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten unterlagen, und für die übrigen Mitglieder unterschiedlich festgesetzt. Die unterschiedliche Höhe der Sitzungsgelder für gleiche Tätigkeit ist von den Rechnungshöfen beanstandet worden.

Der zuständige Bundesminister hat sich zu den Prüfungsfeststellungen noch nicht geäußert.

54. An dem Kapital einer anderen Gesellschaft, die Verkehrsaufgaben zum Gegenstand hat, ist der Bund neben einer Gebietskörperschaft wesentlich beteiligt. Die Gesellschafter haben zur Deckung von Verlusten Betriebszuschüsse geleistet.

55. Der Bundesrechnungshof hat Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages angeregt. Zum Beispiel sollte eine Frist für die Feststellung der Jahresabschlüsse bestimmt werden. Ferner hat er empfohlen, im Gesellschaftsvertrag festzulegen, daß die Gesellschaft zwei Geschäftsführer haben muß. Nach der bisherigen Regelung besteht die Möglichkeit, daß die Geschäftsführung nur von einer Person wahrgenommen wird. Außerdem hat der Bundesrechnungshof vorgeschlagen, den Kreis bedeutsamer Geschäfte, die der vorherigen Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen, zu erweitern und in ihn die Gewährung von größeren Krediten, die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit hohem

Streitinteresse, die Zahlung von Gratifikationen, sonstige Sondervergütungen und Abfindungen und den Abschluß wichtiger Verträge einzubeziehen. Der zuständige Bundesminister hat mitgeteilt, daß die Anregungen bei einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt werden sollen.

Der Bundesrechnungshof hält es auch hier für notwendig, daß Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung erlassen werden. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sollte eine gemeinsame Entscheidung der Geschäftsführer über Angelegenheiten grundsätzlicher Art und solche von wesentlicher finanzieller Bedeutung vorgesehen werden.

56. Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, daß der Aufsichtsrat in mehreren Jahren nur einmal jährlich zusammengetreten ist. Er hat ferner beanstandet, daß an den Sitzungen des Aufsichtsrats außer seinen Mitgliedern regelmäßig auch für die Gesamtdauer der Sitzungen Gäste teilgenommen haben und diesen Sitzungsgelder in gleicher Höhe wie den Mitgliedern gezahlt worden sind.

57. Die Einnahmen aus einem Betriebsbereich sind je beförderte Tonne über mehrere Jahre annähernd gleichgeblieben; die Beförderungskosten hingegen haben sich stetig erhöht. Die ständig steigenden hohen Verluste aus diesem Betriebszweig haben die Betriebsergebnisse der Gesellschaft ungünstig beeinflußt. Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses erscheinen deshalb besonders dringlich.

58. Die Aufwendungen für Repräsentation ließen eine angebrachte Zurückhaltung vermissen. Auch für die Heranziehung von privaten Personenkraftwagen zu Dienstfahrten gegen Entgelt besteht keine betriebliche Notwendigkeit, weil die Gesellschaft über genügend eigene Kraftfahrzeuge verfügt.

59. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß der Bund in den Gesellschafterversammlungen regelmäßig durch einen Beamten vertreten wurde, der einem Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat dienstlich unterstellt war.

Der zuständige Bundesminister hat sich noch nicht zu allen Prüfungsmitteilungen geäußert.

60. Ein Unternehmen, dessen Anteile überwiegend im Besitz des Bundes sind, und ein Sondervermögen des Bundes haben zusammen mit Gesellschaften des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand nicht beteiligt ist, eine Gesellschaft gegründet. Die an der Gründung Beteiligten standen untereinander im Wettbewerb.

61. Der Bundesrechnungshof hat bereits in seinem Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO vom 24. Oktober 1959 (Drucksache 1518 der 3. Wahlperiode Anlage B S. 59 Nr. 46) ausgeführt, daß die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen (§ 60 RWB) zur Beteiligung des Bundesunternehmens an der Gründung dieser Gesellschaft erst eingeholt worden ist, nachdem schon Bindungen rechtlicher und tatsächlicher Art eingegangen worden waren. Die Gesellschafter haben später das Kapital der Gesellschaft erhöht. Das Bundesunternehmen hat dann noch weitere Geschäftsanteile übernommen, ohne daß die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen vorher vorlag. Der Bundesminister der Finanzen hat erst Monate später sein Einverständnis zu diesen Maßnahmen gegeben.

Der zuständige Bundesminister hat hierzu erklärt, daß die Gründung der Gesellschaft im Finanzausschuß und im Aufsichtsrat des Bundesunternehmens mit den diesen Organen angehörenden Vertretern des Bundesministers der Finanzen in ihrer Eigenschaft als Ressortvertreter abgesprochen worden sei. Dadurch sei der Bundesminister der Finanzen an den Verhandlungen über die Gründung der Gesellschaft beteiligt gewesen. Der Bundesrechnungshof vertritt ebenso wie der Bundesminister der Finanzen die Auffassung, daß die förmliche Zustimmung nach § 60 RWB nicht durch mündliche Absprache ersetzt werden kann.

62. Bei der Gesellschaft sind in den Jahren 1956 bis 1959 Verluste in Höhe von rd. 12,5 Mio DM entstanden, die mehr als das Doppelte des Kapitals betragen haben. Die Verluste sind in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Gesellschaft ihre Kapazität nicht genügend ausnutzen konnte. Ursache hierfür ist der ungewöhnlich starke Wettbewerb, der durch die Gründung dieser Gesellschaft und ihre Ausstattung mit einer verhältnismäßig großen Kapazität wesentlich verschärft worden ist. Die Verluste hätten jedoch zum Teil verhindert werden können, wenn der Geschäftsführer die Geschäfte sorgfältiger geführt hätte. Die Gesellschaft hatte zu der Zeit, in der die hohen Verluste entstanden, nur einen Geschäftsführer, der für die Leitung eines solchen Betriebes nach Auffassung des Bundesrechnungshofes keine genügenden Erfahrungen mitbrachte. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung nicht so überwacht, wie es notwendig gewesen wäre. Auch hier hat der Bundesrechnungshof auf die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers hingewirkt.

63. Obwohl bereits ein Verlust von rd. 2 Mio DM entstanden war, hat der zuständige Bundesminister am 15. März 1958 mitgeteilt, daß er die Bestellung nur eines Geschäftsführers zunächst noch für vertretbar halte. Erst als der Verlust bis auf rd. 12,5 Mio DM angewachsen und der damalige Geschäftsführer ausgeschieden war, hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer bestellt. Die Muttergesellschaft hat die Verzögerung damit begründet, daß über längere

Zeit keine als zweiter Geschäftsführer geeignete Persönlichkeit habe gefunden werden können.

64. Schon im Jahre 1957 konnte die Gesellschaft ihr Gerät wegen der schlechten Beschäftigungslage nur mit Schwierigkeiten günstig einsetzen. Trotzdem hat sie ihre Kapazität zum Ende des Jahres 1957 um mehr als 100 v. H. erhöht. Der Aufsichtsrat hat den Investitionen und der Aufnahme eines Kredits in Höhe von 7,5 Mio DM zugestimmt, für den die Gesellschafter die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen haben. Der damalige Geschäftsführer hat jedoch bei seinem Antrag auf Zustimmung zu den beabsichtigten Geschäften den Aufsichtsrat nicht mit der notwendigen Sorgfalt unterrichtet. Er hat sowohl die Ertragslage im Jahre 1957 als auch das nach seiner Aufwands- und Ertragsvorschätzung für das Jahr 1958 zu erwartende Betriebsergebnis zu günstig dargestellt. Wegen der starken Konkurrenz forderte die Gesellschaft Preise, die nennenswert unter den Selbstkosten lagen. Dadurch war das Unternehmen bereits am 31. Dezember 1958 überschuldet.

65. Im Jahre 1959 ist ein weiterer Betriebsverlust von rd. 3,6 Mio DM enstanden. Wäre der Markt sorgfältiger beurteilt und das Unternehmen, wie es notwendig gewesen wäre, mit mehr Vorsicht aufgebaut worden, hätte im Jahre 1959 ein Teil des Verlustes vermieden werden können. Außerdem hätten die Überwachungsorgane der Gesellschaft bei einer frühzeitigeren und objektiveren Unterrichtung die Möglichkeit gehabt, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Ertrags- und Vermögenslage zu veranlassen.

66. Die Gesellschaft hat bis zum Jahre 1960 keine Betriebsbuchhaltung geführt. Obwohl der sachverständige Prüfer ihr empfohlen hatte, eine im Aufbau befindliche Betriebsabrechnung zu vervollständigen, hat sie diese nicht weiter entwickelt. Somit fehlte der Geschäftsleitung ein wertvolles Hilfsmittel zur Steuerung des mit zahlreichen Risiken behafteten Geschäftes.

67. Die Gesellschaft hat in die Wirtschaftspläne unrealistische Aufwands- und Ertragszahlen eingestellt. Vor allem waren die tatsächlichen Erträge wesentlich niedriger als die geplanten, weil weder die Preise noch die absetzbaren Leistungen wirklichkeitsnahe angesetzt worden waren. Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung die Abweichungen der Ist- von den Sollergebnissen festgestellt und darüber Aufklärung verlangt hat.

68. Der Bundesrechnungshof hat schon mehrfach dem zuständigen Bundesminister gegenüber angeregt, daß Geschäftsführungen verpflichtet werden sollten, regelmäßig, längstens vierteljährlich, sowie aus wichtigem Anlaß schriftliche Berichte im Sinne des § 81 AktG vorzulegen und den regelmäßigen Berichten Zwischenabschlüsse beizufügen. Das ist nicht geschehen. Weder die Gesellschafter noch der Aufsichtsrat haben das Erforderliche veranlaßt. Trotz der ungünstigen Finanz- und Ertragslage hat der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat nicht ausreichend aus wichtigem Anlaß berichtet. Das läßt darauf schließen, daß der Aufsichtsrat die Geschäftsführung nicht genügend überwachen konnte.

69. Die Gesellschafterversammlung hat dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat für die Jahre 1957 bis 1959 Entlastung erteilt, obwohl die Gesellschaft in diesen Jahren hohe Verluste hatte und obwohl zumindest in der Geschäftsführung Mängel vorgelegen haben, die vor der Gesellschafterversammlung hätten festgestellt werden können. Der Bundesrechnungshof hat deshalb den zuständigen Bundesminister darauf hingewiesen, daß die Entwicklung des Unternehmens und die Höhe der Verluste Anlaß hätten geben müssen, vor der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates eingehend zu untersuchen, ob die Organe der Gesellschaft ihren Pflichten mit der notwendigen Sorgfalt nachgekommen waren. Dies hat für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ganz besondere Bedeutung, weil nach dem GmbH-Gesetz die Entlastung einem Verzicht auf die Forderung von Schadenersatz gleichkommt.

70. Ein Gesellschafter, der ein Mitglied der Geschäftsleitung seines Unternehmens in den Aufsichtsrat der geprüften Gesellschaft entsandt hatte, hat hierzu erklärt, er habe die Tätigkeit der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats vor der Gesellschafterversammlung geprüft und keine Gründe festgestellt, die dazu ausgereicht hätten, die Entlastung zu versagen.

    Die gegenüber den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes geltend gemachten Einwendungen sind unbewiesen geblieben; sie können nicht mehr nachgeprüft werden.

71. Der Bundesrechnungshof hat außerdem auf eine Verminderung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates hingewirkt, nachdem nunmehr ein Gesellschafter, an dessen Unternehmen der Bund beteiligt ist, sämtliche Anteile der Gesellschaft übernommen hat. Auf Grund des Organvertrages und wegen der starken Abhängigkeit der Tochtergesellschaft auf verschiedenen Gebieten nimmt die Muttergesellschaft großen Einfluß auf den Geschäftsablauf und überwacht die Geschäftsführung.

72. Die Gesellschaft hatte keine Innenrevision. Der Umfang ihrer Geschäfte war auch nicht so groß, daß es wirtschaftlich sinnvoll gewesen wäre, eine eigene Innenrevision zu schaffen. Der Bundesrechnungshof hat angeregt, daß die

Innenrevision der Obergesellschaft auch für interne Prüfungen bei der Gesellschaft eingesetzt werden sollte.

73. Der Bundesrechnungshof hat verschiedene Änderungen des Gesellschaftsvertrages angeregt. So sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Gesellschaft zwei Geschäftsführer haben muß und durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Ferner sollte im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben werden, daß bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften der §§ 131 bis 133 AktG sinngemäß anzuwenden sind. Außerdem wären die Vorschriften über die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, noch zu ergänzen.

74. Zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, daß Ausschüsse, denen Entscheidungsbefugnisse zugewiesen sind, mindestens drei Mitglieder haben und daß bei der Beschlußfassung auch drei Mitglieder mitwirken müssen. In der Geschäftsordnung sollte ferner festgelegt werden, daß auch über die Sitzungen von Ausschüssen Niederschriften zu fertigen sind.

Der zuständige Minister hat zu den Prüfungsmitteilungen, die ihm bereits im Juli 1961 zugegangen sind, erst im Juli 1963 Stellung genommen. Die Erörterungen über die einzelnen Feststellungen sind noch nicht abgeschlossen.

75. Der Bund ist an einer Flughafengesellschaft mit mehr als 25 v. H. beteiligt. Zwei andere Gebietskörperschaften besitzen die übrigen Anteile. Die Gesellschafter haben Investitionsdarlehen gegeben.

Die Betätigung des Bundes und des Landes als Gesellschafter haben ein Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof geprüft. Der Landesrechnungshof hat bei dem Unternehmen örtlich Einsicht genommen. Der Bundesrechnungshof hat sich die dabei getroffenen Feststellungen des Landesrechnungshofes zu eigen gemacht.

76. Die vom Aufsichtsrat gebilligten Kosten für Investitionen sind in mehreren Fällen erheblich überschritten worden. Der Aufsichtsrat hat den Überschreitungen jeweils nur nachträglich zugestimmt. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, in solchen Fällen künftig die Einwilligung des Aufsichtsrates möglichst früh zu beantragen.

77. Die Gesellschaft gewährt mit Zustimmung des Aufsichtsrates ihren Bediensteten außertariflich als Sonderzuwendungen eine Erschwerniszulage, die gleichzeitig Treueprämie ist, sowie Beihilfen für den Erholungsurlaub. Die Gesellschaft ist zur Deckung ihres Finanzbedarfs auf Hilfe der öffentlichen Hand angewiesen. Der Bundesrechnungshof hat gegen die Zahlung dieser Sonderzuwendungen Bedenken erhoben. Er hat vorgeschlagen, die Fragen der Sonderzuwendungen für Gesellschaften dieser Art allgemein zu regeln, falls eine solche Ausweitung der tarifvertraglichen Regelung überhaupt bedenkenfrei sein sollte.

Der zuständige Bundesminister hat sich hierzu noch nicht geäußert.

78. An dem Kapital einer anderen Flughafengesellschaft ist der Bund neben zwei anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 25 v. H. beteiligt. Die Gesellschafter haben der Gesellschaft zinslose Darlehen und Investitionszuschüsse sowie zur Deckung von Verlusten Betriebszuschüsse gegeben.

79. Ein Landesrechnungshof hat nach einer Vereinbarung mit dem Bundesrechnungshof auch die Betätigung des Bundes als Gesellschafter geprüft. Seinen Feststellungen hat sich der Bundesrechnungshof angeschlossen.

80. Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist überwiegend mit Gesellschafterdarlehen finanziert. Die eigenen Mittel decken weniger als die Hälfte des Anlagevermögens. Zur Herstellung einer gesunden Kapitalstruktur sollte ein Teil der Gesellschafterdarlehen in Kapital umgewandelt werden.

81. Die Verkehrsentwicklung sowie Gebührenerhöhungen haben die Ertragslage der Gesellschaft in den letzten Jahren günstig beeinflußt, so daß sie in neuerer Zeit Überschüsse erzielt hat. Die Verkehrszunahme verursacht aber bedeutende Aufwendungen. Der Landesrechnungshof hatte daher angeregt, die Landegebühren heraufzusetzen. Sie sind inzwischen mit Wirkung vom 1. April 1962 an um 35 v. H. erhöht worden.

82. In den letzten Jahren sind bei der Gesellschaft die Ausgaben für Bauten wesentlich unter den in den Finanzplänen dafür vorgesehenen Beträgen geblieben. Das von der Geschäftsführung beantragte und vom Aufsichtsrat beschlossene Bauvolumen konnte offenbar in der vorgesehenen Zeit nicht durchgeführt werden. Die Veranschlagung in den Finanzplänen sollte künftig dadurch verbessert werden, daß in die Pläne nur solche Baumaßnahmen eingestellt werden, die ausgeführt werden können.

83. Die Gesellschaft hatte in ihren Finanzplänen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen jeweils erst im folgenden Jahr unter den Deckungsmitteln angesetzt. Dadurch hatten sich bei der Gesellschaft nicht benötigte Betriebsmittel angesammelt. Die Rechnungshöfe haben angeregt, Abschreibungen schon im

laufenden Jahr als Deckungsmittel für Investitionen einzusetzen. In neuerer Zeit wird danach verfahren.

84. Die Ausgaben der Gesellschaft für Hochbaumaßnahmen, für Technik und für Betrieb sind nicht vorgeprüft worden. Auf Anregung der Rechnungshöfe werden diese Ausgaben nunmehr vom Rechnungsprüfungsamt eines Gesellschafters vorgeprüft.

85. Die für die Mitbenutzung des Flughafens durch ausländische Luftstreitkräfte zu zahlende Nutzungsentschädigung ist noch nicht endgültig geregelt. Die bisherigen Abschlagszahlungen haben nur etwa die Hälfte der Forderungen der Gesellschaft betragen. Auf Anregung der Rechnungshöfe sind die Abschlagszahlungen inzwischen rückwirkend erhöht worden.

86. Die Gesellschaft hat bisher bedeutende Unterhaltungskosten für Straßen, die von ihr gebaut worden sind, aber außerhalb des eigentlichen Flughafenbereichs liegen, allein getragen. Diese Straßen dienen in erheblichem Umfang auch dem öffentlichen Verkehr. Eine ausschließliche Belastung der Gesellschaft mit den Unterhaltungskosten erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Der Schriftwechsel mit dem zuständigen Bundesminister ist noch nicht abgeschlossen.

87. Ein Unternehmen, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist, nimmt für ihn Aufgaben wahr und hat die dabei erzielten Überschüsse auf Grund besonderer Verpflichtung an ihn abzuführen. Nach Einsichtnahme bei diesem Unternehmen hat der Bundesrechnungshof angeregt, in der Satzung vorzuschreiben, daß die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und daß schriftliche Berichte im Sinne des § 81 AktG durch die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zu erstatten sind. Außerdem wurde vorgeschlagen, den Kreis der Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Überwachungsorgans unterliegen, in einigen Fällen zu erweitern und die vorherige Zustimmung des Kontrollorgans vorzusehen. Den Anregungen soll bei der nächsten Satzungsänderung entsprochen werden.

88. Die Gesellschaft hat eine das Nennkapital erheblich übersteigende Rückstellung gebildet, die unerwartete Risiken aus der laufenden Geschäftstätigkeit und auch nicht vorhersehbare Aufwendungen für den Fall der Abwicklung der Gesellschaft decken soll. Die Mittel für die Rückstellung stammen im wesentlichen aus Überschüssen, die im Einverständnis mit dem Bundesminister der Finanzen bis auf weiteres nicht an den Bund abgeführt wurden. Ein Teil der für die Bildung der Rückstellung maßgebenden Gründe bestand bei der Einsichtnahme durch den Bundesrechnungshof nicht mehr. Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit die Rückstellung aufzulösen ist und die hierdurch frei werdenden Mittel an den Bundeshaushalt abzuführen sind.

Die Gesellschaftsorgane und der zuständige Bundesminister halten die Rückstellung wegen weiterer Geschäftsrisiken für erforderlich. Sie sind aber der Anregung des Bundesrechnungshofes nachgekommen, die zur Deckung der Rückstellung dienenden flüssigen Mittel bei der Bundeshauptkasse in Verwahrung zu geben.

89. Die Geldbeträge, die der Gesellschaft in den letzten Geschäftsjahren zur Verfügung standen, überstiegen den laufenden Zahlungsbedarf nicht unbeträchtlich. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes soll der durchschnittliche Bestand an flüssigen Mitteln um die Hälfte herabgesetzt werden. Auch werden Einnahmen, die an den Bund weiterzuleiten sind, nunmehr in kürzeren Zeitabständen abgeführt.

Gegen die Versicherung von Anlagen der Gesellschaft sowie der dem Bund gehörenden und der Gesellschaft treuhänderisch überlassenen Gegenstände gegen Feuergefahr und Einbruchdiebstahl hat der Bundesrechnungshof Bedenken erhoben und die Vollkaskoversicherung der gesellschaftseigenen Kraftfahrzeuge beanstandet. Die Versicherungsprämien wurden bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im wesentlichen vom Bund getragen. Nach dem Ergebnis der Einsichtnahme war das vorhersehbare Schadensrisiko dem Grunde und der Höhe nach nicht derart, daß hier von dem sonst für den Bund üblichen Grundsatz der Eigenversicherung abgewichen werden mußte. Der zuständige Bundesminister hat die Gesellschaft daraufhin zur Kündigung der Versicherungen ermächtigt.

90. Nach einem Beschluß des Überwachungsorgans werden die Vergütungen der Bediensteten wegen der starken Bindung des Unternehmens an die öffentliche Hand und wegen der Art der Geschäftstätigkeit unter sinngemäßer Anwendung der für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen festgesetzt. Von diesem Beschluß ist in einigen Fällen abgewichen worden. Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß auch bei Würdigung aller Gesichtspunkte der Beschluß des Überwachungsorgans weiterhin befolgt werden sollte.

Außerdem ist die Angleichung der Reisekostenregelungen an die im öffentlichen Dienst maßgeblichen Sätze sowie die Herabsetzung der Aufwendungen für das Überwachungsorgan vorgeschlagen worden. Den Anregungen ist zum großen Teil entsprochen worden.

## D. Besondere Feststellungen

### Verschmelzung

91. Der Bundesrechnungshof hat bei der Prüfung zweier Gesellschaften, deren Aufgaben im wesentlichen übereinstimmen und deren Betriebsanlagen weitgehend mit Hilfe von Bundes- und Landesmitteln hergestellt werden, angeregt, die Gesellschaften zu verschmelzen und dabei den gesellschaftsrechtlichen Einfluß des Bundes möglichst der Höhe des von ihm getragenen finanziellen Aufwandes anzugleichen. Auf Grund der Prüfungsfeststellungen hat der Bundesrechnungshof Vorschläge für die Neufassung der Satzung gemacht. Der zuständige Bundesminister will dem entsprechen.

### Baumaßnahmen

92. Eine der beiden Gesellschaften hat mit der Planung und Leitung der Bauvorhaben z. T. freischaffende Architekten und Ingenieure beauftragt. Einem Architekten wurden außer der Planung mehrerer Gebäude Aufgaben beratender Art übertragen. Nicht alle Leistungen waren schriftlich vereinbart. Dadurch entstanden Meinungsverschiedenheiten. Andere Architekten hatten die ihnen übertragenen Aufgaben nur mangelhaft erfüllt. So waren die Leistungsbeschreibungen nicht vollständig und die Baukostenermittlung ungenau. Während des Baues wurden zusätzliche Leistungen ohne Wettbewerb vergeben. Dies hat zu vermeidbaren Mehrausgaben geführt.

    Zur Verhinderung solcher Vorkommnisse hat der Bundesrechnungshof Anregungen für die Abfassung von Architektenverträgen gegeben.

93. In einer Anzahl von Fällen hat der Kostenermittlung für Bauvorhaben keine ausgereifte Planung zugrunde gelegen. Berechnungen sind nicht immer sorgfältig genug vorgenommen worden. Beträchtliche Mittel mußten daher nachbewilligt werden. Bei einer Gesellschaft wurden die Gesamtkosten einiger Baumaßnahmen erst 13 Monate nach Baubeginn geschätzt. Vier Monate später wurde eine neue Schätzung vorgelegt, bei der aber zwei wesentliche Einzelobjekte mit ihrer Ausstattung sowie wichtiges Betriebsmaterial nicht berücksichtigt waren. Erst fast fünf Jahre nach Baubeginn, nachdem der Bundesrechnungshof die Kosten zusammengestellt hatte, ergab sich Klarheit.

94. Bauleistungen und Lieferungen sind nur in geringem Umfange öffentlich ausgeschrieben worden. Überwiegend wurden sie freihändig, z. T. auch nach beschränkter Ausschreibung, vergeben. Tagelohnarbeiten erheblichen Umfanges wurden dem Wettbewerb nicht unterstellt.

    Die Rohbauarbeiten für eine Baumaßnahme wurden zu Selbstkostenfestpreisen vergeben. Dies wurde damit begründet, daß genaue Planunterlagen z. Z. des Vertragsabschlusses nicht vorhanden waren und die Preise deshalb nicht im Wettbewerb gebildet werden konnten.

    Nach § 5 VOB, Teil A, sollen Bauleistungen grundsätzlich so vergeben werden, daß die Vergütung nach Leistung bemessen wird. Ein Vertrag zu Selbstkostenpreisen darf nur dann abgeschlossen werden, wenn es dem Auftraggeber trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht gelingt, die für eine Preisermittlung nötigen Unterlagen zu beschaffen. Wird während der Bauausführung eine einwandfreie Preisermittlung möglich, soll ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Das ist nicht beachtet worden

    Der Auftragnehmer, der für einzelne Bauteile zusammen mit einer Gesellschaft Leistungsverzeichnisse aufstellen sollte, hat sie allein angefertigt. Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Leistungsverzeichnisse vor der Vergabe der Arbeiten von der Gesellschaft geprüft worden sind.

95. In einer Reihe von Fällen wurden Angebote nicht ausreichend auf ihre Preiswürdigkeit geprüft. Im beschränkten Wettbewerb sind fast immer dieselben Baufirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Das hat zu Bedenken Anlaß gegeben. Das angewendete Vergabeverfahren war nicht geeignet, angemessene Preise zu erzielen.

96. Bauverträge mit einzelnen Firmen enthielten bei einer Gesellschaft Mängel und Unstimmigkeiten. Der Bundesrechnungshof hat neue Vertragsmuster vorgeschlagen.

97. Die Bauabteilung einer Gesellschaft hat ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllt. Dies lag z. T. daran, daß es an einer genügenden Zahl technischer Kräfte fehlte, daß die Baumaßnahmen besondere Schwierigkeiten mit sich brachten und daß eigene Erfahrungen fehlten. Die Bauausführung wurde nicht genügend überwacht; Überwachungslisten und Bauausgabebücher waren nicht ordnungsmäßig geführt. Viele Rechnungen wurden schleppend abgerechnet. Über 800 Rechnungen waren nahezu ein Jahr lang unbearbeitet geblieben. Beteiligte Firmen hatten es abgelehnt, weitere Arbeiten zu übernehmen, bevor ihre Forderungen erfüllt waren. Die Bauabteilung und die Geschäftsleitung arbeiteten nicht in dem erforderlichen Maße zusammen.

    Der Bundesrechnungshof hat u. a. angeregt, der Geschäftsleitung einen bautechnischen Fachmann zuzuordnen.

98. Eine technische Überwachungsstelle hat beanstandet, daß Einrichtungen beträchtliche Mängel aufwiesen. Einzelne Teile mußten umgebaut oder ersetzt werden. Die Fertigstellung einer wichtigen Anlage verzögerte sich hierdurch erheblich. Ein Teil der bedeutenden Mehrkosten hätte vermieden werden können,

wenn die Überwachungsstelle bereits bei den Entwurfsarbeiten beratend eingeschaltet worden wäre. Auch bei anderen Bauten wurden Mängel festgestellt. So war die Fensterreihe eines Gebäudes 5 m über dem Geschoßfußboden angeordnet. Oberlichtöffner fehlten. Zur Öffnung der Fenster und zur Bedienung der darunter angebrachten Heizkörper mußte eine Leiter benutzt werden. Übergroße Treppenhäuser waren in den Stirnseiten der Gebäude angeordnet und voll verglast. Nachträglich wurde ein Teil ihrer Fläche abgetrennt, um Räume einzubauen. Wegen der Verglasung mußten die Fensterbrüstungen verkleidet und ein Sonnenschutz angebracht werden. Durch die Einbauten wird die Benutzung der Treppenhäuser beeinträchtigt.

99. Bei der Prüfung konnte nicht festgestellt werden, ob die Bauten an die auftraggebende Gesellschaft in einem ordnungsgemäßen Verfahren übergeben worden sind. Baubestandszeichnungen für die einzelnen Objekte lagen nicht vor. Der Bundesrechnungshof hat angeregt, daß bei Bauübergaben eine gemeinsame Niederschrift angefertigt wird, in der Beanstandungen sowie notwendige Änderungen zu vermerken sind. Der Niederschrift sollten die Pläne, das Geräteverzeichnis, eine Zusammenstellung der Gewährleistungsfristen sowie die Abnahmebescheinigungen beigefügt werden. Das ist nachgeholt worden.

100. Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, die Bauunterlagen künftig eingehend zu prüfen, die Preisüberwachungsstellen sowie staatliche Baubehörden verstärkt einzuschalten und die Abrechnung zu beschleunigen. Er hat angeregt, die Erfahrungen bei Bauvorhaben auszuwerten, und empfohlen, eine auch fachtechnisch ausreichend besetzte Innenrevision einzurichten.

Hinsichtlich der Einschaltung der Baubehörden hat der Bundesrechnungshof auf den Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1958 aufmerksam gemacht; bei der Durchführung von Bauvorhaben durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit finanzieller Unterstützung durch den Bund dafür zu sorgen, daß sinngemäß nach den für die Durchführung von Bundesbauvorhaben geltenden Grundsätzen verfahren wird. Er hat dabei vor allem auf das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 10. Februar 1961 hingewiesen, nach dem Zuwendungen des Bundes für Bauvorhaben erst dann zu bewilligen und zu zahlen sind, wenn ausgereifte und vollständige Bauunterlagen mit verbindlichen Kostenberechnungen vorliegen, die von den zuständigen technischen Verwaltungsdienststellen anerkannt sind, und wenn auch die Beteiligung dieser Stellen während der Baudurchführung gesichert ist. Der Bundesrechnungshof hat ferner angeregt, die Anwendung der VOL zu vereinbaren. Den Vorschlägen ist schon zum großen Teil entsprochen worden.

**Leistungen des Bundes für Unternehmen, an denen er nicht beteiligt ist**

101. Für zwei juristische Personen des Privatrechts mit Aufgaben von allgemeiner Bedeutung bringt der Bund erhebliche Mittel auf. Bei einem Unternehmen trägt er mehr als ein Drittel der Betriebsausgaben. Für die Herstellung von Anlagen dieses Unternehmens zahlt er rd. 90 v. H. der Investitionskosten. Die Anlagen des anderen Unternehmens werden zu einem erheblichen Teil mit Mitteln des Bundes errichtet.

Auf die Geschäftsführung des Unternehmens, deren Betriebskosten der Bund zu mehr als einem Drittel trägt, hat er nach den Unterlagen keinen Einfluß. In dem anderen Fall reicht seine Einwirkungsmöglichkeit nicht aus.

102. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewirkt, daß sich der Bund wegen seiner finanziellen Leistungen an den beiden Rechtspersonen beteiligt und sich den nach Haushaltsrecht gebotenen Einfluß sichert. Die Angelegenheit ist auch mehrfach im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages im Sinne der Anregungen des Bundesrechnungshofes behandelt worden. In einem Fall hat der Haushaltsausschuß ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesregierung gerichtet.

Die Erörterungen des Bundesrechnungshofes mit dem zuständigen Bundesminister sind noch nicht abgeschlossen.

**Unveräußerliche Beteiligungen**

103. An einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mehrmals saniert wurde, ist der Bund mittelbar über ein Unternehmen, dessen alleiniger Gesellschafter er ist, mit einer Minderheit des Kapitals beteiligt. Der mittelbare Einfluß des Bundes ist anläßlich von finanziellen Stützungsmaßnahmen der Gesellschafter zurückgegangen. Bei einer Sanierung wurde das in der Satzung für den Bund vorgesehene haushaltsrechtliche Prüfungsrecht auf Wunsch des privaten Mitgesellschafters aufgegeben, obwohl dieser sich nach der Stimmenverteilung nicht gegen die Bundesgesellschaft hätte durchsetzen können. Der Bundesrechnungshof hat dies beanstandet.

104. Nach den dem Bundesrechnungshof bis jetzt bekanntgewordenen Ergebnissen hat das Unternehmen keine Gewinne erzielt. Nur ein Fertigungsbereich hat, wie die bisher vorgelegten Unterlagen ergeben, Überschüsse erwirtschaftet, während die übrigen Betriebszweige Verluste aufweisen. Dies ist vor allem auf das Fehlen eines geeigneten wirtschaftlichen Programms zurückzuführen.

105. Weitere Ursachen der Verluste sind Mängel bei der Abstimmung der einzelnen betrieb-

lichen Kapazitäten aufeinander, überhöhte Vorratshaltung, Fehler in der Materialbewirtschaftung, Verluste in einem nach den Unterlagen inzwischen aufgegebenen Betriebszweig sowie zu hohe Fertigungsaufwendungen und Fehldispositionen.

Außerdem hat die Gesellschaft erhebliche Beträge für die Übernahme eines bisher unrentablen Geschäftszweiges eines Tochterunternehmens des Mehrheitsgesellschafters verausgabt. Dieser Geschäftszweig ist jetzt, soweit aus den Unterlagen hervorgeht, im wesentlichen aufgegeben worden. Die Erörterungen hierüber und über die Frage, ob die wirtschaftlichen Aussichten des Geschäftszweiges vor der Übernahme hinreichend untersucht wurden, sind noch nicht beendet.

Ein dritter, nach den Unterlagen ebenfalls nicht rentabler Betriebszweig, der erhebliche Anlaufkosten verursacht hat, ist inzwischen an ein Tochterunternehmen des Mehrheitsgesellschatfers abgegeben worden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die abgebende Gesellschaft eine Gegenleistung erhalten hat. Die Fertigung soll inzwischen auch bei dem Übernehmer eingestellt worden sein. Auch hierüber ist die Erörterung noch im Gange.

106. Rationalisierungsmaßnahmen verschiedener Art hatten bisher keinen durchgreifenden Erfolg. Der Versuch, ein ertragversprechendes Geschäftsprogramm aufzustellen, ist bis jetzt gescheitert. Es ist beabsichtigt, diese Versuche fortzusetzen. Dabei will das Unternehmen Risiken, die mit der Aufnahme neuer Geschäftszweige verbunden sein können, möglichst vermeiden. Die Geschäftsleitung der Gesellschaft ist neu besetzt worden.

107. Der Bundesrechnungshof hat mit dem zuständigen Bundesminister erörtert, welche Möglichkeiten zur Beendigung dieses Zustandes bestehen. Dabei ist erwogen worden, die Restbeteiligung der Bundesgesellschaft zu veräußern.

Der Mehrheitsgesellschafter hat es nach den Unterlagen abgelehnt, die Restbeteiligung der Bundesgesellschaft zu erwerben. Ein Verkauf an Dritte ist mangels Zustimmung des Mehrheitsgesellschafters nicht möglich. Der Minderheitsgesellschafter hat an einem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung kein Interesse. Von einer Auflösung der Gesellschaft ist wegen der Interessen des Mehrheitsgesellschafters und aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen bisher abgesehen worden.

Die Erörterungen über die Zukunft der Gesellschaft konnten noch nicht abgeschlossen werden.

108. Der Geschäftsgegenstand eines anderen, bisher ertragreichen Unternehmens, an dem eine Bundesgesellschaft und private Gesellschafter beteiligt sind, entspricht nicht einem wichtigen Interesse des Bundes (§ 60 Abs. 2 RWB). Das Unternehmen ist aus besonderem Anlaß unter Beteiligung einer Gesellschaft des Bundes, die heute nicht mehr besteht, gegründet worden. Der Bundesrechnungshof hat die Privatisierung der Beteiligung angeregt. Der zuständige Bundesminister und die beteiligte Bundesgesellschaft haben dem grundsätzlich zugestimmt.

109. Die mittelbare Beteiligung des Bundes an dem Unternehmen ist noch nicht veräußert worden. Nach den Vereinbarungen mit den privaten Gesellschafter kann das Beteiligungsverhältnis auf eine Reihe von Jahren nicht gekündigt werden. Eine Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluß der Beteiligten möglich. Die privaten Gesellschafter wären mit einem vorzeitigen Ausscheiden der beteiligten Bundesgesellschaft nur zu ungünstigen Bedingungen einverstanden. Ein bei der Veräußerung erzielbarer Preis würde danach nicht dem Wert der Beteiligung entsprechen.

Unter diesen Umständen ist eine Privatisierung der Beteiligung in absehbarer Zeit nicht möglich. Für den Fall der Kündigung der Vereinbarungen haben sich die Gesellschafter gegenseitig ein Vorkaufsrecht an ihren Anteilen eingeräumt. Die Übertragung von Anteilen an Außenstehende ist nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig. Für diesen Fall ist die Ermittlung eines dem Anteilswert angemessenen Erwerbspreises durch Sachverständige vorgesehen.

110. Verschiedene Vorschläge des Bundesrechnungshofes konnten bisher wegen des Widerspruchs der privaten Gesellschafter nicht durchgesetzt werden, so Anregungen zur Bestellung eines zweiten Geschäftsleiters und zur Einführung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung sowie Vorschläge für eine wirksame Tätigkeit des Überwachungsorgans und für eine Berichterstattung des sachverständigen Prüfers über die bei der Abschlußprüfung ersichtlichen Veränderungen der stillen Reserven.

Vorerst muß daher abgewartet werden, bis die mit den privaten Gesellschaftern eingegangenen Vereinbarungen gekündigt werden können.

**Veräußerung ohne Prüfungs- und ausreichende Bewertungsunterlagen**

111. Der Bund war bis vor einiger Zeit an einer Gesellschaft mittelbar beteiligt. Mehrjährige Bemühungen des zuständigen Bundesministers und des Bundesrechnungshofes, das haushaltsrechtliche Prüfungsrecht für den Bund zu erhalten, sind ergebnislos geblieben. Die Obergesellschaft hat es wegen ihrer Bestrebungen,

die Beteiligung zu veräußern, nicht für zweckmäßig erachtet, auf die Beschaffung von Prüfungsunterlagen hinzuwirken. Die Beteiligung ist inzwischen veräußert worden. Dazu wurde die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nicht eingeholt (§ 60 RWB).

Zur Schätzung des Anteilswertes wurden zwei Gutachten von Bankinstituten eingeholt. Danach ist der für die Veräußerung der Beteiligung erzielte Kaufpreis als günstig anzusehen. Die Gutachten beruhen auf veröffentlichten Abschlußzahlen. Diese allein können jedoch für die Wertermittlung nicht genügen. Zur Angemessenheit des Verkaufspreises läßt sich daher nich ausreichend Stellung nehmen.

## E. Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

112. Der Bundesrechnungshof hat vor mehreren Jahren angeregt, einige organisatorische Vorschriften für ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit wirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben den aktienrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Seine Vorschläge betrafen vor allem Zuständigkeiten und Befugnisse der Unternehmensorgane und die Vertretung des Bundes in diesen, die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Vorschriften über die Bilanzierung und die Berichterstattung des Unternehmens. Der zuständige Bundesminister hat schon vor längerer Zeit zugesagt, die Anregungen des Bundesrechnungshofes zu beachten, wenn das Errichtungsgesetz, die Satzung oder ein weiteres, den Geschäftsbereich des Unternehmens berührendes Gesetz aus anderem Anlaß geändert würden. Die Gesetze sind inzwischen geändert worden. Die Vorschläge des Bundesrechnungshofes wurden nicht berücksichtigt.

Der Bundesminister hat mitgeteilt, daß es bei einer weiteren Änderung des Errichtungsgesetzes möglich sein werde, die Vorschläge des Bundesrechnungshofes zu prüfen und sie in dem Entwurf des nächsten Änderungsgesetzes oder in sonstigen Bestimmungen für das Unternehmen zu berücksichtigen.

113. Die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder der Vorstände und der Überwachungsorgane in den Geschäftsberichten der Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist zuletzt Gegenstand des Berichts vom 4. Juli 1957 — Drucksache 84 der 3. Wahlperiode, Anlage A, Teil II, Nr. 16 — und des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 1959 — stenographischer Bericht S. 3467 (B) — gewesen. Seitdem haben die Organe weiterer Unternehmen beschlossen, die Bezüge zu veröffentlichen. Von den Unternehmen mit wirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, geben jedoch drei die Bezüge in den Geschäftsberichten noch nicht an.

Das Überwachungsorgan eines dieser Unternehmen hat vor einiger Zeit beschlossen, die Bezüge zu veröffentlichen, wenn das Überwachungsorgan eines anderen Unternehmens in einer bestimmten Sitzung einen solchen Beschluß fasse. Andernfalls soll in einer künftigen Sitzung darüber erneut beraten werden. Das Überwachungsorgan des zweiten Unternehmens hat die Angabe der Bezüge in der Sitzung nicht erörtert. Die für die Unternehmen zuständigen Bundesminister treten für die Veröffentlichung der Gesamtbezüge ein.

Der Bundesrechnungshof hat nunmehr vorgeschlagen, den Ausweis der Bezüge anläßlich der nächsten Änderung der für die Unternehmen in Betracht kommenden Gesetze sicherzustellen. Für das eine Unternehmen ist die Anregung des Bundesrechnungshofes bei der neuen Gesetzesänderung noch nicht berücksichtigt worden.

Die Angabe der Gesamtbezüge in den Geschäftsberichten des dritten Unternehmens wird noch mit dem für die Aufsicht zuständigen Bundesminister erörtert.

## F. Gewinnausschüttung

**Allgemeines**

114. Der Gesamtbetrag der vom Bund bis zum Rechnungsjahr 1958 vereinnahmten und der für das Rechnungsjahr 1959 veranschlagten Gewinne ist im Verhältnis zum Nennbetrag der unmittelbaren Beteiligungen nicht hoch gewesen (vgl. Drucksache 84 der 3. Wahlperiode, Anlage A, Teil II, Nr. 39, und Drucksache 1518 der 3. Wahlperiode, Anlage B, Nr. 35).

Die Leistungen des Bundes zum Finanzierungsbedarf der Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, weisen trotz ihrer Zahl und Bedeutung nur einen verhältnismäßig geringen Umfang auf. Das kann bei einer Betrachtung der Höhe der Gewinnausschüttung oft nicht unberücksichtigt bleiben.

In den letzten Jahren sind Bundesmittel nur in einzelnen Fällen, vor allem zur Finanzierung von Investitionen und laufenden Aufwendungen sowie als Kapitaleinzahlungen, Darlehen oder Zuschüsse zur Verfügung gestellt worden, und zwar insbesondere an Unternehmen der Atom-, Verkehrs- und Wohnungswirtschaft. Eine Reihe von Gesellschaften hat ebenso wie solche der Privatwirtschaft Bundesmittel im Rahmen von Sondermaßnah-

men erhalten (z. B. ERP-Mittel). Teils hat der Bund für Kredite an Unternehmen die Bürgschaft übernommen.

115. Als Gewinnausschüttung der Unternehmen, an deren Kapital der Bund unmittelbar beteiligt ist, sind in den Haushaltsplänen des Bundesschatzministers nach Abzug der Kapitalertragsteuer von 25 v. H. der Bruttodividende veranschlagt worden für

| | rd. Mio DM |
|---|---|
| 1958 | 57,0 |
| 1959 | 59,6 |
| 1960 | 91,0 |
| 1961 | 85,0 |
| 1962 | 100,0 |
| 1963 | 116,7 |

Nach den Haushaltsrechnungen betrugen die Netto-Gewinneinnahmen des Bundes im Bereich des Bundesschatzministers (ohne Kapitalertragsteuer)

| | rd. Mio DM | also weniger gegenüber dem Voranschlag rd. Mio DM |
|---|---|---|
| 1958 | 51,0 | 6,0 |
| 1959 | 57,2 | 2,4 |
| 1960 | 58,0 | 33,0 |

Die für 1960 veranschlagten Dividenden mehrerer Gesellschaften sind in diesem Rechnungsjahr wegen der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr nicht mehr vereinnahmt worden. Hierdurch werden Vergleiche erschwert.

116. Für die Dachgesellschaften der großen Bundeskonzerne und die sonstigen größeren unmittelbaren Beteiligungen gibt die folgende Aufstellung einen Überblick über die in den Haushaltsplänen 1959 bis 1963 veranschlagten Gewinnanteile sowie über die Dividendeneinnahmen von 1959 bis 1962:

| Gesellschaft | Anteil des Bundes an dem eingezahlten Grund- oder Stammkapital (letzter Stand) | | Ansätze in den Bundeshaushaltsplänen (BMSchatz — einschließlich 25 v. H. Kapitalertragsteuer) der Rechnungsjahre | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mio DM | v. H. | 1959 Mio DM | 1960 [10]) Mio DM | 1961 [11]) Mio DM | 1962 Mio DM | 1963 Mio DM |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Salzgitter-AG | 426 | 100 | 28,0 | 27,7 | 27,7 | 42,6 | 29,8 [8]) |
| Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-AG (Veba) | 450 | 100 | 27,0 | 36,0 | 36,0 | 36,0 | 81,0 [3]) |
| Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG (Viag) | 190 | 100 | 17,1 | 19,0 | 22,8 | 30,0 | 25,0 |
| Industrieverwaltungsges. mbH (IVG) | 50 | 100 | 3,5 | 3,5 | 14,4 | 4,0 | 4,0 |
| Howaldtswerke Hamburg AG | 10 | 100 | 1,2 | 1,2 | 1,2 | 1,0 | 0,6 |
| Volkswagenwerk AG [8]) | 120 | 20 | — | 33,3 [5]) | 10,0 | 14,4 | 14,4 |
| | | | 76,8 | 120,7 | 112,1 | 128,0 | 154,8 |

| Gewinnausschüttungen an den Bund (einschließlich 25 v. H. Kapitalertragsteuer) in den Rechnungsjahren | | | |
|---|---|---|---|
| 1959 Mio DM | 1960 [12]) Mio DM | 1961 Mio DM | 1962 Mio DM |
| 8 | 9 | 10 | 11 |
| 20,0 | — [2]) | 29,8 | — [4]) |
| 31,5 | — [2]) | 36,0 | — [3]) |
| 17,1 | 19,0 | 25,0 | 25,0 |
| 2,2 | 3,5 | 4,0 | 4,0 [9]) |
| 1,0 | 1,0 | 0,7 | — [4]) |
| — | 52,8 [6]) | 57,6 [7]) | 14,4 |
| 71,8 | 76,3 | 153,1 | 43,4 |

[1]) 7 v. H. Dividende 1960/61 vorerst gestundet, soll bei einer Kapitalerhöhung verrechnet werden

[2]) 7 v. H. (Salzgitter) und 8 v. H. (Veba) Dividende 1959/60 im Rj. 1961 vereinnahmt

[3]) je 9 v. H. Dividende 1960/61 und 1961/62 = je 40,5 Mio DM vorerst gestundet, sollen bei einer Kapitalerhöhung verrechnet werden

[4]) für das Gj. 1961/62 keine Ausschüttung

[5]) geschätzter Gewinn 1950 bis 1959 (einschließlich Kapitalertragsteuer)

[6]) 50 v. H. der Gewinne 1950 bis 1957 und 1959 (§ 2 Abs. 1 der Anlage zum Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der VW GmbH vom 9. Mai 1960 — BGBl. I S. 301)

[7]) 12 v. H. Dividende auf 480 Mio DM gemäß § 3 Abs. 2 c des Vertrages Bund/Niedersachsen vom 11./12. November 1959 über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der VW GmbH

[8]) bis Juni 1960: GmbH

[9]) Vorwegausschüttung

[10]) 1. April 1960 bis 31. März 1961

[11]) 1. Januar bis 31. Dezember 1961

[12]) 1. April bis 31. Dezember 1960

Bei den in den Spalten 8 bis 11 angegebenen Beträgen handelt es sich im allgemeinen um die Anteile des Bundes an den Gewinnen, deren Ausschüttung jeweils in demselben Rechnungsjahr beschlossen worden ist. Von den in den Haushaltsplänen veranschlagten Gewinnausschüttungen entfallen auf die in der Aufstellung nicht erwähnten Unternehmen aus dem Bereich des Bundesschatzministers, an denen der Bund unmittelbar beteiligt ist, in den Rechnungsjahren 1959 bis 1962 insgesamt nur je etwa 0,5 bis 4 v. H.

117. Die im Rechnungsjahr 1960 (9 Monate) nach Abzug der Kapitalertragsteuer im Bereich des Bundesschatzministers insgesamt vereinnahmten Gewinnanteile übersteigen die des Vorjahres (12 Monate) um rd. 0,8 Mio DM. Für 1961 ist, wie die vorstehende Aufstellung erkennen läßt, eine Zunahme durch die Ausschüttung der Salzgitter-AG und eine nochmalige Erhöhng bei einigen anderen Gesellschaften, insbesondere bei der Veba, der Viag und dem Volkswagenwerk, zu verzeichnen. Die Dividendeneinnahmen von der Volkswagenwerk AG sind nach dem zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen am 11./12. November 1959 geschlossenen Vertrag an die „Stiftung Volkswagenwerk" abzuführen.

1962 sind die Ausschüttungen hauptsächlich wegen des bei einzelnen Konzernen eingetretenen Kapitalbedarfs sowie infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse, z. B. im Kohlenbergbau und in der Werftindustrie, beträchtlich zurückgegangen. Der künftige Kapitalbedarf einiger Gesellschaften und die weitere wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Unternehmenszweigen ist nach den Prüfungsunterlagen noch nicht zu übersehen.

118. In den geeigneten Fällen haben die zuständigen Bundesminister und der Bundesrechnungshof darauf hingewirkt, daß Gewinne ausgeschüttet werden, deren Höhe der Lage der Gesellschaften und den Grundsätzen der Dividendenpolitik privatwirtschaftlicher Unternehmen entspricht. Dabei sollte nach Anregungen des Bundesrechnungshofes auch stets geprüft werden, ob Unternehmen künftig notwendige Investitionen einschließlich der Mittelbeschaffung für Kapitalerhöhungen von Untergesellschaften in größerem Umfang durch die Erhöhung des Nennkapitals und die Ausgabe von Anteilen an Dritte, durch die Aufnahme von Krediten sowie durch Erlöse aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Beteiligungen und anderer Vermögensteile finanzieren können.

Die jeweils zuständigen Bundesminister sind gebeten worden, auf diese Fragen bei der jährlichen Übersendung der Prüfungsunterlagen an den Bundesrechnungshof stets einzugehen.

## Sonderfälle

119. **Zurückhaltung von Veräußerungserlösen u. a.**

Eine Gesellschaft, deren Anteile der Bund besitzt, hat — wie schon früher vom Bundesrechnungshof erwähnt —, anderen Unternehmen Kredite gewährt und Beträge, die durch eine Kapitalherabsetzung frei geworden waren, nicht ausgeschüttet. Der Bundesrechnungshof hat angeregt zu prüfen, ob Liegenschaften und Beteiligungen der Gesellschaft veräußert werden können und ob die Auflösung der Gesellschaft in Betracht kommt.

Der Bundesminister der Finanzen hat vor einiger Zeit seine Zustimmung zur Veräußerung einer Beteiligung dieser Gesellschaft nach § 60 RWB nur unter der Auflage erteilt, daß der Buchgewinn aus der Veräußerung an den Bundeshaushalt abgeführt wird. Die Beteiligung ist zwar veräußert worden, jedoch hat die Gesellschaft den Buchgewinn bisher nicht abgeführt, weil sie ihn für Investitionen und andere Zwecke verwenden will. Der Bundesminister der Finanzen hat darauf hingewiesen, daß durch die Zurückhaltung solcher Erlöse infolge des gespaltenen Körperschaftsteuer-Satzes eine höhere Ertragsteuer entsteht und daß Investitionen auch aus laufenden Gewinnen und über den Kapitalmarkt finanziert werden können. Der Bundesrechnungshof vertritt die gleiche Auffassung. Nunmehr wird ein großer Teil des Veräußerungserlöses an den Bund abgeführt werden.

Außer dem zuständigen hat ein anderer Bundesminister auf die Betätigung der Gesellschaft Einfluß genommen; diese hat weitere Beteiligungen an Unternehmen erworben, die ihrerseits z. T. behördenähnliche Aufgaben wahrnehmen. Wegen des satzungsmäßigen Zweckes der Gesellschaft und ihres bisherigen Geschäftsrahmens hat der Bundesrechnungshof Bedenken dagegen erhoben. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß eine kaufmännisch eingerichtete Stelle nicht schon allein wegen ihrer Organisationsform wirtschaftlich arbeiten werde. Bei Gesellschaften, die im wesentlichen Behördenaufträge durchführen, ohne dem Wettbewerb zu unterliegen, könne der Zwang zu wirtschaftlicher Arbeitsweise entfallen. Um die wirtschaftliche Verwendung von Bundesmitteln trotzdem sicherzustellen, bleibe nur die Möglichkeit einer entsprechenden Kontrolle, die jedoch bei einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit schwerer als bei einer Behörde zu verwirklichen sei. Bedenken wurden auch dagegen geäußert, daß Mittel des Unternehmens und Beteiligungsgesellschaften für Zwecke des erwähnten zweiten Ressorts und dadurch mittelbar zur Entlastung seines Haushalts eingesetzt werden sollen.

Der zuständige Bundesminister hatte dem Bundesrechnungshof vor Jahren mitgeteilt, die Gesellschaft befinde sich z. T. bereits in stiller

Liquidation. Er hat nun erklärt, eine Auflösung der Gesellschaft komme nicht mehr in Betracht, über die künftige Zweckbestimmung des Unternehmens sei noch nicht entschieden.

**Ansammlung von Mitteln bei einer Konzerngesellschaft**

120. Eine Konzerngesellschaft hat ihren früheren Aufgabenbereich infolge von Kriegs- und Nachkriegsereignissen im wesentlichen verloren. Sie unterhält nur noch einen Restbetrieb ihres früheren Geschäfts und beschränkt sich im übrigen hauptsächlich auf die Verwaltung von Beteiligungen, von denen einige einen beträchtlichen Wert haben, sowie auf die Gewährung finanzieller Hilfen an andere Konzernunternehmen. Die Abschlüsse der Gesellschaft weisen im Vergleich zu denen vieler anderer Unternehmen ein beträchtliches Eigenkapital aus. Die Höhe der stillen Reserven dürfte nach den Schätzungen des sachverständigen Prüfers ungefähr der des ausgewiesenen Eigenkapitals entsprechen, wenn die bei ihrer Auflösung zu erwartenden Ertragsteuern außer Betracht bleiben.

121. Der Bundesrechnungshof hat mit dem zuständigen Bundesminister wiederholt erörtert, ob die jetzige Betätigung der Gesellschaft noch einem wichtigen Interesse des Bundes entspricht. Er hat angeregt zu prüfen, ob eine Verschmelzung mit einem anderen Bundesunternehmen in Betracht kommt. Auch das Ausmaß der an die Obergesellschaft jährlich abgeführten Gewinne und der hohen Reservenbildung ist dabei behandelt worden.

Der zuständige Bundesminister hält im Einvernehmen mit der Dachgesellschaft des Konzerns das Fortbestehen der Gesellschaft, u. a. wegen ihrer geschäftlichen Interessen, die über das Gebiet der Bundesrepublik hinausreichen, für notwendig. Die Gewinnausschüttungen sind inzwischen erhöht und die finanziellen Hilfen an andere Konzernunternehmen eingeschränkt worden. Der zuständige Bundesminister wirkt auf eine Fortsetzung dieser Entwicklung hin.

**Vermögensbildung durch ein Unternehmen mit Dienstleistungsaufgaben**

122. Eine Dienstleistungsgesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der Bund ist, hat die Führung ihres Betriebes einem anderen Unternehmen, an dem der Bund eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, übertragen. Beide Gesellschaften haben auf unterschiedlichen Fachgebieten einen verwandten Aufgabenbereich. Die Geschäftsleitungen der Unternehmen sind durch Personalunion verbunden. Die Ausgaben der Dienstleistungsgesellschaft konnten deshalb niedrig gehalten werden.

Der Bund gewährt dieser Gesellschaft Entgelte für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die er ihr übertragen hat. Die Gesellschaft hat außerdem erhebliche sonstige Erträge. Auf Grund des Betriebsführungsvertrages leitet die Gesellschaft einen Teil ihrer Erträge an die Betriebsführerin als Entgelt für deren Leistung weiter. Ob das mit der Betriebsführerin vereinbarte Entgelt als angemessen anzusehen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Das liegt daran, daß sich die Kosten der Betriebsführerin, die auf die Tätigkeit für die Dienstleistungsgesellschaft entfallen, bei der Eigenart beider Unternehmen nicht mit hinreichender Genauigkeit ausgliedern lassen. Die der Gesellschaft verbliebenen Erträge haben außer der Ausschüttung von Gewinnen die Bildung beträchtlicher Rücklagen ermöglicht.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte angestrebt werden, die vom Bund der Dienstleistungsgesellschaft gezahlten Entgelte künftig auf die Deckung ihrer Kosten zu beschränken und, soweit vertretbar, die Reserven durch Ausschüttungen an den Bund auf einen vertretbaren Umfang zurückzuführen.

Der zuständige Bundesminister hat hierzu mitgeteilt, er erwäge eine Änderung der Satzung der Gesellschaft, damit künftig die Ausschüttungen an den Bund erhöht werden können. Außerdem prüften er und der Fachminister die Angemessenheit der zwischen dem Bund und der Gesellschaft vereinbarten Entgelte. Die Verschmelzung der Gesellschaften ist wegen der unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisse nicht zweckmäßig.

**Dividendenbemessung in Höhe der Beteiligungserträge**

123. Eine bedeutende Konzerngesellschaft hat im wesentlichen Dividenden nur in Höhe der Gewinnausschüttungen ihrer Tochterunternehmen verteilt. Die Gesellschaft bringt aus ihrem eigenen Betrieb trotz guter Ertragsverhältnisse keine Dividende auf. Der Bundesrechnungshof hat sich schon in früheren Jahren für angemessene Gewinnausschüttungen der Gesellschaft eingesetzt. Der zuständige Bundesminister ist dem beigetreten.

Der Bundesrechnungshof hat für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen seit einiger Zeit Prüfungsunterlagen nicht mehr erhalten und hierüber bereits berichtet. Er hat den zuständigen Bundesminister, der im Überwachungsorgan der Gesellschaft vertreten ist, gebeten, zu der Dividendenbemessung bei nächster Gelegenheit Stellung zu nehmen.

**Gewinnausschüttung bei besonderem Anlagenbedarf und bei hohem Risiko**

124. Eine Konzerngesellschaft hat in den letzten Jahren zunehmend beträchtliche Gewinne er-

zielt, von denen nur ein Teil ausgeschüttet worden ist. Der übrige erhebliche Gewinn ist für Sonderabschreibungen und zur Bildung von Rücklagen verwendet worden. Dies wurde mit beträchtlichen Investitionsvorhaben begründet, die wie bisher, aus Gründen betrieblicher Vorsicht überwiegend durch Eigenkapital finanziert werden sollen. Die besondere wirtschaftliche Grundlage für die Fortführung des Betriebes wird in absehbarer Zeit entfallen.

Der Bundesrechnungshof hat u. a. angeregt, die Geschäftsleitung der Gesellschaft solle ihr Überwachungsorgan in größeren Zeitabschnitten regelmäßig darüber unterrichten, ob die Bemühungen, für die Zukunft eine geschäftliche Betätigung zu finden, von Erfolg gewesen sind. Eine Klärung ist auch notwendig, weil zu prüfen ist, ob noch die Voraussetzungen für die Beibehaltung der Bundesbeteiligungen fortbestehen (§ 60 Abs. 2 RWB).

Auch bei Anerkennung der besonderen Verhältnisse hat der Bundesrechnungshof wiederholt auf die Ausschüttung höherer Dividenden hingewirkt. Der zuständige Bundesminister hat sich ebenfalls dafür eingesetzt. Die Ausschüttungen sind in jährlich zunehmendem Umfange erhöht worden. Ob sie nunmehr als angemessen anzusehen sind, läßt sich noch nicht mit Sicherheit beurteilen.

125. Ein anderes Unternehmen, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist, hat in den vergangenen Jahren ebenfalls beträchtliche Gewinne erzielt. Der Bundesrechnungshof hat wiederholt angeregt, die Gewinnausschüttungen zu erhöhen und einen Teil der Rücklagen in Nennkapital umzuwandeln. Der zuständige Bundesminister ist dem beigetreten. Die Gesellschaft ist den Vorschlägen z. T. nachgekommen. Weitere, nicht unbeträchtliche Gewinnanteile sind jedoch jährlich den offenen und stillen Rücklagen zugeführt worden. Das ist vor allem mit besonderen geschäftlichen Risiken, der Notwendigkeit weiterer Investitionen und dem Erwerb von Beteiligungen begründet worden. Nach den Prüfungsunterlagen sind bisher größere finanzielle Ausfälle auf Grund der erwähnten Risiken nicht eingetreten. Der Bundesrechnungshof wird die Angemessenheit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung erneut prüfen.

Frankfurt am Main, den 22. Oktober 1963

Bundesrechnungshof

**Dr. Bretschneider**

Anlage C

# Denkschrift

## des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Oktober 1963

Inhaltsverzeichnis

# Einleitung

1. Den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 ist eine Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes über die hauptsächlichen Ergebnisse der Prüfungen des Bundesrechnungshofes beizufügen (§ 107 Abs. 6 RHO). Im Interesse gegenwartsnaher Berichterstattung enthält die Denkschrift auch Prüfungsergebnisse aus neuester Zeit; sie umfaßt auch die Tätigkeit des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

2. Auf die zweckmäßige und wirkungsvolle Gestaltung der Finanzkontrolle in neuen internationalen Institutionen habe ich weiterhin durch entsprechende Anregungen an die Ressorts, in einigen Fällen auch durch Entsendung von Vertretern meines Hauses in Sachverständigen-Arbeitsgruppen, hingewirkt. Der Kontaktausschuß der Rechnungshöfe der EWG-Mitgliedstaaten hat im Herbst 1962 am Sitz des Bundesrechnungshofes getagt und einige Empfehlungen für die Gestaltung des internationalen Haushaltsrechts verabschiedet. Danach ist die Aufnahme einer Vorschrift in die internationalen Finanzordnungen anzustreben, die es entsprechend den Bundesrichtlinien von 1953 zu § 64 a RHO sowohl der internationalen Institution wie dem Finanzkontrollorgan ermöglicht, Zuwendungsempfänger einer örtlichen Prüfung zu unterziehen. Eine entsprechende Regelung ist erstmals in den Entwürfen der Finanzordnungen der Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO) und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vorgesehen.

3. Die Zusammenarbeit des Bundesrechnungshofes mit ausländischen Rechnungshöfen bei der Prüfung der Donaukraftwerke Jochenstein AG und der Internationalen Mosel GmbH hat sich weiterhin bewährt. Im übrigen hat sich der Bundesrechnungshof darum bemüht, die Zusammenarbeit mit den ausländischen Rechnungshöfen auch sonst zu verstärken, denn bei dem Ansteigen der Ausgaben, die aus dem Bundeshaushalt für Lieferungen, Leistungen und Baumaßnahmen an das Ausland zu leisten sind, kommt der Kontrolle der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Bundesmittel besondere Bedeutung zu. Der Bundesrechnungshof ist von Fall zu Fall im Zusammenwirken mit den zuständigen Ressorts um eine Klärung der Frage bemüht, ob durch Vereinbarungen gemeinsame Prüfungen ermöglicht werden können oder ob auf andere Weise — z. B. durch Prüfungserklärungen ausländischer Finanzkontrolleinrichtungen — die Notwendigkeit und Richtigkeit der den ausländischen Stellen zu erstattenden Aufwendungen erhärtet werden können.

   Derartige Regelungen begegnen indessen verschiedentlich Bedenken, die sich auf allgemeine staatsrechtliche Erwägungen und auf das innerstaatliche Finanzkontrollrecht des Partnerstaates zu stützen pflegen. Hinzu kommt, daß es im internationalen Bereich keine dem § 4 Abs. 5 und § 6 BRHG entsprechende Rechtsnorm über eine gemeinsame oder vereinbarte Rechnungsprüfung gibt. Jedoch hat in einem Falle eine ausländische Verwaltung das berechtigte Interesse des Bundesrechnungshofes an der Kenntnis ihrer Verwaltungsvorgänge anerkannt und sich bereit erklärt, dem Bundesrechnungshof auf Wunsch Einblick in die den Erstattungsforderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu gewähren.

*

# Allgemeine Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse

**Bauwesen**

4. Die Prüfung der Bauausgaben ergab wiederum zahlreiche Beanstandungen der verschiedensten Art. Dabei sind die festgestellten Mängel zum Teil als Zeiterscheinung besonders charakteristisch. Bei Tiefbauarbeiten für die Bundeswehr wurde in größerem Umfang festgestellt, daß Leistungen unzutreffend in Rechnung gestellt und entsprechend bezahlt worden waren. Die Kontrolle ist hier besonders erschwert, weil die tatsächlich erbrachten Leistungen nicht ohne weiteres erkennbar sind und erst durch Nachschürfung ermittelt werden können. Fehler der Planung oder der Ausführung von Bauten beruhen zum Teil darauf, daß modischen Gesichtspunkten unter Außerachtlassung praktischer und wirtschaftlicher Erwägungen der Vorzug gegeben wird, wie ich bereits in meiner Denkschrift vom 30. Oktober 1962 — Drucksache IV/854, S. 37 Nr. 25 — berichtet habe. Die Auswirkungen sind zum Teil von erheblichem finanziellem Gewicht.

5. Im folgenden sind aus einer Vielzahl gleichartiger Fälle einige typische Beispiele aufgeführt:

   a) Eine Arbeitsgemeinschaft mehrerer Baufirmen hatte im Auftrag eines Finanzbauamtes eine rd. 3,1 km lange Verbindungsstraße zwischen einer Truppenunterkunft und anderen Standortanlagen zu bauen. Die abgerechneten Aushubtiefen für den Bodenabtrag und der Kieseinbau waren durch Geländeaufnahmen belegt, deren Richtigkeit die Arbeitsgemeinschaft und die örtliche Bauleitung des Finanzbauamtes bescheinigt hatten.

Dem Bundesrechnungshof erschien es fraglich, ob trotz der während der Baudurchführung herrschenden günstigen Witterungsverhältnisse und der vorgeschriebenen, reichlich bemessenen Frostschutzschicht von 70 cm eine zusätzliche Auskofferung von ungeeignetem Baugrund und eine Auffüllung mit Kies in dem in Rechnung gestellten Umfang notwendig war. Er hatte deshalb Zweifel, ob die Arbeitsgemeinschaft die von ihr berechneten Leistungen im vollen Umfang erbracht hatte.

Der Bundesrechnungshof hat die Aushubtiefen des Straßenkoffers und die Einbaustärken des Kiesmaterials durch umfangreiche Schürfungen an Ort und Stelle überprüfen lassen. Die Untersuchungen ergaben, daß die von der Arbeitsgemeinschaft berechneten Leistungen nicht erbracht worden waren. Aus der Tatsache, daß vielfach nicht einmal die vertraglich vereinbarte Stärke der Frostschutzschicht vorgefunden wurde, war zu schließen, daß die Baugrundverhältnisse nicht so schlecht gewesen sein können, wie sie die Arbeitsgemeinschaft in den Abrechnungsunterlagen allgemein dargestellt hatte.

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen war für den Bodenabtrag und die Stärke des Unterbaues — bezogen auf die Anzahl der Schürfstellen — eine Minderleistung von durchschnittlich 70 cm festzustellen.

Der Bundesrechnungshof hat unter Zugrundelegung dieses Mittelwertes sowie der vollen Straßenlänge und Planumsbreite die Minderleistung der Arbeitsgemeinschaft bei dem Erdabtrag und dem Kieseinbau mit rd. 19 600 $m^3$ ermittelt und den Schadensumfang auf rd. 392 000 DM bemessen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich daraufhin gegenüber dem Finanzbauamt verpflichtet, den Betrag von rd. 392 000 DM dem Bundeshaushalt zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Untersuchung entstandenen Kosten zu tragen und für das Bauwerk an Stelle der vertraglichen zweijährigen die gesetzliche fünfjährige Gewährleistungspflicht zu übernehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat den zu Unrecht erhaltenen Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, insgesamt 430 321,85 DM, inzwischen zurückgezahlt.

b) In einem anderen Fall hatte eine Arbeitsgemeinschaft mehrerer Baufirmen in einem Fliegerhorst der Bundeswehr die Straßen und die Betonflächen vor den Flugzeug-Wartungshallen herzustellen. Nach dem Leistungsverzeichnis hatte die Arbeitsgemeinschaft für die Einfassung der Straßen Hochbordsteine mit Basaltvorsatz zu liefern und einzubauen.

Der Bundesrechnungshof hat bei der örtlichen Prüfung festgestellt, daß eine ungewöhnlich große Anzahl von Bordsteinen bereits drei Jahre nach Einbau durch Witterungseinflüsse stark beschädigt waren. Das zuständige Bauamt hat daraufhin mehrere Proben entnehmen und von einem staatlichen Materialprüfungsamt untersuchen lassen mit dem Ergebnis, daß die eingesandten Proben keinen Basalt oder ein diesem verwandtes Gestein als Zuschlagsstoff enthielten.

Auf Veranlassung des Bundesrechnungshofes vereinbarte das für die Durchführung der Bauarbeiten verantwortliche Finanzbauamt nachträglich mit den beteiligten Firmen eine angemessene Preisminderung. Gleichzeitig verpflichtete sich die Arbeitsgemeinschaft, sämtliche durch Witterungseinflüsse beschädigten Bordsteine auf ihre Kosten auszubauen und durch einwandfreies Material zu ersetzen.

Der Bundesrechnungshof hat ferner die Massen für den Erdabtrag und die Stärke der Frostschutzschicht bei den Straßen und Hallenvorfeldern nachgeprüft. Dabei haben sich gegenüber den berechneten Aushubtiefen und Stärken der Frostschutzschicht Minderleistungen von 12 bis 18 cm ergeben. Bezogen auf die Gesamtflächen der ausgeführten Straßen und Hallenvorfelder hat die Arbeitsgemeinschaft wesentlich weniger Arbeit und Material aufgewandt, als sie abgerechnet hat.

Der Bundesrechnungshof hat die durch die falsche Abrechnung verursachten Mehrausgaben mit rd. 101 500 DM ermittelt. Auf seine Veranlassung hat die Arbeitsgemeinschaft den zu Unrecht empfangenen Betrag inzwischen dem Bundeshaushalt erstattet.

c) Ein Bauamt hatte die umfangreichen Straßenbauarbeiten für eine Bundeswehranlage nach mehreren Losen vergeben. Die Planungsarbeiten und die örtliche Bauaufsicht lagen in den Händen privater Ingenieurbüros.

Bei der Prüfung durch den Bundesrechnungshof traten Zweifel an der vertragsgemäßen Ausführung von Betonstraßendecken und an der Angemessenheit nachträglich vereinbarter Preise für ursprünglich nach dem Vertrag nicht vorgesehene Arbeiten auf. Örtliche Untersuchungen durch Kernbohrungen und Bodenschürfungen ergaben, daß die Betondecken in erheblichem Umfang nicht die geforderten Stärken aufwiesen. Ferner waren im Zusammenhang mit den Nachtragsarbeiten Teilleistungen in Rechnung gestellt worden, die entweder nur in wesentlich geringerem Umfang oder überhaupt nicht ausgeführt waren.

Der Bundesrechnungshof hat das Bauamt veranlaßt, die Betonstraßendecken mit mehr als 4 cm Minderstärke auf Kosten der

Firma aufnehmen und in der vertraglich geforderten Stärke herstellen zu lassen, sowie für die Straßendecken mit 1 bis 4 cm Minderstärke Abzüge für Wertminderung und Materialeinsparung gegenüber den ausführenden Firmen geltend zu machen. Für alle nicht vertragsgemäß ausgeführten Straßendecken soll an Stelle der vertraglichen zweijährigen die Übernahme der gesetzlichen fünfjährigen Gewährleistungsfrist durch die Baufirmen gefordert werden. Die Vergütung für die Nachtragsarbeiten ist auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten Leistungen neu zu berechnen.

Die verbleibende Wertminderung beträgt mindestens 150 000 DM. Der Bundesminister der Verteidigung wird zu überwachen haben, daß die Mängel beseitigt werden und der Schadensbetrag dem Bund erstattet wird.

d) Eine Baufirma hatte in einer Truppenunterkunft die Betonfelder vor den Kfz-Hallen herzustellen und einen Teil der Straßenbauten auszuführen. Mit der örtlichen Bauaufsicht und Abrechnung war ein Architekturbüro beauftragt.

Dem Bundesrechnungshof fiel auf, daß die Firma es unterlassen hatte, die vertragsgemäße Ausführung der Betondecken — wie vorgeschrieben — durch Vorlage von Zeugnissen einer amtlichen Materialprüfungsanstalt nachzuweisen. Die Betonfelder wiesen schadhafte Stellen und Risse auf.

Eine genaue örtliche Untersuchung der Hallenvorfelder und der Straßenflächen durch Kernbohrungen und Schürfungen ergab, daß die Betondecken weder die geforderte Güte noch die vorgeschriebene Stärke hatten. Die Risse und schadhaften Stellen waren eindeutig auf unsachgemäße Ausführung der Arbeiten zurückzuführen. Beim Straßenunterbau wurde festgestellt, daß der Frostschutzkies unter den Hochbordsteinen auf einer Länge von rd. 2600 m in geringerer Stärke als vereinbart eingebaut war.

Die Firma hat sich auf Veranlassung des Bundesrechnungshofes dem Bauamt gegenüber verpflichtet, die schadhaften Betondecken durch Herauslösen und Neuverlegen breiter Betonstreifen in den gefährdeten Bereichen vollwertig instandzusetzen. Darüber hinaus hat sie an Stelle der vertraglichen die gesetzliche Gewährleistungspflicht für alle Betonfelder mit einer Fläche von rd. 4800 qm übernommen.

Für die Minderleistungen bei der Herstellung der Betondecken und beim Einbau von Frostschutzkies im Bereich der Straßen hat sich die Firma bereit erklärt, einen den Minderleistungen entsprechenden Betrag von rd. 11 000 DM zurückzuzahlen.

e) Eine Baufirma hatte bei der Instandsetzung und Erweiterung einer Kasernenanlage die Erd- und Straßenbauarbeiten auszuführen. Sie hatte die Stärke der angeblich eingebauten Frostschutzschicht in den Abrechnungszeichnungen dargestellt und die daraus ermittelten Massen berechnet.

Der Bundesrechnungshof hat an mehreren Stellen die Stärke des eingebauten Kiesmaterials nachgeprüft. Die Untersuchungen ergaben, daß die Baufirma rd. 2000 m³ Kies weniger als berechnet eingebaut hatte. Ferner stellte sich heraus, daß die Drainagerohre nicht in dem vorgeschriebenen Rohrgraben, sondern auf dem Straßenplanum verlegt waren. Die Firma hat bei dem Grabenaushub und bei der Kiesfüllung des Rohrgrabens je rd. 670 m³ weniger geleistet als berechnet.

Der Bundesrechnungshof hat den zu Unrecht gezahlten Betrag mit insgesamt 29 500 DM ermittelt und seine Wiedereinziehung veranlaßt. Die Baufirma hat den Betrag inzwischen zurückgezahlt.

Diese Mängel hätten bei sachgemäßer Aufsicht durch die Baudienststellen und die von ihnen beauftragten Privatarchitekten weitgehend vermieden werden können. Der Bundesminister wird dafür zu sorgen haben, daß trotz der Personalschwierigkeiten die Aufsicht bei Ausführung von Bauarbeiten wirkungsvoller geführt und die Abrechnungen sorgfältiger bearbeitet werden.

6. Auf dem Gebiet des Hochbaues hat vielfach das Streben nach moderner Baugestaltung zu erheblichen Nachteilen geführt. Dies zeigt sich besonders bei der Verwendung von Glas. Hierüber liegen nunmehr genügend Erfahrungen aus den letzten Jahren vor, so daß es angezeigt ist, an Hand einiger Beispiele hierauf einzugehen.

Die vom Bundesrechnungshof festgestellten Mängel haben ihre Ursache in erster Linie darin, daß für die Ausmaße der Glasflächen weit mehr architektonische Rücksichten bestimmend waren, als mit betrieblichen Notwendigkeiten und physikalischen Erkenntnissen vereinbar war. Es wurde nicht genügend beachtet, daß die Einstrahlung bei übermäßig großen Fenstern zu unerträglichen Raumtemperaturen führt, wenn nicht durch geeignete Sonnenschutzvorrichtungen oder Klimaanlagen Abhilfe geschaffen wird. Die Kosten dieser Anlagen und diejenigen des zusätzlichen Heizungsaufwandes im Winter haben zu vermeidbaren Ausgaben geführt. Besonders trifft dies in den folgenden Fällen zu:

a) Die Arbeitsräume des Dienstgebäudes einer Bundesoberbehörde werden von Osten oder Westen belichtet. Die Fensterflächen erstrecken sich über die gesamten Außenwände und betragen rd. 40 v. H. der Fuß-

bodenflächen. Im Präsidentenzimmer und im Sitzungssaal sind die Fenster bis zum Fußboden heruntergeführt; ihre Fläche beträgt dort 66 v. H. der Fußbodenfläche.

Kurz nach Einzug in das Gebäude während des Sommers wurden in den Büroräumen Temperaturen bis zu 36° gemessen. Bedienstete erlitten Ohnmachtsanfälle. Daraufhin sind vor den Fenstern Markisen für rd. 51 000 DM angebracht worden.

Das Präsidentenzimmer wird als Bücherei benutzt. Der Raum ist wegen der bis zum Fußboden reichenden Fenster fußkalt. Ein längerer Aufenthalt darin ist gesundheitsschädlich. Der Präsident hat jetzt ein Dienstzimmer an der Ostseite des Gebäudes bezogen.

Der Bundesrechnungshof hat die Übergröße der Fenster beanstandet. Allen am Bau Beteiligten hätte bekannt sein müssen, daß bei solcher Bauweise die Baukosten steigen, zusätzliche Betriebskosten entstehen und mannigfache betriebliche Nachteile auftreten.

Der Bundesrechnungshof hat auch bemängelt, daß der Architekt und die Bauverwaltung nicht bereits bei der Planung des Gebäudes einen Sonnenschutz vorgesehen haben. Bei normalen Fenstergrößen hätten die Kosten für Sonnenschutz gespart werden können. Bei den gewählten Fenstergrößen wären sie geringer gewesen, wenn der Sonnenschutz von vornherein vorgesehen worden wäre.

b) Die Fensterflächen der Büroräume des Hochhauses einer anderen Bundesoberbehörde betragen an der Ost- und Westseite rd. 25 v. H. der jeweiligen Fußbodenflächen. Für die Fenster der Westseite waren nach dem Kostenvoranschlag als Sonnenschutz Lamellenjalousien bewilligt worden. Für die Ostseite dagegen hatte die Oberfinanzdirektion einen solchen Sonnenschutz abgelehnt, obwohl der Nutznießer rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung hingewiesen hatte. Die Ablehnung war damit begründet worden, daß Vorhänge genügten.

Das Gebäude wurde in der Zeit von Juli bis Januar abschnittsweise bezogen. Im folgenden Sommer war zu erkennen, daß der behelfsmäßige Sonnenschutz an der Ostseite nicht ausreichte. Die Klagen der Amtsangehörigen über zu hohe Temperaturen in den Dienstzimmern häuften sich, es gab eine Reihe von Ohnmachtsanfällen. Zum Teil wurden in den Räumen Temperaturen von über 30° Wärme gemessen.

Der Personalrat der Behörde forderte die Betriebsangehörigen auf, Vorschläge für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu machen. Die Behörde beantragte, Sonnenschutzvorrichtungen an der Außenseite des Gebäudes anzubringen. Der Bundesminister der Finanzen widersetzte sich dem, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Der mit der Planung beauftragte Architekt wies darauf hin, daß ein nachträglicher äußerer Sonnenschutz aus architektonischen Gründen vermieden werden solle, weil die technischen Voraussetzungen hierfür beim Bau nicht geschaffen worden seien.

Nachdem sämtliche Behelfsmaßnahmen wirkungslos geblieben waren und die Klagen der Bediensteten sich mehrten, wurden nachträglich Lamellenjalousien eingebaut. Die Kosten betrugen rd. 91 000 DM.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Verwaltung die Erfahrungen, die sie beim Bau des unter a) erwähnten, in demselben Oberfinanzdirektonsbezirk gelegenen Dienstgebäudes gewonnen hatte, bei der Planung nicht verwertet hat. Die jahrelangen Auseinandersetzungen um den nachträglichen Sonnenschutz haben einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht.

Der Bundesschatzminister hat zu den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes ausgeführt, im Zeitpunkt der Planung sei nicht bekanntgewesen, daß auch an der Ostseite von Dienstgebäuden Sonnenschutzvorrichtungen baulicher Art nötig sein könnten. Er habe an dieser Auffassung auch später aus Gründen der Sparsamkeit festgehalten, um so mehr, als seine Ansicht durch die Fachgutachten gestützt worden sei. Erst nachträgliche eingehende Untersuchungen hätten ergeben, daß auf die erwähnten Sonnenschutzmaßnahmen auch an der Ostseite nicht verzichtet werden könne.

c) Beim Neubau eines Bahnhofspostgebäudes sind sehr große Flächen der Außenwände in Stahlglaskonstruktion mit Thermopaneverglasung ausgeführt worden. Die Fensterflächen sind größer, als zur Belichtung der Räume notwendig gewesen wäre. In einem Bauteil beträgt die Fensterbreite fast sieben Meter.

Als Sonnenschutz sind nachträglich innere Jalousien mit einem Aufwand von über 47 000 DM angebracht worden. Sie haben nicht die beabsichtigte Wirkung. Für Vorrichtungen gegen Einsicht von außen und als Schutz gegen Beschädigung der bis auf den Boden reichenden Glaswände der Paketverteilanlage sind rd. 12 000 DM ausgegeben worden.

Der Bundesrechnungshof hat die Übergröße der Glasflächen und die Mängel des Sonnenschutzes beanstandet. Die Jalousien hätten außen vorgesetzt werden müssen. Die Vorrichtungen gegen Einsicht von außen wären überhaupt nicht nötig gewesen, wenn an den geschützten Stellen von vornherein

kein durchsichtiges Glas verwendet worden wäre.

Die Verwaltung hat dargelegt, sie habe ursprünglich eine Massivbauweise mit geringeren Fensterflächen geplant. Die Verwirklichung sei jedoch am Widerstand der Bezirksregierung und des Planungsamtes der Stadt gescheitert, weil der Plan deren Vorstellungen über die Gesamtgestaltung des Bahnhofvorplatzes nicht entsprochen habe. Die Verglasung der Bahnsteigseite sei notwendig gewesen, um eine Ausleuchtung der Arbeitsplätze in der 19 m tiefen Halle mit natürlichem Licht zu erreichen.

Der Bundesrechnungshof kann dieser Begründung nicht folgen. Nach seiner Ansicht hätte eine architektonisch befriedigende Lösung auch gefunden werden können, wenn weniger Glas verwendet worden wäre. Die geforderte Beleuchtung der Halle hätte auch auf andere Weise, nämlich durch eine entsprechende Dachkonstruktion, erreicht werden können.

Der Bundesrechnungshof erwartet, daß den erwiesenen Nachteilen übergroßer Fensterflächen künftig durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt wird. Der Bundesminister der Verteidigung hat dem entsprochen und angeordnet, daß bei Verteidigungsbauten übergroße Glasflächen zu vermeiden sind.

7. In anderen Fällen sind Planungsfehler begangen worden, die sich nachteilig auf die Benutzung und Unterhaltung der Gebäude auswirken oder nachträgliche Änderungen von Bauteilen erfordern.

a) In den Büroräumen des unter Nr. 6 b) erwähnten Dienstgebäudes sind vierteilige Stahlfenster, bestehend aus einem Drehflügel, einem Putzdrehflügel und zwei unteren feststehenden Teilen, für Doppelverglasung mit äußeren und inneren Kittfalzen eingebaut.

Die Flügelrahmen enthalten in ihren senkrechten und waagrechten Teilen Durchbohrungen von etwa 1 cm Durchmesser, die zur Lüftung des Hohlraumes zwischen den Fensterscheiben dienen sollen. Sie sind mit Schaumstoff abgedichtet. Die Dichtung ist unzureichend, Staub und kleine Insekten dringen zwischen die Fensterscheiben ein. Verschmutzung und allmähliche Erblindung der nicht zugänglichen Innenseiten sind die Folge. Eine Reinigung ist nur dadurch möglich, daß eine der Scheiben aus ihrem Kittfalz entfernt und anschließend wieder eingesetzt wird. Allein beim Bauteil A (Hochhaus) müßten ungefähr 3600 Scheiben aus- und eingebaut werden.

Unter dem Drehflügel befindet sich an der Fensterbrüstung jeweils eine Steckdose für den Anschluß von Büromaschinen. Bei geöffnetem Drehflügel besteht Unfallgefahr. Ein Angestellter hat eine schwere Kopfverletzung erlitten. Etwa 50 weitere Bedienstete sind leichter verletzt worden. Die Drehflügel mußten deshalb nachträglich mit Gummischeiben und Druckfedern versehen werden.

Der Bundesrechnungshof hat diese fehlerhafte Planung beanstandet. Die Bauverwaltung hat dargetan, ihr seien bisher Klagen über Mängel der Fenster nicht bekanntgeworden; die Verschmutzung sei auf das Fehlen von Dichtungsstopfen zurückzuführen. Unfälle der erwähnten Art seien auch bei anderen Fenstern denkbar. Das Bauamt werde aber nunmehr Verbesserungen vornehmen.

Die Nachteile hätten vermieden werden können, wenn eine bewährte Konstruktion eingebaut worden wäre.

b) Dasselbe Hochhaus hat 13 Stockwerke. Am Nord- und Südgiebel ist je eine durch 12 Geschosse führende Feuertreppe eingebaut worden. Entsprechend der Planung enden die Treppen auf den Balkonen des ersten Obergeschosses, und zwar am Nordgiebel 5 m, am Südgiebel rd. 7,25 m über der Erdoberfläche. Im Gefahrenfalle hätte demnach die Belegschaft aus dieser Höhe auf Feuerwehrleitern umsteigen oder abspringen müssen. Am Nordgiebel hat die Planung auf die repräsentative Säulenhalle im Erdgeschoß Rücksicht genommen.

Erst nachdem der Bau fertiggestellt war und die örtliche Feuerwehr sich eingeschaltet hatte, erkannte man den polizeiwidrigen Zustand und war um Abhilfe bemüht. Dazu wurden am Nordgiebel zwei tragbare, je 6 m lange Holzleitern beschafft und in der offenen Säulenhalle des Erdgeschosses aufgehängt und am Südgiebel außen zwei Stahltreppen mit Kosten von rd. 24 000 DM fest angebaut.

Der Bundesrechnungshof hat gerügt, daß bei der Planung, der baufachlichen Prüfung und der Genehmigung der Bauunterlagen die Belange des Feuerschutzes nicht beachtet wurden. Die durch 12 Geschosse führenden Treppenhauswände erforderten außerdem eine Verstärkung der Deckenkonstruktion des Erdgeschosses. Die Treppenhäuser hätten bis zum Erdgeschoß herabgeführt werden müssen.

Auch der jetzige behelfsmäßige Zustand ist unbefriedigend. Wenn im Katastrophenfall rd. 1900 Menschen aller Altersgruppen über die Holzleitern oder über die — möglicherweise durch Lösch- und Regenwasser glatte oder vereiste — Stahltreppe ins Freie zu gelangen versuchen, kann es zu einer Panik kommen.

Die Bauverwaltung hat berichtet, daß z. Z. der Planung unterschiedliche Meinungen über die Notwendigkeiten des Feuerschutzes, besonders bei Hochhäusern, bestanden hätten. Die örtliche Feuerwehr sei zunächst mit den geplanten Feuerschutzmaßnahmen einverstanden gewesen, sie habe erst später ihre Meinung geändert. Das Herunterführen der zweiten Treppe bis zur Halle hält die Verwaltung nicht für notwendig.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, daß eine Lösung gesucht wird, die ausreichende Sicherheit bietet.

8. Die Bauverwaltung hat in verschiedenen Fällen für Bauleistungen neuartige Konstruktionen gewählt, obwohl darüber noch nicht die nötigen Erfahrungen vorlagen. Die Folge waren Schäden am Bauwerk und zusätzliche Kosten.

   a) Die Bauteile A und B des erwähnten Bauwerkes haben Flachdächer. Auf die massiven Dachflächen ist eine Spezialdachdekkung aufgebracht worden.

   Die Bedachung des Bauteiles A, die rd. 14 000 DM gekostet hatte, mußte bereits zwei Jahre nach Herstellung für rd. 6300 DM instand gesetzt werden. Nach weiteren 4 Jahren wurde festgestellt, daß das Dach undicht ist und bei Regen und Schnee Tropfstellen an der Decke unter der Dachhaut entstehen. Das Dach hätte erneut instand gesetzt werden müssen. Gleichwohl ist nur der Anstrich an der Untersicht des vorspringenden Daches erneuert worden.

   Der Bundesrechnungshof hat die Verwaltung auf die Baumängel hingewiesen, Auskunft über die Schadensursache verlangt und die Erneuerung des Anstriches als unwirtschaftlich beanstandet.

   Die Dachdeckung des Bauteiles B kostete rd. 11 700 DM. Vom ursprünglichen Rechnungsbetrag waren bereits etwa 1250 DM für eine von der Baufirma anerkannte Wertminderung wegen Unebenheit der Oberfläche abgezogen. Die Firma hatte nach ihrem Angebot eine sturmfeste Eindeckung einzubauen. Nach Ablauf der Garantiezeit wurde das Dach durch einen Sturm abgedeckt. Eine andere Firma hat anschließend für rd. 26 400 DM neu gedeckt.

   Der Bundesrechnungshof hat gerügt, daß die Bauleitung eine nicht einwandfreie Leistung abgenommen hat, statt Mängelbeseitigung zu verlangen. Er hat gefordert, daß die Frage der Haftung für den Sturmschaden geprüft wird.

   b) Beim Bau eines Hauptzollamtes durch dieselbe Bauverwaltung haben das Hauptgebäude und die Kassenhalle flache Dächer erhalten, die ebenfalls in einer neuartigen Konstruktion ausgeführt wurden.

   Etwa vier Jahre nach Herstellung ist auf das Dach des Hauptgebäudes ein zusätzliches Sparrendach mit Schalung für rd. 13 600 DM aufgesetzt worden, weil das Dach undicht geworden war. Auch das Dach der Kassenhalle ist inzwischen undicht geworden und wird erneuert werden müssen.

   Der Bundesrechnungshof hat die Verwaltung zu einer genauen Untersuchung aufgefordert.

9. Der Bundesrechnungshof ist seit Jahren bestrebt, der Tendenz zu übermäßiger Repräsentation bei Verwaltungsgebäuden, die zu vermeidbaren Ausgaben und zum Verlust wertvoller Nutzfläche führt, entgegenzuwirken.

   a) Im Erdgeschoß eines Bauteils des erwähnten Bahnhofspostgebäudes ist ein „stummes Postamt" mit Telegramm- und Telefonschaltern, Schließfächern und Fernsprechzellen eingerichtet. Die Außenwand des Raumes ist in ganzer Höhe verglast. An der anderen Längsseite befinden sich die Schließfächer. Da keine anderen Stellflächen vorhanden sind, mußten die Fernsprechzellen hinter die verglaste Außenwand gestellt werden. Damit der repräsentative Gesamteindruck des Raumes nicht gestört wurde, hat die Verwaltung vollständig aus Glas (Sekurit) gefertigte Zellen aufstellen lassen. Für 14 Zellen sind fast 59 000 DM, also etwa die Hälfte mehr als üblich, bezahlt worden.

   Der Bundesrechnungshof hat den zu hohen Aufwand gerügt.

   b) In einem Verwaltungsgebäude ist eine selbsttätig arbeitende Vermittlungstelle für den technischen Dienst untergebracht. In den im Erdgeschoß liegenden Betriebs- und Lagerräumen arbeiten bis zu zehn Bedienstete. Es gibt keinen Publikumsverkehr.

   Der Haupteingang ist 4,75 m breit, dahinter liegt ein etwa 60 qm großer Vor- und Treppenhausraum. Zu den Geschossen führt eine halbkreisförmige freitragende Treppe. Die Wände sind mit teuerem Material verkleidet. Dieser Haupteingang ist ständig verschlossen. Von den Bediensteten wird der Hofeingang benutzt.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß Haupteingang und Treppenhaus im Verhältnis zum Zweck des Gebäudes zu kostspielig gebaut und daß wertvolle Nutzflächen verschwendet wurden.

   Die Verwaltung hat dazu ausgeführt, sie habe ursprünglich im Erdgeschoß eine Auskunftstelle mit Schalter geplant und für den Dienstbetrieb mit einem weitaus größeren Personalkörper gerechnet, als er jetzt durch die Weiterentwicklung der Fernmeldetechnik benötigt wurde. Auch habe sie „gestalterische Forderungen der Städteplanung" berücksichtigt.

Diese Begründung rechtfertigt den Aufwand nicht. Auch bei Berücksichtigung dieser Umstände hätten Eingang und Treppenhaus kleiner und schlichter gehalten werden können.

Im übrigen hat die Verwaltung erklärt, sie werde in Zukunft den Hinweis des Bundesrechnungshofes auf Entwicklung möglichst einfacher Grundrißlösungen und Ausführungen beachten.

c) Bei einem im Bau befindlichen Postdienstgebäude sollte die Hauptfassade mit weißem Marmor aus Griechenland und der Sockel mit Quarzit verkleidet werden. Nach dem günstigsten Angebot hätte die Wandverkleidung 133 DM/qm und die Sockelverkleidung 115 DM/qm gekostet. Insgesamt hätten die Fassadenarbeiten einen Aufwand von 164 000 DM erfordert.

Der Bundesrechnungshof hat anläßlich der Prüfung anderer Bauausgaben derselben Verwaltung von diesem Sachverhalt erfahren und den zuständigen Bundesminister auf den damit verbundenen hohen Aufwand bei der beabsichtigten Bauleistung aufmerksam gemacht. Der Bundesminister hat unverzüglich angeordnet, daß die Ausschreibung aufgehoben und die Bauleistung neu ausgeschrieben werden soll. Dabei sollte griechischer Marmor nicht mehr verlangt und ein Einheitspreis von 100 DM/qm nicht überschritten werden.

Die Bauverwaltung hat inzwischen neu ausgeschrieben und dabei Nebenangebote für die Verkleidung mit anderen Natursteinen zugelassen. Hiernach wird mit einer erheblichen Ersparnis zu rechnen sein.

Der Bundesminister hat im Februar 1963 unter Bezugnahme auf die Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, bei der Planung und Durchführung von Bauten auf eine zweckmäßige, den betrieblichen Forderungen entsprechende Bauausführung und eine gute konstruktive und architektonische Durchbildung der Bauwerke im Rahmen des § 26 der Posthaushaltsbestimmungen besonderen Wert zu legen.

*

## Besondere Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse

### Deutscher Bundestag
(Einzelplan 02)

**Organisation der Dienststelle des Wehrbeauftragten des Bundestages**
(Kapitel 02 03)

10. Nach Artikel 45 b des Grundgesetzes wird zum Schutze der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Mit der Einführung der Institution des Wehrbeauftragten wurde verfassungsrechtlich Neuland betreten. Vorbilder für die Institution waren entsprechende Einrichtungen in den skandinavischen Ländern und in Finnland. In rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bestehen jedoch zwischen der deutschen und den ausländischen Regelungen wesentliche Unterschiede.

Die Dienststelle des Wehrbeauftragten ist im Jahre 1959 eingerichtet und in den folgenden Jahren wesentlich ausgebaut worden. Über ihre zweckmäßige Gliederung und den erforderlichen Personalbedarf habe ich im Oktober 1962 ein Gutachten erstattet. In dem Gutachten bin ich auf die Entwicklung der Dienststelle und die Organisation ähnlicher Einrichtungen im Ausland eingegangen.

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 gestattet dem Wehrbeauftragten, weitgehend selbst sein Arbeitsfeld abzustecken und damit die Arbeiten der Dienststelle zu bestimmen. Die Entwicklung hat dazu geführt, daß die Dienststelle nicht den Charakter eines persönlichen Stabes aufweist, sondern einen nicht unerheblichen Teil der Geschäfte zwar nach den generellen Anweisungen des Wehrbeauftragten, im übrigen aber selbständig bearbeitet.

Um die Organisation zu straffen, habe ich vorgeschlagen, die Dienststelle in drei größere Referate und eine Verwaltungsstelle zu gliedern, wobei zwei Referentenstellen nach der Besoldungsgruppe A 15 anzuheben wären. Die Verwaltungsstelle sollte möglichst klein gehalten werden; im Bedarfsfalle kann sich die Dienststelle der Hilfe der Bundestagsverwaltung bedienen.

Der Deutsche Bundestag ist bei der Verabschiedung des Haushaltsplans 1963 meinen Vorschlägen gefolgt.

*

### Bundeskanzler und Bundeskanzleramt
(Einzelplan 04)

**Presse- und Informationsamt der Bundesregierung**
(Kapitel 04 03)

**Politische Öffentlichkeitsarbeit im Ausland**
(Titel 315)

11. Für Zwecke der „Politischen Öffentlichkeitsarbeit im Ausland" sind, soweit hierfür nicht Haushaltsmittel bei Spezialtiteln zur Verfügung standen, im Rechnungsjahr 1959 außerplanmäßig 13,6 Mio DM bereitgestellt worden.

Besonderen Anlaß dazu gab eine von der Bundesregierung Ende 1958 beschlossene Aufklärungsaktion über Berlin und die sowjetische Besatzungszone. Im Haushaltsplan 1960 wurden unter jener Zweckbestimmung die Mittel für das gesamte Aufgabengebiet in einem Ansatz von 26 Mio DM zusammengefaßt. In den folgenden Rechnungsjahren ist der Ansatz weiter erhöht worden. Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben, die im Rechnungsjahr 1959 rd. 12,4 Mio DM und im Rechnungsjahr 1960 rd. 23,9 Mio DM betragen haben, bei dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) und der Deutschen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung zwischenstaatlicher Beziehungen — Inter Nationes e. V. — geprüft.

12. Das BPA ist durch die politische Öffentlichkeitsarbeit im Ausland zunächst sehr stark belastet worden, da es zahlreiche Aufgaben auf diesem Gebiet, die unter seiner Leitung von anderen Stellen hätten durchgeführt werden können, selbst wahrgenommen hat. Das Amt hatte sich auch die Bewirtschaftung der Mittel vorbehalten, die für Ausgaben der deutschen Vertretungen im Ausland zu diesem Zweck vorgesehen waren. Diese Regelung hat nicht nur beim BPA, sondern vor allem bei den Auslandsvertretungen und der Legationskasse des Auswärtigen Amtes, insbesondere durch die notwendigen Buchausgleiche für die einzelnen Zahlungen, erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und die Abgrenzung der Verantwortung für die Ausgaben erschwert. Der Bundesrechnungshof hat deshalb angeregt, die Mittel für die Ausgaben der Auslandsvertretungen dem Auswärtigen Amt zur Bewirtschaftung zuzuweisen. Das BPA hat eingewendet, daß dadurch sein Einfluß wesentlich geschwächt würde. Demgegenüber hat der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, daß das Amt durch Bemessung der den einzelnen Auslandsvertretungen zuzuteilenden Mittel sowie durch Erlaß von Richtlinien weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten habe. Das Amt hat sich inzwischen der Auffassung des Bundesrechnungshofes grundsätzlich angeschlossen und in Aussicht genommen, entsprechend zu verfahren.

13. Nähere Angaben über die Verteilung und Wirkung des bei der politischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegebenen Informationsmaterials lagen nur zu einzelnen Maßnahmen vor. Der Bundesrechnungshof hat eine verstärkte Überwachung der Arbeitsergebnisse gefordert und Vorschläge hierzu gemacht. Die Überwachung ist nicht nur zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel geboten; auch die wirkungsvolle Fortführung der Öffentlichkeitsarbeit hängt davon ab, daß die Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen festgestellt und bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Das BPA hat zugesagt, die Überwachung der Arbeitsergebnisse weiter zu verbessern.

14. Ein erheblicher Teil der für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellten Mittel ist für Besuche publizistisch wichtiger Persönlichkeiten des Auslandes vorgesehen. Da auch an mehreren anderen Stellen des Bundeshaushalts Mittel für solche Zwecke bereitgestellt sind, hat der Bundesrechnungshof angeregt, die Maßnahmen aufeinander abzustimmen, bevor die Einladungen ausgesprochen werden.

Zur Betreuung der Gäste werden in einigen Städten Besucherbüros unterhalten. Außer den von diesen Büros gestellten Betreuern sind in zahlreichen Fällen noch Betreuer aus Bonn — oft Angestellte des BPA — eingesetzt worden, die die Besucher während der ganzen Dauer ihrer Reise begleitet haben. Angestellte des BPA sind dadurch längere Zeit ihren eigentlichen Aufgaben entzogen worden. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes kann die zusätzliche Begleitung von Besuchern nur ausnahmsweise in Betracht kommen, nämlich dann, wenn es sich um Besucher von besonderer politischer Bedeutung handelt, deren Betreuung den Besucherbüros nicht überlassen werden kann. Das BPA hat zugesagt, bei der Stellung zusätzlicher Betreuer mehr Zurückhaltung zu üben.

15. Die für die Öffentlichkeitsarbeit im Ausland hergestellten Filme können häufig auch gewerblich genutzt werden. Das BPA hat das Recht zur gewerblichen Nutzung, das es sich vertraglich vorbehalten hat, den Filmherstellern im allgemeinen nachträglich gegen Beteiligung des Bundes an den Einspielerlösen überlassen. Auf Anregung des Bundesrechnungshofes wird das BPA künftig bemüht sein, schon bei der Auftragserteilung zur Herstellung eines Films die Nutzung durch den Hersteller zu regeln und dabei eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Einspielerlösen sicherzustellen.

Einige Filme sind bisher fast ausschließlich im Inland aufgeführt worden. Der Bundesrechnungshof hat darauf aufmerksam gemacht, daß in solchen Fällen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Mittel des Titels 315 für die Herstellungskosten bestehen.

16. Die Verwaltungskosten der Arbeitsgemeinschaft Inter Nationes trägt der Bund. Die Mittel hierfür sind bei Kapitel 04 03 Titel 600 veranschlagt, sie sind — seit dem Rechnungsjahr 1962 — nach einem durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages genehmigten Wirtschaftsplan zu bewirtschaften. Die Angestellten des Vereins erhalten Vergütungen in Anlehnung an die für die Bundesbediensteten geltenden Tarifordnungen. Darüber hinaus hatte der Verein Zulagen gewährt, um die Nettobezüge der Angestellten den bei den obersten Bundesbehörden gezahlten Vergütungen einschließlich der Aufwandsentschädigung (Ministerialzulage) anzugleichen. Damit ergaben sich höhere Bruttovergü-

tungen sowie auch höhere Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung als für vergleichbare Bedienstete bei den obersten Bundesbehörden; entsprechend den höheren Gesamtbeiträgen entstand für die Angestellten die Anwartschaft auf höhere Leistungen der Angestellten- und der Zusatzversicherung. Der Bundesrechnungshof hat gegen diese Regelung Bedenken erhoben. Der Verein ist danach dazu übergegangen, den Angestellten steuerpflichtige Zulagen in Höhe der vergleichbaren Aufwandsentschädigungen bei den obersten Bundesbehörden zu gewähren. Die Zulagen sind in den Wirtschaftsplänen des Vereins nicht offen ausgewiesen. Sie sind erstmalig in einer dem Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 1963 beigefügten Aufstellung über die Berechnung der Vergütungen aufgeführt. Der Bundesrechnungshof hat seine Bedenken gegen die Zahlung auch solcher Zulagen aufrechterhalten, da die Aufgaben des Vereins nicht denen der obersten Bundesbehörden entsprechen.

Der Bundesrechnungshof verfolgt die Angelegenheit weiter.

*

## Auswärtiges Amt

(Einzelplan 05 für die Rechnungsjahre 1960 bis 1962)

**Allgemeine Bewilligungen**

(Kapitel 05 02)

**Förderung des deutschen Schulwesens im Ausland**

(Titel 303)

17. Die vom Bund geförderten Auslandsschulen werden durchweg auf privatrechtlicher Grundlage von deutschen Schulvereinen betrieben. Im Gegensatz zu der Entwicklung bis zum zweiten Weltkrieg werden deutschsprachige Kinder zusammen mit Kindern des Gastlandes und auch anderer Nationalität von deutschen und einheimischen Lehrkräften unterrichtet (Begegnungsschulen). Der Bund unterstützt die Schulträger dadurch, daß er deutsche Lehrkräfte vermittelt, Zuschüsse zu den laufenden Unkosten der Schulen gewährt (Schulbeihilfen), Lehrmaterial, Schulmöbel sowie Schulbusse zur Verfügung stellt und Finanzhilfen für den Erwerb von Grundstücken sowie für Baumaßnahmen gibt. Ferner erhalten die deutschen Lehrkräfte aus Bundesmitteln Ausgleichszulagen, Reise- und Umzugskosten sowie Beihilfen und Unterstützungen.

Im Zuge der europäischen Zusammenschlüsse sind neue Formen internationaler Schulen entstanden, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam unterhalten werden. Zur Zeit bestehen Europäische Schulen in Luxemburg, Belgien und Italien. Ferner werden in Gebieten mit deutschsprachiger Bevölkerung — soweit Auslandsschulen nicht betrieben werden können — für deutschstämmige Schüler Kurse eingerichtet (z. B. in Kanada, Australien, Belgien und Nordfrankreich).

Zur Zeit werden annähernd 140 Schulen mit deutschsprachigem Einschlag durch die Vermittlung von Lehrkäften sowie durch Schulbeihilfen gefördert. Das Schwergewicht liegt in Mittel- und Südamerika (etwa 60 Schulen) sowie in Europa (etwa 40 Schulen). Das Auswärtige Amt hat mehr als 1100 deutsche Lehrkräfte an diese Schulen vermittelt; es handelt sich fast ausschließlich um beurlaubte Landesbeamte. Etwa 200 weitere Schulen werden durch Schulbeihilfen und Lehrmittelspenden unterstützt.

18. Die für das Auslandsschulwesen bereitgestellten Mittel sind vom Rechnungsjahr 1953, in dem etwa 1,5 Mio DM bewilligt wurden, bis zum Rechnungsjahr 1959 auf 33,6 Mio DM gestiegen. Die Entwicklung der Ansätze, Istausgaben und Haushaltsreste vom Rechnungsjahr 1960 an ist nachstehend dargestellt.

| Rechnungsjahr | Ansatz Mio DM | Istausgabe Mio DM | Verbliebener Haushaltsrest Mio DM |
|---|---|---|---|
| 1960 | 50,5 (75 v. H. : 37,9) | 30,9 | 13,6 |
| 1961 | 47,5 | 45,0 | 16,1 |
| 1962 | 44,8 | 51,6 | 9,0 |

Der Bundesrechnungshof hat auf einen möglichst baldigen Abbau der ungewöhnlich hohen Haushaltsreste hingewirkt. Solange diese Haushaltsreste bestehen, gibt der zu dem Haushaltsansatz aufgestellte, vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zu genehmigende Wirtschaftsplan des Schulfonds kein wirklichkeitsnahes Bild. Ferner hat der Bundesrechnungshof beanstandet, daß am Schluß des Rechnungsjahres 1961 Einsparungen in Höhe von rd. 2,8 Mio DM, die bei bindenden Ansätzen für bestimmte Maßnahmen eingetreten waren, entgegen der Bestimmung in § 34 RHO nicht in Abgang gestellt, sondern in den Haushaltsrest dieses Rechnungsjahres (rd. 16,1 Mio DM) einbezogen worden sind.

Das Auswärtige Amt hat zu dieser Angelegenheit noch nicht Stellung genommen.

19. Im Zuge der Ausgliederung nichtministerieller Aufgaben hat das Auswärtige Amt die finan-

zielle Betreuung der Auslandslehrer im Sommer 1960 an das Bundesverwaltungsamt abgegeben. Auf dem Gebiet der Beschaffung von Lehrmaterial aller Art ist bereits seit Jahren der Dokumentations- und Auskunftsdienst beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister in Bonn tätig. Die Abgabe weiterer bisher vom Auswärtigen Amt wahrgenommener Verwaltungsaufgaben, insbesondere der Lehrervermittlung und der Schulfinanzierung, hat sich bisher nicht verwirklichen lassen. Die dem Auswärtigen Amt zukommende planende und leitende Tätigkeit auf dem Gebiet des Auslandsschulwesens ist dadurch wesentlich beeinträchtigt. Seit einiger Zeit werden Überlegungen angestellt, wie die mit der Förderung der Auslandsschulen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben unter Entlastung des Auswärtigen Amtes auf möglichst einheitlicher Grundlage durchgeführt werden können; auch der Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses „Deutsche Institute und Schulen im Ausland" ist mit dieser Angelegenheit befaßt.

Der Bundesrechnungshof hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei der mit der Förderung des Auslandsschulwesens verbundenen Verwaltungsarbeit Vereinfachungen möglich sind, so z. B. bei der Zahlung von Ausgleichszulagen für die Auslandslehrer. Die bei den deutschen Auslandsschulen tätigen deutschen Lehrkräfte sind Angestellte der privaten Schulträger (Schulvereine). Zu den von den Schulträgern gezahlten Vertragsvergütungen erhalten die Lehrkräfte nach besonderen Richtlinien aus den Mitteln des Schulfonds Ausgleichszulagen unter Anrechnung der Vertragsvergütungen. Da den Schulträgern zu den laufenden Ausgaben der Auslandsschulen und damit auch zu den Personalausgaben aus Mitteln des Schulfonds Zuschüsse gewährt werden, erhalten die Auslandslehrer zu Lasten der Bundesmittel Vergütungen auf zwei verschiedenen Wegen. Das Verfahren erschwert die Verwaltung nicht unerheblich. Eine zusätzliche Belastung entsteht dadurch, daß auf die Ausgleichszulage zunächst ein Abschlag von etwa 90 v. H. angewiesen, die Abrechnung aber erst vorgenommen wird, wenn die Unterlagen über die von den Auslandslehrern bezogene Nettovergütung einschließlich aller Zusatzleistungen eingegangen sind.

Das Auswärtige Amt hat diese komplizierte Regelung insbesondere damit begründet, daß zwischen dem Schulträger und dem vermittelten Lehrer ein Dienstvertrag abgeschlossen und darin eine Vergütung vorgesehen werden müsse, damit die Stellung des Schulträgers gegenüber dem Lehrer gefestigt sei und die vermittelten Lehrer in das Gesamtkollegium harmonisch eingeordnet würden.

Der Bundesrechnungshof wird diesen Fragen weiter nachgehen.

20. In den Wirtschaftsplänen für den Schulfonds sind erhebliche Beträge als Baubeihilfen für die Schulträger zum Neubau oder zur Erweiterung von Schulgebäuden vorgesehen. Die Ansätze hierfür betrugen im Rechnungsjahr 1961 rd. 8 Mio DM und im Rechnungsjahr 1962 rd. 11 Mio DM. Bei diesen Maßnahmen kommt der Sicherung der Rechte des Bundes an Gebäuden, die die Schulträger mit Hilfe von Zuwendungen des Bundes errichten, besondere Bedeutung zu. Die im Inland für solche Fälle übliche dingliche Sicherung stößt im Ausland nicht selten auf Schwierigkeiten. In einigen besonderen Ausnahmefällen hat der Bundesrechnungshof keine Einwendungen erhoben, wenn die Rechte des Bundes in der Weise gesichert worden sind, daß der Schulträger sich verpflichtete, das Gebäude ohne vorherige Zustimmung des Auswärtigen Amtes weder zu verkaufen noch zu belasten und dessen anteiligen Zeitwert im Falle der Zweckentfremdung dem Bund zu erstatten; die Laufzeit dieser Verpflichtungen erstreckt sich auf 33 Jahre. Nunmehr beabsichtigt das Auswärtige Amt, diese Ausnahmeregelungen auszudehnen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hängt die Sicherung der Rechte des Bundes wesentlich davon ab, in welcher Weise der Einfluß des Bundes auf die Schulträger sichergestellt wird. Dabei wird es auch darauf ankommen, inwieweit das Verhältnis des Bundes zu den Schulträgern von einer Neuregelung der Verwaltungsaufgaben beeinflußt wird. Der Bundesrechnungshof hat im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit dem Auswärtigen Amt vorgeschlagen, die Frage der Sicherung der Rechte des Bundes bei den Baubeihilfen für Auslandsschulen unter Beteiligung des Bundesministers der Finanzen zu erörtern.

21. Bei der Prüfung der Verwendung von Bundeszuwendungen aus dem Schulfonds für den Erwerb von Grundstücken hat der Bundesrechnungshof folgendes festgestellt:

Ein Schulverein hat im Jahre 1957 ein bebautes Grundstück von 5500 m² gekauft und hierfür aus Zuwendungsmitteln des Bundes 285 000 DM gezahlt. Er beabsichtigte, das Grundstück später gegen ein anderes, größeres und unbebautes Grundstück des Verkäufers einzutauschen, um darauf einen Schulneubau zu errichten. Der Verein hat es unterlassen, sich als Eigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Verkäufer hat inzwischen das Grundstück mit einer Hypothek im Gegenwert von etwa 750 000 DM zugunsten einer Bank belastet.

Im Jahre 1960 hat der Schulverein einen Vorvertrag über den Erwerb einer Teilfläche von rd. 24 000 m² eines anderen Grundstücks des Verkäufers abgeschlossen. Der Kaufpreis dieses für den Schulneubau bestimmten Grundstücks betrug nach Anrechnung des Wertes des Tauschgrundstücks noch 1,4 Mio DM. Der

Verkäufer hat vereinbarungsgemäß bei Abschluß des Vorvertrages von dem Schulverein 50 000 DM und drei Monate später 350 000 DM erhalten. Beide Beträge stammten ebenfalls aus Zuwendungen des Bundes. Bei den weiteren Verhandlungen beauftragte der Verkäufer den Schulverein, von dem Kaufpreis 650 000 DM in drei Teilbeträgen auf sein Konto bei einer Bank zu zahlen, damit das Teilgrundstück aus der Haftung für eine auf dem Gesamtgrundstück lastende Hypothek der Bank entlassen würde. Um dem Schulverien die Zahlung der ersten Rate zu ermöglichen, erhielt er aus Bundesmitteln 250 000 DM. Er hat hiervon jedoch nur 225 000 DM an die Hypothekengläubigerin weitergeleitet. In der Folgezeit haben sich bei den weiteren Verhandlungen mit dem Verkäufer Schwierigkeiten ergeben, da die Bank für die Freigabe des Teilgrundstücks von der Belastung einen höheren Ablösungsbetrag forderte. Die Bank hat den ersten Ablösungsteilbetrag mit dem Gegenwert von rd. 214 000 DM an die deutsche Auslandsvertretung zurückgezahlt. Später ist das Grundstück zugunsten der Ehefrau des Verkäufers noch mit einer weiteren Hypothek im Gegenwert von rd. 450 000 DM belastet worden. Da die weiteren Verhandlungen mit dem Verkäufer kein befriedigendes Ergebnis erwarten ließen, hat sich das Auswärtige Amt mit den Vorschlägen der Botschaft einverstanden erklärt, daß ein Schuldtitel gegen den Verkäufer erwirkt wird und im übrigen Maßnahmen eingeleitet werden, damit der fehlende Betrag von 25 000 DM den Bundesmitteln wieder zugeführt wird.

Der Bundesrechnungshof hat vom Auswärtigen Amt eine eingehende Stellungnahme angefordert. Er hat insbesondere gebeten, die Höhe des zu erwartenden Verlustes an Bundesmitteln festzustellen und die Verantwortlichkeit zu klären. Die Antwort des Auswärtigen Amtes steht noch aus. Der Bundesrechnungshof hat sich die Aufstellung einer Bemerkung vorbehalten.

22. Anläßlich örtlicher Erhebungen bei einer Auslandsvertretung hat der Bundesrechnungshof auch die Verwendungsnachweise der am Sitze der Vertretung bestehenden deutschen Schule geprüft. Der Schulverein hat zum Erwerb von zwei bebauten Grundstücken (einschließlich der Kosten des Umbaues) Zuwendungen des Bundes von 350 000 DM und 490 000 DM erhalten. Bewilligungsbescheide über die Zuwendungen sind vom Auswärtigen Amt nicht erteilt worden; Bewilligungsbedingungen hat der Empfänger daher nicht anerkannt. Nachträgliche Verhandlungen über die Sicherung der Rechte des Bundes waren noch nicht zum Abschluß gekommen. Der Vorstand des Schulvereins hatte sich damit einverstanden erklärt, daß das Eigentum an dem einen Grundstück auf den Bund übertragen würde. Die Zuwendung von 490 000 DM für das andere Grundstück sollte nach seiner Erklärung als Darlehen betrachtet werden, das spätestens am Tage der Rückgabe der ehemaligen deutschen Schule zurückzuzahlen wäre.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Zuwendungen für den Erwerb der Grundstücke ausgezahlt worden sind, bevor die Bewilligungsbedingungen anerkannt und insbesondere die Rechte des Bundes gesichert waren. Er hat gefordert, daß der Schulverein sich verpflichtet, dem Bund im Falle der Zweckentfremdung des zweiten Grundstücks als Ausgleich den Zeitwert zu erstatten und das Grundstück nicht ohne Einwilligung des Auswärtigen Amtes zu veräußern oder zu belasten.

Das Auswärtige Amt hat nunmehr die vom Bundesrechnungshof angeregte Sicherung für beide Grundstücke in Aussicht genommen. Die Verzögerung dieser Maßnahme hat es mit der Arbeitsbelastung der Kulturabteilung begründet.

Die Aufgaben des Schulvereins für Bankzinsen und Spesen, die im Geschäftsjahr 1958 2800 DM betragen hatten, sind im Geschäftsjahr 1959 sprunghaft auf rd. 21 000 DM gestiegen und haben im Jahre 1960 mit rd. 18 000 DM fast die gleiche Höhe erreicht. Die Gründe für diese ungewöhnlich hohen Aufwendungen, durch die die Schulbeihilfe und damit die Bundesmittel belastet werden, hat der Bundesrechnungshof bei den örtlichen Erhebungen nicht ermitteln können. Da die Ausgaben auf eine außerordentliche Verschuldung des Schulvereins innerhalb eines Jahres schließen lassen, hat der Bundesrechnungshof das Auswärtige Amt gebeten, die Angelegenheit aufklären zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß solche Aufwendungen künftig vermieden werden.

Nach der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes sind die hohen Zinsen in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der Schulverein eines der beiden Grundstücke bereits vor der Genehmigung des Kaufes erworben und für die Bezahlung einen Kredit aufgenommen hat. Das Auswärtige Amt hat die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesrechnungshof verfolgt die Angelegenheit weiter.

*

**Vertretungen des Bundes im Ausland**
(Kapitel 05 03 für die Rechnungsjahre 1960 bis 1962)

23. Auf Grund eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1962 habe ich ein Gutachten über Fragen der Organisation und Personalwirtschaft sowie Möglichkeiten zur Vereinfachung der

Verwaltung bei kleinen Vertretungen des Bundes in Afrika erstattet. Die dazu erforderlichen Erhebungen haben meine Beauftragten in den Monaten Oktober bis Dezember 1962 bei den Botschaften

Léopoldville (Kongo)

Brazzaville (Kongo)

Lagos (Nigeria)

Cotonou (Dahome) und

Lome (Togo)

durchgeführt.

24. Nach meinen Besetzungsvorschlägen sind bei den aufgesuchten Vertretungen einzelne Dienstposten entbehrlich. Allgemein habe ich für die kleinen Missionen empfohlen, wegen der vielfältigen Aufgaben vielseitig ausgebildetes Personal einzusetzen und von einer Ausstattung mit Kräften, die nur für spezielle Aufgaben verwendet werden können, möglichst abzusehen. Die Beamten des gehobenen Dienstes sollten in stärkerem Maße als Sachbearbeiter in den Fachgebieten herangezogen werden. Dies läßt sich dadurch ermöglichen, daß Verwaltungsgeschäfte vereinfacht oder auf den mittleren Dienst übertragen werden.

Ich habe ferner empfohlen zu prüfen, ob entsprechend der Regelung der diplomatischen Beziehungen anderer Staaten zu in Afrika neu entstandenen Ländern für die Bundesrepublik die Möglichkeit besteht, sich durch einen Botschafter bei mehreren Ländern vertreten zu lassen.

25. Die kleinen Vertretungen des Bundes in Afrika sind durch Verwaltungsgeschäfte verhältnismäßig stark belastet. Ich habe Möglichkeiten zur Vereinfachung aufgezeigt. Verschiedene bisher der Zentrale vorbehaltene Befugnisse wären auf die Vertretungen zu delegieren. So könnte im Rahmen der Ermächtigung in den Haushaltsgesetzen durch die Anordnung einer beschränkten Deckungsfähigkeit der Mittel für Sachausgaben den Vertretungen eine elastischere Haushaltsführung ermöglicht werden. Die Anforderung und Zuweisung von Haushaltsmitteln, die Abrechnungen, Mietfestsetzungen sowie der Nachweis von Geräten und Verbrauchsmitteln könnten vereinfacht werden. Es erscheint ferner eine Einschränkung in der Berichterstattung möglich. Ich habe noch besonders darauf hingewiesen, daß eine Verwaltungsvereinfachung weitgehend auch von der eigenen Initiative der Verwaltung abhängt.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat zunächst das Auswärtige Amt ersucht, zu meinen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

*

## Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(Einzelplan 10 für die Rechnungsjahre 1956 bis 1961)

**Allgemeine Bewilligungen**
(Kapitel 10 02)

**Ausgleichsbeträge auf Grund des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft**
(Titel 958)

**Mängel beim Vollzug des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft**

26. In meiner Denkschrift vom 24. Oktober 1959 (Drucksache 1518 der 3. Wahlperiode, Anlage C, S. 83 f.) habe ich über das Ergebnis der Prüfung von Ausgaben zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft durch den Bundesrechnungshof berichtet und dabei auch ausgeführt, es habe sich häufig der Verdacht ergeben, daß für ungekennzeichnete Eier Ausgleichsbeträge beantragt und gezahlt worden seien.

27. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat mich durch Beschluß vom 13. Dezember 1961 gebeten, den Ursprung der Mängel bei der Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (EierFördG) vom 31. März 1956 zu erforschen und ein Gutachten darüber zu erstatten.

Im August 1962 habe ich mein Gutachten vorgelegt.

28. Auf Grund des Gesetzes konnten Hühnerhalter als Ausgleich für die über den Weltmarktpreisen liegenden inländischen Futterpreise auf Antrag einen Ausgleichsbetrag vom Bund erhalten. Der Ausgleichsbetrag, der für ein Hühnerei 0,03 DM nicht überschreiten durfte, wurde für jedes Hühnerei gewährt, das eine bestimmte Güte aufwies und entweder durch den Hühnerhalter oder durch einen kennzeichnenden Betrieb gekennzeichnet worden war. Seit dem 1. August 1961 wurden ungestempelte Eier in geschlossenen, jedoch gekennzeichneten Kleinpackungen gekennzeichneten Eiern gleichgestellt. Ausgleichsbeträge konnten von kennzeichnenden Betrieben oder von Hühnerhaltern beantragt werden. Die kennzeichnenden Betriebe hatten die ihnen bewilligten Ausgleichsbeträge an die Erzeuger abzuführen. Der Vollzug des Gesetzes lag bei den Behörden der Länder.

Die Anzahl der Eier, für die ein Ausgleichsbetrag gewährt wurde, und die Gesamtausgaben des Bundes betrugen im

| Rechnungsjahr | Zahl der bezuschußten Eier in 1000 Stück | Istausgaben des Bundes in 1000 DM |
|---|---|---|
| 1956 | 1 092 392,4 | 23 257,0 |
| 1957 | 1 282 460,3 | 19 147,8 |
| 1958 | 1 687 591,1 | 49 805,6 |
| 1959 | 2 029 718,2 | 61 535,3 |
| 1960*) | 2 121 269,5 | 59 805,9 |
| 1961 | 3 437 688,4 | 101 523,2 |
| 1956 bis 1961 | 11 651 119,9 | 315 074,8 |

*) 1960: 1. April bis 31. Dezember 1960

Das Gesetz bewirkte eine Zunahme des Hühnerbestandes und der Eiererzeugung. Durch die Ausgleichsleistungen verringerten sich die Gestehungskosten der Hühnerhalter in den letzten Jahren um rd. ein Fünftel. Diesem Erfolg steht die Tatsache gegenüber, daß das EierFördG unlauteren Elementen die Möglichkeit eröffnete, sich auf leichte Weise unrechtmäßig zu bereichern.

29. Die Methode der Subventionierung, die Verknüpfung des Ausgleichsbetrages mit einer schnell verderblichen und der Identität nach schwer zu unterscheidenden Einheit wie dem Hühnerei, verursachte eine Fülle von Verwaltungsarbeit. So wurden im Jahre 1961 fast 115 000 Anträge gestellt. Unter diesem Arbeitsanfall litt die Genauigkeit des Vollzugs. Die Sachbearbeiter in den Landesbehörden waren nicht in der Lage, die Richtigkeit der in den Anträgen enthaltenen, tatsächlichen Angaben auch nur stichprobenweise zu überprüfen. Sie konnten allenfalls auf Rechenfehler achten.

Die gesetzliche Regelung, den Eiererfassungshandel in die Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen an die Hühnerhalter einzuschalten und ihm damit staatliche Obliegenheiten aufzubürden, hat sich nicht bewährt. Das Verfahren stellte an das Rechnungswesen der Betriebe Anforderungen, denen die überwiegend kleinen Unternehmen des Eierhandels nicht genügen konnten. Der Mangel trat deutlich hervor, als — entgegen der Absicht des Gesetzes — die kennzeichnenden Betriebe die Ausgleichsbeträge nicht mehr an die Hühnerhalter abführten, sondern beim Erwerb der Eier einen Kaufpreis entrichteten, in den bereits Ausgleichsbeträge eingerechnet waren. Der Eiererfassungshandel konnte so bei für ihn günstiger Marktlage vor allem dann, wenn Eier nach Kilogewicht gehandelt wurden, einen nicht näher bestimmbaren Teil des Ausgleichsbetrages für sich zurückbehalten. Die Austeilung der Subvention wurde durch diese Entwicklung der behördlichen Überwachung entzogen.

Für die Bewilligung der Ausgleichszahlungen genügte ein Antrag, der lediglich Angaben über Eiermengen zu enthalten hatte, nach denen die Ausgleichsbeträge errechnet werden konnten. Den Anträgen mußten keine Beweismittel wie Legelisten, Sammellisten, Lieferbescheinigungen und Rechnungen beigefügt werden. Unredliche Eierhändler konnten fast gefahrlos wahrheitswidrige Angaben machen. Die Absicht, unrechtmäßig Ausgleichsbeträge zu erlangen unter der Vorspiegelung, bestimmte Eiermengen gütebearbeitet und gekennzeichnet zu haben, konnte leicht verwirklicht werden, indem tatsächlich nicht gekennzeichnete Eier („Blankeier"), schon einmal subventionierte Eier („Karusseleier") und nicht vorhandene Eiermengen („Lufteier") zur Grundlage eines Antrages gemacht wurden. Wurden durch nachträgliche Prüfung der Bücher und Belege Unregelmäßigkeiten aufgedeckt, so konnten die Behörden die Ausgleichsbeträge nur zurückfordern, wenn ihnen der volle Nachweis gelang, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichsbetrages nicht vorgelegen hatten.

30. Durch die Mängel des Gesetzes sind dem Bund erhebliche Schäden entstanden. Eine sichere Schätzung der zu Unrecht gewährten Subventionen ist nicht möglich. Der Prüfdienst eines Landes schätzt, daß bis zu 50 v. H. der subventionierten Eier nicht gekennzeichnet waren. Eine Staatsanwaltschaft in einem anderen Land nimmt für ihren Bezirk an, daß etwa 10 v. H. der insgesamt ausgegebenen Subventionen auf „Karussel"- und „Lufteier" entfallen.

Der Haushaltsansatz für Zahlungen von Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft ist im Haushaltsplan 1962 um 62,8 Mio DM verringert worden.

An die Stelle der Regelung nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft trat mit Wirkung vom 1. Juli 1962 die Abschöpfungsregelung nach der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier vom 4. April 1962.

*

## Bundesminister für Verkehr
(Einzelplan 12)

### Allgemeine Bewilligungen

(Kapitel 12 02 für die Rechnungsjahre 1960 bis 1962)

### Überwachung der Schiffssicherheit

31. Dem Bundesminister für Verkehr habe ich ein Gutachten darüber erstattet, wie eine einheit-

liche, übersichtliche und möglichst weitgehend auf der historisch gewachsenen Organisation aufbauende Überwachung der Schiffssicherheit mit wirtschaftlichen Mitteln sichergestellt werden kann. Den Anlaß zu dieser Prüfung gaben Überlegungen, ob die Errichtung einer neuen Bundesbehörde für Schiffssicherheit geboten sei.

32. Nach dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt vom 22. November 1950 ist die Überwachung der technischen Schiffssicherheit auf den Bund übergegangen. Soweit mit der Ausführung der auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Schiffssicherheitsvorschriften nicht andere Stellen (z. B. Deutsche Bundespost und Hydrographisches Institut) betraut worden sind, hat der Bundesminister sie der See-Berufsgenossenschaft übertragen.

Zu den Aufgaben, die danach der See-Berufsgenossenschaft obliegen, gehören die Überwachung des Freibords, der Bauausführung, der Einrichtung und Werkstoffe der Seeschiffe, ihrer Feuerlöscheinrichtungen, Rettungsmittel, Positionslampen und der Anlagen, die an Bord zur Abgabe von Schall- und Notsignalen dienen. Ferner hat sie alle nach internationalen Vorschriften vorgeschriebenen Sicherheitszeugnisse sowie die Freibord-Zeugnisse auszustellen, und zwar auch für solche Gebiete, für die ihr die Überwachung nicht übertragen worden ist.

33. Die See-Berufsgenossenschaft ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die der Seefahrt einschließlich der Seefischerei dienenden Unternehmen, führt die Unfallversicherung der bei ihr versicherten Personen durch und hat die erforderlichen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen. Die Aufsicht führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung; soweit sie die Schiffssicherheitsvorschriften auszuführen hat, untersteht sie der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.

Für die Überwachung der Schiffssicherheitsvorschriften stehen der See-Berufsgenossenschaft neben eigenen Kräften auch Einrichtungen zur Verfügung, die sie sich zum Teil auf vertraglicher Grundlage verpflichtet hat. Dadurch werden die bei diesen Stellen vorhandenen speziellen Kenntnisse und Fachkräfte für die Zwecke der Schiffssicherheit mitgenutzt.

34. Die Schaffung einer neuen Bundesbehörde ist nach meinem Gutachten nicht notwendig. Die derzeitige Regelung der Überwachung der Schiffssicherheit hat sich historisch entwickelt und seit vielen Jahren bewährt. In der Organisation liegende, begründete Beanstandungen sind von keiner Seite geltend gemacht und auch von mir nicht festgestellt worden. Die Übertragung aller Prüfungs- und Überwachungsaufgaben auf eine neue Stelle wäre im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftlichere Regelung unzweckmäßig. Sie müßte auch daran scheitern, daß qualifizierte Fachkräfte in ausreichendem Umfange nicht vorhanden sind und nur durch Abwerbung gewonnen werden könnten.

Ich habe empfohlen, grundsätzlich an der derzeitigen Organisationsform festzuhalten. Der Bundesminister für Verkehr hat meinen Empfehlungen zugestimmt.

*

## Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung, Bundeswasserstraßen

(Kapitel 12 03 für die Rechnungsjahre 1957 und 1959)

### Abschluß von Transportversicherungen bei der Überführung von Stahlbeton-Schwimmpontons

35. Nach öffentlicher Ausschreibung hat eine Wasser- und Schiffahrtsdirektion (WSD) einen Auftrag zur Herstellung von 20 Schwimmpontons aus Stahlbeton vergeben. Entsprechend dem Leistungsverzeichnis hatte der Auftragnehmer die Schwimmpontons mit Schleppern vom Herstellungsort Kiel-Dietrichsdorf (Ostufer der Förde) nach dem Tirpitzhafen Kiel-Wik (Westufer der Förde) unter Abschluß einer Transportversicherung zu verholen und in die vorhandenen Dalben einzubauen. Die Kosten für die Überführung und den Einbau der Schwimmpontons einschließlich der Transportversicherung waren in den vereinbarten Preisen enthalten.

Bis auf den ersten Schwimmponton sind die Pontons auf Grund nachträglicher Vereinbarung mit Fahrzeugen der Bundesmarine zum Tirpitz-Hafen geschleppt worden. Dadurch sind die Überführungskosten weggefallen. Auch in diesen Fällen hat aber die WSD von dem Auftragnehmer den Abschluß einer Transportversicherung verlangt und die Kosten dafür übernommen. Für die Versicherung des Transports der Schwimmpontons hat die WSD insgesamt 8282,90 DM gezahlt.

36. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die WSD den Abschluß einer Transportversicherung zu ihren Lasten verlangt hat.

Es war nicht gerechtfertigt, in dem Vertrage von der Regelung der VOB abzuweichen. Nach § 7 VOB/B hat der Auftragnehmer die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung bis zur Abnahme der Leistung zu tragen, soweit nicht höhere Gewalt vorliegt. Durch den von der WSD geforderten Abschluß der Transportversicherung ist dem Auftragnehmer dieses

Risiko abgenommen worden. Dazu bestand um so weniger Veranlassung, als die Entfernung von Kiel-Ostufer bis zum Tirpitz-Hafen nur etwa einen Kilometer beträgt, der Verkehr auf dieser Strecke der Kieler Förde nicht erheblich ist, und es sich bei den Schwimmpontons um allseitig abgedichtete schwimmende Hohlkörper handelt, bei denen die Gefahr des Sinkens gering ist.

Auch wenn auf Grund nachträglicher Vereinbarung — wie der Auftragnehmer im Gegensatz zu der WSD meint — mit der Übernahme der Pontons durch die Schlepper der Bundesmarine die Transportgefahr auf die Verwaltung übergegangen wäre, hätte die WSD nicht auf den Abschluß einer Transportversicherung bestehen dürfen. In der Bundesverwaltung gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Hierauf hat der Bundesrechnungshof wiederholt hingewiesen. Von diesem Grundsatz kann nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgewichen werden; diese lag nicht vor.

Durch die unbegründete Forderung der WSD, eine Transportversicherung abzuschließen, sind dem Bund zusätzliche Kosten entstanden.

Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister für Verkehr gebeten, den Abschluß von Transportversicherungen über See allgemein zu regeln.

*

**Anwendung der Geräte-Nutzungs-Vorschrift**

37. Eine Wasser- und Schiffahrtsdirektion (WSD) überläßt einer Wasserstraßen-Baugesellschaft zeitweise verwaltungseigene schwimmende Geräte einschließlich der Besatzung für Bauarbeiten. Die Gesellschaft hat hierfür der WSD nach Vereinbarungen aus den Jahren 1922 und 1949 die persönlichen und sächlichen Kosten, die der WSD für die erbrachten Leistungen entstehen, voll oder anteilig zu erstatten. Darüber hinaus hat die WSD mit der Gesellschaft im Jahre 1960 eine Vereinbarung abgeschlossen, derzufolge die Erstattungsbeträge nach der Geräte-Nutzungs-Vorschrift der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) berechnet werden. Die WSD hat der Gesellschaft zwar die Löhne der Arbeiter, die auf den Geräten tätig sind, nicht aber die Vergütungen der anderen zur Besatzung gehörenden Bediensteten in Rechnung gestellt. Diese Bediensteten, die bisher im Lohnverhältnis beschäftigt waren, sind auf Grund eines Tarifvertrages vom Januar 1958, der die Eingruppierung der Tarifangestellten im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst neu geregelt hat, in das Angestelltenverhältnis übergeführt worden.

38. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die WSD der Gesellschaft die Bezüge dieser Gruppe von Bediensteten nicht in Rechnung gestellt hat, und gefordert, daß dies umgehend geschieht.

Die WSD hat erwidert, die Gesellschaft habe eine solche Nachforderung mit der Begründung abgelehnt, daß nach Abschnitt I Ziff. 2 der Geräte-Nutzungs-Vorschrift nur die „Selbstkosten (für Löhne und Betriebsstoffe, die dem führenden Amt entstehen, mit den zuständigen AKV-Zuschlägen)" zu erstatten seien. Die Vergütungen von Angestellten seien in dieser Vorschrift bei den Selbstkosten nicht erwähnt.

Demgegenüber ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, daß eine solche Auslegung dem Grundgedanken der Geräte-Nutzungs-Vorschrift nicht entspricht. Nach Abschnitt I Ziff. 2 aa) dieser Vorschrift ist ein Gerät nur gegen Erstattung oder Übernahme der „Selbstkosten" an die Gesellschaft vorübergehend abzugeben. Daß hinter dem Wort „Selbstkosten" in einem Klammerzusatz nur Löhne und nicht auch Vergütungen von Angestellten erwähnt sind, ist daraus zu erklären, daß bei Erlaß der Vorschrift an Bord der Geräte — abgesehen von dem beamteten Baggermeister — nur Lohnempfänger beschäftigt waren. Der Wandel in der arbeitsrechtlichen Wertung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Tarifvertrag vom Jahre 1958 kann auf den Begriff der Selbstkosten keinen Einfluß haben; es hat sich lediglich die Zusammensetzung der bisher schon in Rechnung gestellten Selbstkosten der Art nach geändert, ohne daß ein neuer Kostenfaktor hinzugekommen ist.

Diese Auslegung entspricht auch den Verträgen von 1922 und 1949; denn zu den „persönlichen Kosten", die nach diesen Verträgen von der Gesellschaft zu erstatten sind, rechnen nicht nur die Löhne, sondern auch die Vergütungen der Bediensteten, die auf den der Gesellschaft zur Benutzung überlassenen Geräten tätig sind.

39. Der Bundesrechnungshof hatte sich in dieser Angelegenheit an den Bundesminister für Verkehr gewandt und eine grundsätzliche Regelung verlangt. Der Bundesminister hat daraufhin durch Runderlaß vom 20. Juni 1962 an die WSDen angeordnet, daß von sofort an auch die Vergütungen der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Angestellten bei Anwendung der Geräte-Nutzungs-Vorschrift berücksichtigt, also den Benutzern in Rechnung gestellt werden müssen.

Der Bundesminister hat sich damit grundsätzlich der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen und für die Zukunft eine befriedigende Regelung getroffen. Der Bundesrechnungshof hat jedoch gebeten, die Erstattung dieser Vergütungen auch für die zurücklie-

gende Zeit zu fordern. Der Bundesminister hat sich hierzu noch nicht geäußert.

Der Anspruch des Bundes gegen die Baugesellschaft auf Erstattung der anteiligen Vergütungen beläuft sich auf mehr als 100 000 DM. Der Bundesminister wird zu prüfen haben, inwieweit auch gegenüber anderen Benutzern von verwaltungseigenen Geräten gleichartige Forderungen bestehen.

*

**Erstattung von Umsatzsteuer**

40. Für den Aus- oder Neubau von Bundeswasserstraßen sind Unternehmen in der Form von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet worden, an denen neben dem Bund auch andere Gebietskörperschaften wesentlich beteiligt sind.

Wenn die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes für diese Gesellschaften tätig wird, werden ihr die anteiligen Gehälter und Vergütungen der Bundesbediensteten sowie die sonstigen Aufwendungen erstattet. Soweit es sich um nicht hoheitliche Tätigkeiten handelt, unterliegen die Erstattungen der Umsatzsteuer (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 19. April 1956 — Az. V 13/56).

Bis zum 31. März 1957 haben die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen die Umsatzsteuer den Gesellschaften als Selbstkosten in Rechnung gestellt. Nachdem vom 1. April 1957 an die Umsatzsteuer für die gesamte Bundesverwaltung pauschal abgegolten wird (vgl. Kap. 60 02 Tit. 395 Haushaltsplan 1962), ist das nicht mehr in allen Fällen geschehen.

Der Bundesrechnungshof hat das beanstandet. Er hat darauf hingewiesen, daß durch die pauschale Abgeltung der Umsatzsteuer die Steuerpflicht des Bundes nicht aufgehoben worden sei. Infolgedessen habe sich an der Verpflichtung der Gesellschaften, der Verwaltung im Rahmen der ihr entstandenen Selbstkosten auch die Umsatzsteuer zu erstatten, nichts geändert.

Der Bundesminister für Verkehr hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen und die in Betracht kommenden Wasser- und Schiffahrtsdirektionen angewiesen, die unterbliebene Belastung der Gesellschaften mit der anteiligen Umsatzsteuer nachzuholen und künftig entsprechend zu verfahren. Allein von einem Unternehmen sind daraufhin für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 30. November 1962 295 000 DM erstattet worden.

*

## Bundesminister der Verteidigung

(Einzelplan 14 für verschiedene Rechnungsjahre)

**Mängel bei Verwaltungsmaßnahmen**

41. Der Bundesminister der Verteidigung hat mehrere Maßnahmen, an denen bestimmungsgemäß andere Bundesminister zu beteiligen waren, ohne deren Zustimmung getroffen. Der Bundesminister der Finanzen hat hiergegen wiederholt Vorstellungen erhoben. Einzelne Anordnungen dieser Art unterliegen auch darum Bedenken, weil sie gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 26 RHO) verstoßen oder eine unzulässige Überlassung von Nutzungen an Bedienstete (§ 41 RHO) zum Inhalt haben.

a) Mit Erlaß vom 15. Februar 1961 hat der Bundesminister der Verteidigung allen Soldaten gestattet, privateigene Kraftfahrzeuge in den Wagenwascheinrichtungen der Bundeswehr unentgeltlich zu reinigen. Der Bundesrechnungshof schätzt, daß etwa 100 000 Soldaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und daß der monatliche Wasserverbrauch mit etwa 1 cbm je Pkw und etwa der Hälfte je Motorrad zu veranschlagen ist. Bei einem Durchschnittspreis von etwa 0,42 DM/cbm Wasser kann damit gerechnet werden, daß die Regelung des Bundesministers zu Mehrausgaben von rd. 500 000 DM jährlich führt.

Der Bundesrechnungshof hat gegen die Anordnung des Bundesministers Bedenken, weil sie mit § 41 RHO nicht in Einklang steht und Berufungen, z. B. beim Bundesgrenzschutz, auslösen kann. Der Bundesminister des Innern hat für den Bundesgrenzschutz bei höchstens zweimaliger Benutzung der Waschanlagen im Monat ein Entgelt von jährlich 5 DM für Pkw und 1 DM für Motorräder festgesetzt, in den übrigen Verwaltungsbereichen des Bundes ist nach Kenntnis des Bundesrechnungshofes das Waschen privateigener Kraftfahrzeuge überhaupt verboten.

Der Bundesminister der Verteidigung hat zwar die Frage der kostenlosen Wasserabgabe vor Bekanntgabe seines Erlasses mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof erörtert, ihre Vorstellungen jedoch nicht berücksichtigt, obgleich der Bundesminister der Finanzen darauf aufmerksam gemacht hatte, daß seine Zustimmung nach § 36 c RHO erforderlich sei.

Der Bundesrechnungshof hält das einseitige Vorgehen des Bundesministers der Verteidigung nicht für vertretbar. Es ist notwendig, ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

b) Nach § 4 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) erhalten Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit eine Berufsausbildung auf Kosten des Bundes (Kapitel 14 05 Titel 302). Einzelheiten sind nach § 92 SVG einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorbehalten, die vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu erlassen ist. Ohne das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern herzustellen, ordnete der Bundesminister der Verteidigung im November 1962 an, daß den versorgungsberechtigten Beamtenanwärtern für Fachliteratur Beträge von 75 bis 275 DM zu bewilligen seien und daß auf einen Nachweis der Beschaffung zu verzichten sei.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes steht diese Regelung mit den Grundsätzen wirtschaftlicher Verwaltung nicht in Einklang. Sie gibt keine Gewähr, daß die Bundesmittel für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Außerdem kann dem Gesetz mit weit geringeren Kosten entsprochen werden, insbesondere wenn die Bücher den Beamtenanwärtern ausgeliehen werden. Ferner hat der Bundesrechnungshof gerügt, daß der Bundesminister seine Verwaltungsanordnung nicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassen hat.

c) Die in Bundeswehrlazaretten tätigen Krankenschwestern erhalten Einzelzimmer von 18 qm Größe. Das Entgelt für die Unterbringung hat der Bundesminister im Jahre 1961 neu geregelt. Danach sind von den Bezügen der Krankenschwestern für den Wohnraum, seine Möblierung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung je nach Vergütungsgruppe monatlich 9, 12 oder 21 DM einzubehalten, Diese Beträge liegen weit unter dem tatsächlichen Wert der Sachbezüge; allein für die Reinigung eines Wohnraums von 18 qm muß der Bund monatlich etwa 23 DM aufwenden. Die Regelung des Bundesministers trägt daher weder dem § 41 RHO noch dem Tarifvertrag Rechnung, der in Übereinstimmung mit dem Haushaltsrecht ein angemessenes Entgelt für Sachbezüge vorsieht.

Nach der früheren Regelung des Bundesministers richtete sich das Entgelt nach den gemäß § 160 Abs. 2 RVO von den Ländern festgesetzten Sachbezugswerten, die bei Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge als Einkünfte zu berücksichtigen sind. Das vom Bundesminister neuerdings bestimmte Entgelt liegt erheblich unter diesen Sätzen.

Da die Richtlinien des Bundesministers zu geringeren Einnahmen des Bundes führen, bedurften sie in sinngemäßer Anwendung des § 36 c RHO der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Diese hat der Bundesminister der Verteidigung jedoch nicht eingeholt. Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister gebeten, seine Regelung zu überprüfen und die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einzuholen.

Maßnahmen dieser Art werden vor allem auf das Bestreben zurückzuführen sein, Anreize für den Dienst im Rahmen der Bundeswehr zu schaffen. Der Bundesminister wird künftig mehr Bedacht darauf zu nehmen haben, daß derartige Bemühungen die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten. Auch sollte der Eindruck vermieden werden, daß für die Bundeswehr besondere Maßstäbe gelten.

*

**Unzureichende Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen Bedienstete**

42. Die Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung über Schadensersatzansprüche gegen seine Bediensteten haben wiederholt Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Hierfür werden die nachstehenden Beispiele angeführt:

a) Im Maschinenraum eines Schnellbootes hat ein Soldat ein Feuerzeug gefüllt und angezündet, obwohl sogar Benzin übergelaufen und der Kanister noch nicht verschlossen war. Dadurch entstand ein nicht unerheblicher Brandschaden; das Schiff mußte in die Werft gebracht werden.

Der Bundesminister hat bei Prüfung der Schadenersatzfrage angenommen, daß der Soldat im Einsatz gehandelt habe und deshalb nur für grobe Fahrlässigkeit hafte; es liege jedoch nur leichte Fahrlässigkeit vor.

Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister darauf hingewiesen, daß das Anzünden des Feuerzeugs in keiner Beziehung zur Dienstverrichtung des Soldaten gestanden, der Soldat also nicht im Einsatz, sondern nur bei Gelegenheit des Dienstes gehandelt habe. Er hat weiter zum Ausdruck gebracht, daß nach der Sachlage aber auch das Vorliegen grober Fahrlässigkeit außer Zweifel stehe, weil allgemein geltende und erst recht für das Maschinenpersonal gebotene Vorsichtsmaßregeln außer acht geblieben seien.

b) Ein Kommandeur hat im Befehl über Durchführung einer Wanderpatrouille (vgl. auch Nr. 46) diese entgegen einer vom Bundesminister getroffenen und in seinem Befehl sogar angeführten Bestimmung über die zulässige Höchstdauer hinaus angesetzt. Dadurch sind zusätzliche Ausgaben entstanden. Der Bundesrechnungshof hat verlangt, daß der Offizier diesen Schaden ersetzt. Der Bundesminister hat die Schadenersatzpflicht verneint, da grobe Fahrlässigkeit nicht

vorliege. Er hat dies im wesentlichen damit begründet, daß der Kommandeur nichts unterlassen habe, was unter den gegebenen Umständen jedem, auch dem unerfahrensten Kommandeur, hätte einleuchten müssen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß mit einer solchen Begründung grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, sondern daß nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden war. Bei verständiger Würdigung des Sachverhalts wäre grobe Fahrlässigkeit und damit die Haftung zu bejahen gewesen.

c) In einem weiteren Fall hatte ein Standortkommandant einen Krankenkraftwagen über eine Fahrstrecke von 222 km eingesetzt, um 207 Luftmatratzen abzuholen, die Soldaten seines Standorts durch Vermittlung des Wehrbereichskommandos für ihre privaten Zwecke gekauft hatten.

Der Bundesrechnungshof hat verlangt, den Offizier wegen des unzulässigen Kraftfahrzeugeinsatzes zum Schadenersatz heranzuziehen. Der Offizier hat eine Ersatzpflicht nicht anerkannt und erklärt, er habe die Fahrt als Betreuungsfahrt angesehen.

Der Bundesminister hat darauf entschieden, daß dies dem Offizier nicht zu widerlegen sei, zumal das Wehrbereichkommando das Kaufangebot für die Luftmatratzen übermittelt habe. Sein Irrtum über die Pflichtwidrigkeit seines Handelns sei nur als leicht fahrlässig zu werten. Er könne somit nicht zum Schadenersatz herangezogen werden.

Der Bundesrechnungshof hat dem widersprochen. Dem Offizier mußte bekannt sein, daß Krankenkraftwagen nur für sanitätsdienstliche Zwecke eingesetzt werden dürfen und daß der zweckfremde Einsatz die ärztliche Versorgung im Standort gefährdet. Er mußte ferner die Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 43/2) kennen, in der der Begriff der Betreuungsfahrt eindeutig bestimmt ist. Hiernach sind Betreuungsfahrten nur Fahrten zur Beförderung von Soldaten während der Freizeit, also Fahrten zur Beförderung von Personen, nicht aber zum Transport von Material. Unter diesen, vom Bundesminister nicht gewürdigten Umständen muß das Verhalten des Offiziers mindestens als grob fahrlässig angesehen werden.

d) Wegen der Behandlung eines Schadenersatzfalles durch den Bundesminister der Verteidigung anläßlich mißbräuchlicher Kraftfahrzeugbenutzung durch einen General wird auf die Bemerkung Nr. 25 S. 15 verwiesen.

Die Auswirkung derartiger Fehlentscheidungen ist erheblich, da sich die nachgeordneten Stellen die Grundsätze des Bundesministers zu eigen machen. Die Neigung des Bundesministers, die Bediensteten zu decken, ist unvereinbar mit seiner Aufgabe, in Schadensfällen die Interessen des Bundes wahrzunehmen. Vor allem besteht aber die Gefahr, daß die wiederholten Hinweise des Bundesministers auf Sparsamkeit und Schadenersatzpflicht bei schuldhaftem Verhalten an Wirksamkeit verlieren.

*

**Förderung der Ausbildung der Truppen der Bundeswehr durch Übernahme von Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet**

(Kapitel 14 03 Titel 17 für die Rechnungsjahre 1959 und 1960)

43. Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlaß vom 21. Juli 1958 geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Truppe Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet übernehmen darf. Dazu gehört, daß die Ausbildung durch die Übernahme solcher Aufgaben wesentlich gefördert wird, daß die Truppe nach der Erklärung der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer nicht in einen Wettbewerb mit der gewerblichen Wirtschaft eintritt und daß sie nicht als Erfüllungsgehilfe eines zivilen Unternehmers tätig wird. Die der Bundeswehr entstehenden Kosten hat der Auftraggeber grundsätzlich zu erstatten. Nur wenn das Interesse des Auftraggebers geringer ist als die zu erwartende Förderung der Ausbildung der Truppe, kann ausnahmsweise ganz oder teilweise auf die Kostenerstattung verzichtet werden. Der Wehrbereichsbefehlshaber genehmigt den Einsatz auf Antrag der Truppe und entscheidet darüber, ob ihr Interesse an der Förderung der Ausbildung das Interesse des Auftraggebers überwiegt. Die Wehrbereichsverwaltung hat dann mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten Art und Umfang des Einsatzes und die Höhe der zu erstattenden Kosten zu vereinbaren und die Bundesrepublik von jeder Haftung freizustellen.

44. Der Bundesrechnungshof hat zahlreiche Verstöße gegen diese Bestimmungen festgestellt. Die nachstehenden Fälle sind einer Vielzahl von Beanstandungen entnommen.

a) Ein Pionierregiment hat für eine Großstadt unter der Leitung des Städtischen Bauamtes Soldaten und schweres Pioniergerät an 6 Tagen in mehreren Arbeitsschichten zum Ausbau einer Straße eingesetzt. Der Wehrbereichsbefehlshaber hat den Einsatz erst 9 Monate später genehmigt und auf Vorschlag der Truppe auf die Erstattung von Kosten verzichtet.

b) Dasselbe Regiment hat ein Arbeitskommando zur Errichtung einer Grundschwelle in einem Fluß abgestellt. Die Arbeit stand unter der Bauleitung des Wasserwirtschaftsamtes eines Landes. Die vorgeschriebene Vereinbarung ist nicht getroffen und sogar die angebotene Kostenbeteiligung nicht angenommen worden.

c) Pioniereinheiten haben Bauteile einer Tombolaanlage von einer Stadt in eine andere transportiert und dort die Anlage aufgebaut. Der Einsatz der Truppe war hier nicht zulässig, weil sie als Erfüllungsgehilfe eines Unternehmers tätig wurde und eine Förderung der Ausbildung mit diesem Einsatz nicht verbunden war. Trotzdem hat der Wehrbereichsbefehlshaber den Einsatz genehmigt und auf Kostenerstattung verzichtet. Erst nach der Beanstandung durch den Bundesrechnungshof hat die Wehrbereichsverwaltung für den Transport eine Vergütung nur der Treibstoffkosten gefordert und erhalten.

d) Eine Luftrettungs- und Verbindungsstaffel hat auf Ansuchen eines Vereins Baumaterialien mit Hubschraubern über bergiges Gelände transportiert. Die Einheit hat es unterlassen, für diesen Einsatz die vorgeschriebene Genehmigung zu beantragen. Infolgedessen wurde die erforderliche Vereinbarung von der Wehrbereichsverwaltung nicht abgeschlossen und unterblieb zunächst auch eine Kostenerstattung. Erst nach Beanstandung durch den Bundesrechnungshof sind nachträgliche Kostenanteile erhoben worden.

e) Ein Bataillon hat für eine Gemeinde 10,5 km Waldwege gebaut. Die Genehmigung für den Einsatz hat die Truppe entgegen den Bestimmungen erst nach Beginn der Arbeiten beantragt. Auf eine Kostenerstattung ist verzichtet worden.

f) Ein Bataillon hat sich auf Antrag eines Forstamtes durch Einsatz von Soldaten und Motorsägen am Einschlag von etwa 400 bis 500 Eichen- und Buchenstämmen beteiligt. Die Genehmigung des Befehlshabers im Wehrbereich ist nicht eingeholt worden, so daß die vorgeschriebene Vereinbarung nicht abgeschlossen werden konnte. Der Auftraggeber hat für den Einsatz der Soldaten und des Geräts kein Entgelt entrichtet.

45. Der Bundesrechnungshof verkennt nicht, daß es zu den Verstößen gegen die Bestimmungen teilweise durch die Hilfsbereitschaft der Truppe gekommen ist. Diese Bestrebungen müssen indessen dort ihre Grenzen finden, wo eine wesentliche Förderung der Ausbildung nicht gegeben ist oder bei gerechter Abwägung der gegenseitigen Interessen finanzielle Belange des Bundes verletzt oder die Interessen der gewerblichen Wirtschaft berührt werden.

Überdies waren die Richtlinien des Bundesministers vom 21. Juli 1958 nicht so eindeutig, daß eine einheitliche und zweckentsprechende Anwendung gesichert und Mißbräuche ausgeschlossen waren. Der Bundesminister hat deshalb auf Anregung und unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes die Richtlinien inzwischen neu gefaßt.

*

**Durchführung von Wanderpatrouillen**

46. Der Bundesminister der Verteidigung hat am 15. Juli 1958 „Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung von Wanderpatrouillen" erlassen. Danach sind, soweit es der Ausbildungsstand in den Truppenteilen zuläßt, Übungsreisen in Form von Wanderpatrouillen durchzuführen. Dem allgemeinen Übungszweck entsprechend ist der Teilnehmerkreis auf bewährte und verdiente Soldaten beschränkt. Die Art und Weise der Durchführung, Stärke und Zusammensetzung sowie Anzahl und Dauer solcher Patrouillen sind im einzelnen festgelegt. So soll die Zahl der Teilnehmer nicht mehr als 1 Offizier, 1 bis 3 Unteroffiziere und 7 bis 8 Mannschaften betragen. Motorisierte Patrouillen sollen eine Gesamtmarschleistung von 500 km nicht überschreiten; sie sind in einem 0,75-t-Lkw, der eine Gruppe befördern kann, ggf. unter zusätzlicher Inanspruchnahme von 1 bis 2 Krädern durchzuführen. Die Wanderpatrouille darf nicht länger als sechs Tage dauern.

47. In zahlreichen Fällen hat die Truppe gegen die Bestimmungen des Bundesministers verstoßen. Dadurch sind dem Bund vermeidbare Mehrausgaben entstanden. Besonders häufig sind Fahrten weit über die zulässige Entfernung hinaus ausgedehnt worden.

Ein Feldartilleriebataillon aus Hessen hat z. B. eine motorisierte Wanderpatrouille, an der 1 Offizier, 6 Unteroffiziere und 12 Mannschaften beteiligt waren, bis zur Ost- und zur Nordseeküste unternommen. Die Fahrt führte über Göttingen, Seesen, Braunschweig, Heiligenhafen, Flensburg, Eckernförde, Cuxhaven, Wilhelmshaven und Bremen. Hierbei haben die 3 eingesetzten Kraftwagen 1586, 1600 und 1673 km zurückgelegt.

Eine Panzergrenadierkompanie hat von ihrem Standort am Mittelrhein aus eine Wanderpatrouille mit 1 Offizier, 4 Unteroffizieren und 16 Gefreiten in den Schwarzwald durchgeführt. Für diese 21 Soldaten wurden 6 Kraftfahrzeuge eingesetzt, die hierbei 848, 1101, 1312, 1320, 1350 und 1421 km zurückgelegt haben.

Ein anderer Truppenteil aus dem mittelrheinischen Raum hat eine Ski-Patrouille in die Bayerischen Alpen unternommen. Hierbei

sind allein mit der Eisenbahn mehr als 1200 km zurückgelegt worden.

Ein weiterer Truppenteil hat die zulässige Zeit von 6 auf 7 Tage ausgedehnt.

Der Bundesrechnungshof hat die Verstöße gegen die Bestimmungen beanstandet.

Der Bundesminister wird dafür zu sorgen haben, daß die Truppe seine Anordnungen künftig sorgfältiger beachtet und Mißbräuche unterbunden werden.

*

**Kommandobehörden, Truppen usw.**

(Kapitel 14 03 für die Rechnungsjahre 1958 bis 1960)

**Veranstaltungen der Bundeswehr „Tag der offenen Tür"**

48. Auf Weisung des Bundesministers der Verteidigung veranstaltet die Bundeswehr alljährlich „Tage der offenen Tür". Diese dienen dazu, der Öffentlichkeit Einblick in das Leben der Truppe zu vermitteln, die Verbundenheit der Bundeswehr mit der Bevölkerung zu pflegen und das Gefühl der Mitverantwortung für die Verteidigungsbereitschaft im Rahmen der NATO zu wecken und zu festigen (Öffentlichkeitsarbeit) sowie Nachwuchswerbung zu betreiben. Den Truppenteilen stehen dafür Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung.

Viele Truppenteile haben in dem Bemühen um eine möglichst große Besucherzahl das Programm für den „Tag der offenen Tür" besonders reichhaltig gestaltet und Maßnahmen vorgesehen, die über den Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchswerbung hinausgehen. Die hierfür nötigen Mittel verschaffte sich die Truppe z. B. durch den Verkauf von Programmheften und Erinnerungsabzeichen, Anzeigenwerbung in Programmen, den Betrieb von Verkaufsständen auf eigene Rechnung, Veranstalten von Kleinkaliberschießen, Erheben von Eintrittsgeldern bei „Bunten Abenden" und Manöverbällen und von Pachtbeträgen oder Verkaufsprovisionen von Kantinenpächtern oder Brauereien für zur Verfügung gestellte Räume.

Aus diesen nicht unbeträchtlichen Einnahmen leistete die Truppe oftmals auch andere Ausgaben, z. B. für höheren Repräsentationsaufwand, für die Bewirtung von Soldaten, die zu den Veranstaltungen dienstlich abgeordnet waren, zur Erstattung von Aufwendungen an einen privaten Verein, der an einem „Tag der offenen Tür" eine Sportveranstaltung durchgeführt hat, zur Beschaffung von Bekleidungsstücken (Schiffchen), die den Truppenteilen nach der Ausrüstungsnachweisung nicht zustehen, für Spenden an Gemeinden oder Verbände zur Förderung sozialer Maßnahmen und für Gemeinschaftsfeiern der Truppe. In einem Fall wurden Überschüsse einer Offizierheimgesellschaft überlassen, in anderen Fällen bei den Kantinenmitteln für Betreuungsmaßnahmen der Unteroffiziere und Mannschaften vereinnahmt.

49. Die Truppenteile haben in nahezu allen Fällen diese Einnahmen nicht, wie es den Bestimmungen entsprochen hätte, der zuständigen Standortkasse zugeführt, sondern sie außerhalb der Bundeshaushaltsrechnung in besonderen Fonds (schwarzen Kassen) bewirtschaftet. Sie haben das zumeist mit dem Fehlen einschlägiger Anordnungen der vorgesetzten Dienststellen oder auch damit begründet, daß es sich bei den Einnahmen und den daraus geleisteten Ausgaben nicht um Bundesmittel gehandelt habe. Dies trifft jedoch nicht zu. Die „Tage der offenen Tür" sind dienstliche Veranstaltungen, bei denen Personal, Material und Geldmittel des Bundes eingesetzt werden. Außerdem hatte der Bundesminister durch einen Erlaß vom November 1958 die Unterhaltung sog. schwarzer Fonds oder ähnlicher Kassen mit Hilfe irgendwelcher Überschüsse oder besonderer Einnahmen ausdrücklich verboten.

Die Kommandeure und die mit der Verwaltung dieser Fonds beauftragten Soldaten und Beamten haben die Einnahmen und Ausgaben sehr häufig weder ordnungsgemäß festgestellt noch belegt. Die Höhe der insgesamt erzielten Einnahmen war auch nachträglich nicht immer zu ermitteln. Wiederholt sind Ausgaben geleistet worden, ohne daß die Anweisenden deren Berechtigung nach Grund und Höhe geprüft hatten. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaflichkeit wurden oftmals außer acht gelassen. Auch wurden Überschüsse dazu verwendet, unzulässige Mehrausgaben bei zugewiesenen Haushaltsmitteln zu decken.

50. Der Bundesrechnungshof hat die geprüften Stellen darauf hingewiesen, daß sämtliche mit den „Tagen der offenen Tür" zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben Bundesmittel waren und demgemäß mit ihrem vollen Betrag in der Kassenrechnung nachzuweisen waren. Er hat verlangt, daß über die bisher erzielten Einnahmen und die geleisteten Ausgaben prüfbare Unterlagen vorgelegt werden. Das bereitet den Truppenteilen in manchen Fällen Schwierigkeiten, so daß die Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Außerdem hat der Bundesrechnungshof den Bundesminister gebeten, Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung der „Tage der offenen Tür" aufzustellen, und sich bereit erklärt, an der Ausarbeitung der Bestimmungen über den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mitzuwirken. Daraufhin hat der Bundesminister am 30. Oktober 1961 Vorläufige Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung

der „Tage der offenen Tür" erlassen. Erstmalig im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 wurden bei Kapitel 14 03 die Titel 19 und 319 als Leertitel ausgebracht, bei denen nunmehr alle Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß der Durchführung der „Tage der offenen Tür" zu buchen sind. Für die endgültige Fassung der Richtlinien hat der Bundesrechnungshof weitere Vorschläge gemacht. Die Erörterungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

*

**Bundeswehrverwaltung**

(Kapitel 14 04 für die Rechnungsjahre 1959 bis 1963)

**Fahrkostenersatz an Angestellte und Arbeiter der Bundeswehr**

51. Zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Werbung von Arbeitskräften hat sich der Bundesminister der Verteidigung mit Zustimmung des Bundesministers des Innern durch Erlaß vom 10. Juni 1959 an die Wehrbereichsverwaltungen damit einverstanden erklärt, daß den bei abgelegenen Bundeswehrdienststellen beschäftigten Angestellten und Arbeitern ohne eigenen Hausstand Fahrkostenersatz gezahlt werden kann, wenn sie von auswärts herangezogen werden müssen und nach Bescheinigung des örtlichen Arbeitsamtes geeignete Arbeitskräfte am Beschäftigungsort nicht vermittelt werden können. Dabei hat der Bundesminister ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um eine Ausnahmeregelung handele, die nur zur Behebung der beim Aufbau der Bundeswehr bestehenden Schwierigkeiten getroffen werde.

Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben 2 Wehrbereichsverwaltungen die Mehrzahl der Standorte ihres Wehrbereichs, darunter Städte, die in Ortsklasse S oder A eingereiht sind, als abgelegen erklärt. Der Bundesrechnungshof hat gegen eine so weitgehende Handhabung des Erlasses Bedenken erhoben.

Der Bundesminister hat daraufhin zunächst angeordnet, alle Entscheidungen der Wehrbereichsverwaltungen, mit denen Orte der Ortsklassen S und A zu abgelegenen Standorten erklärt worden waren, mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Soweit in Fällen der Ortsklasse A eine Ausnahmeregelung notwendig erscheine, sei seine Entscheidung einzuholen. Er hat aber diese Anordnung nicht aufrechterhalten, sondern dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof mitgeteilt, daß er sich bis zu dem dringend gebotenen Erlaß einer für die gesamte Bundesverwaltung gültigen Regelung der Fahrkostenerstattung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Truppe gezwungen sehe, seine Sonderregelung für die abgelegenen Standorte wie bisher weiter anzuwenden.

Der Bundesminister des Innern hat am 10. Oktober 1962 der Beibehaltung der Fahrkostenersatzregelung des Bundesministers der Verteidigung bis auf weiteres, spätestens jedoch bis zur allgemeinen Regelung der Frage des Zuschusses zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte in besonderen Fällen zugestimmt. Er hat gleichzeitig bemerkt, er gehe — wie bisher — davon aus, daß der Begriff „abgelegene Dienststellen" eng auszulegen sei und daß Städte keinesfalls hierunter fallen könnten.

Nach Erörterung der für die gesamte Bundesverwaltung zu regelnden Frage im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1962 hat der Bundesminister des Innern durch Rundschreiben vom 14. Januar 1963 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 allgemein die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen an Bedienstete zugelassen, die aus dienstlichen oder finanzwirtschaftlichen Gründen außerhalb ihres Dienstortes wohnen. Nach seinem erläuternden Rundschreiben vom 29. Januar 1963 sind sämtliche Sonderregelungen, die die Gewährung von Fahrkostenerstattung oder Zuschüssen zu den Fahrkosten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte zum Gegenstand haben, vom 1. März 1963 an nicht mehr anzuwenden.

52. Der Bundesminister der Verteidigung hat die Rundschreiben des Bundesministers des Innern für seinen Geschäftsbereich bekanntgegeben. Daneben hat er aber seine Fahrkostenersatzregelung beibehalten. Er beabsichtigt für die Dauer des Aufbaues der Bundeswehr dabei zu verbleiben, um den fortbestehenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Arbeitskräften für abgelegene Dienststellen begegnen zu können. Der Bundesminister des Innern hat dem zugestimmt. Auf die Bedenken des Bundesrechnungshofes hat er seine Zustimmung damit begründet, daß die allgemeine Regelung der Gewährung von Fahrkostenzuschüssen auf einem anderen Gesichtspunkt beruhe; diese Zuschüsse würden an Bedienstete gegeben, die durch dienstliche oder finanzwirtschaftliche Gründe veranlaßt seien, außerhalb des Dienstortes zu wohnen.

53. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollte durch das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 14. Januar 1963, dessen Inhalt der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in der Sitzung vom 13. Dezember 1962 gebilligt hatte, die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte in besonderen Fällen für die gesamte Bundesverwaltung einheitlich geregelt werden. Die Sonderregelung des Bundesministers der Verteidigung, wonach

in einzelnen, abgelegenen Standorten der Bundeswehr über die Zuschußgewährung hinaus der volle Ersatz der Fahrkosten zugelassen wird, dürfte danach nicht mehr beibehalten werden können.

54. Der Bundesminister hat sich nunmehr die Erklärung von Standorten zu abgelegenen Dienststellen vorbehalten und bereits 50 Standorten mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 die Eigenschaft als abgelegene Dienststelle aberkannt. Nach seinen Angaben werden durch diese Maßnahme monatlich rd. 210 000 DM eingespart werden. Die Überprüfung der übrigen Standorte ist noch nicht abgeschlossen.

*

**Organisation des Kassenwesens**

55. Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigte, zu Beginn des Rechnungsjahres 1961 die Kassenorganisation der Bundeswehrverwaltung umzugestalten. Damit in größerem Umfang als bisher automatische Buchungsmaschinen eingesetzt werden konnten, sollten jeweils mehrere Standortkassen zu „Großraumkassen" zusammengefaßt und an Stelle der aufzulösenden Standortkassen „Hauptzahlstellen" eingerichtet werden. Die Hauptzahlstellen sollten vornehmlich die Bargeldversorgung der Truppenteile und Dienststellen, die Großraumkassen dagegen den gesamten unbaren Zahlungsverkehr und die Rechnungslegung übernehmen. Der Bundesminister erwartete von dieser Neuordnung Personaleinsparungen.

Bei den Vorbesprechungen gab der Bundesrechnungshof zu bedenken, daß sich aus der beabsichtigten Regelung beträchtliche Nachteile ergeben könnten, die erwarteten Vorteile aber zweifelhaft erschienen. Daraufhin vereinbarten der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister der Finanzen, vom 1. Januar 1961 an zunächst in einem Wehrbereich einen Versuch mit der neuen Kassenorganisation zu machen.

Nach Ablauf eines Jahres habe ich in diesem Wehrbereich örtliche Erhebungen bei Truppenteilen, Verwaltungsdienststellen, Hauptzahlstellen und Standortkassen durchgeführt, um festzustellen, ob sich die neue Kassenorganisation bewährt hat. Nach dem Ergebnis der Erhebungen, das ich in einem ausführlichen Gutachten vom 2. Oktober 1962 dargestellt habe, muß ich diese Frage verneinen.

56. Das Kassenwesen muß eine reibungslose und schnelle Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit möglichst wenig Aufwand an Zeit und Kosten gewährleisten. Die neue Organisation entspricht diesen Erfordernissen nicht. Durch längere Anweisungs- und Überweisungswege und immer wiederkehrende Ballungen im Arbeitsablauf entstehen bei der Abwicklung der unbaren Zahlungen nicht unerhebliche Verzögerungen. Hiervon sind besonders die Zahlungen für Lieferungen und Leistungen der Wirtschaft betroffen. In vielen Fällen können eingeräumte Skonti wegen Überschreitens der Zahlungsfristen nicht in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung der baren und unbaren Zahlungen, besonders auch die Verpflegungsabrechnung sowie die Haushaltsmittelkontrolle und die Kassenaufsicht, werden beträchtlich erschwert. Die Zusammenarbeit zwischen den anweisenden Dienststellen, den Hauptzahlstellen und den Standortkassen erfordert einen erheblichen Mehraufwand an Zeit und Sachkosten. Die intensive Geldwirtschaft bei der Mehrzahl der unteren Dienststellen, also vornehmlich den Truppenteilen und Standortverwaltungen, bedarf aber einer ständigen engen Zusammenarbeit mit der Kasse. Die erwarteten Personaleinsparungen sind nicht eingetreten. Es ist sogar mit höherem Personalbedarf zu rechnen.

Die neue Organisation berücksichtigt auch nicht die Erfordernisse eines Übungs- oder Verteidigungsfalles.

57. Nach den bei meinen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen habe ich dem Bundesminister empfohlen, den Versuch abzubrechen und die Kassenorganisation zunächst wieder auf den vorherigen Stand zu bringen. Mein Gutachten enthält darüber hinaus einen Vorschlag, wie die Kassenorganisation der Bundeswehr durch Einrichtung von Buchungsstellen bei den anwesenden Dienststellen (§ 5 Abs. 2 RKO) leistungsfähiger, wirtschaftlicher und personalsparender gestaltet werden kann. Ich habe empfohlen, die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages vorerst in einem kleinen Bereich zu erproben.

Der Bundesminister hat inzwischen veranlaßt, daß in dem genannten Wehrbereich die frühere Kassenorganisation wiederhergestellt wird. Meinen weitergehenden Vorschlag, Buchungsstellen einzurichten, will er in anderem Zusammenhang später prüfen. Die Erörterungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

*

**Verpflegung**

(Kapitel 14 10 für die Rechnungsjahre 1958 bis 1960)

**Kosten der Truppenverpflegung**

(Titel 303a)

58. Die von der Marine in den Jahren 1958, 1959 und 1960 übernommenen US-Zerstörer und Landungsboote verblieben nach der Indienststellung noch mehrere Monate zur Ausbildung der Besatzungen in den USA. Der Bundes-

minister der Verteidigung hat die Schiffe ermächtigt, neben dem regelmäßigen Verpflegungsgeld von 2,75 DM und dem zustehenden Bordverpflegungszuschuß von 1,— DM noch einen Kaufkraftausgleich bis zu 1,50 DM täglich je Verpflegungsteilnehmer in Anspruch zu nehmen. Mit dem Kaufkraftausgleich sollten Mehrkosten beim Einkauf der Verpflegung im Ausland abgedeckt werden. Die Schiffe konnten aber auf Grund einer bereits vorher vom Bundesminister geleisteten Vorauszahlung Verpflegung ohne Barzahlung aus Depots der amerikanischen Marine empfangen, über die später zu günstigen Preisen zentral abgerechnet werden sollte.

Der Kaufkraftausgleich ist in Unkenntnis der Vereinbarung über den Verpflegungsempfang aus US-Depots bewilligt worden. Soweit ausnahmsweise Verpflegung auf dem freien Markt gekauft werden mußte, stand das Verpflegungsgeld einschließlich Bordverpflegungszuschuß zur Verfügung. Die Mittel des Kaufkraftausgleichs durften daher trotz der Bewilligung in keinem Falle in Anspruch genommen werden. Dies war sowohl aus dem Wesen des Kaufkraftausgleichs wie aus dem Wortlaut der Bewilligung („bis zu" 1,50 DM) ersichtlich.

59. Die Schiffe haben den Kaufkraftausgleich in einem Gesamtbetrag von rd. 272 000 DM voll in Anspruch genommen. Sie haben von der Depotverpflegung nicht vollen Gebrauch gemacht und ihren Bedarf zum Teil im freien Handel gedeckt. Einzelne Schiffe haben zunächst erhebliche Mittel gespart und diese nach Rückkehr zusätzlich verbraucht. Auf einem Zerstörer ist ein Teil der Ersparnisse dazu verwandt worden, für rd. 13 200 DM Geschenkpackungen im Werte von je etwa 50 DM zu beschaffen und an die Besatzung auszugeben. Wahrscheinlich haben alle Schiffe einen Teil der Mittel für zusätzliche Verpflegung in den USA verwandt.

60. Der Bundesminister hätte den Kaufkraftausgleich nicht bewilligen dürfen. Auch hätten die Schiffe den bereitgestellten Kaufkraftausgleich nicht verwenden dürfen. Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister gebeten zu prüfen, ob die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind.

*

**Dienstbekleidung**

(Kapitel 14 11 für die Rechnungsjahre 1959 bis 1962)

**Ersatz der Dienstbekleidung**

(Titel 360)

61. Die Ausgaben für den Ersatz von Dienstbekleidung sind von Jahr zu Jahr gestiegen. Das war zwar in erster Linie durch den fortschreitenden Aufbau der Bundeswehr bedingt. Ein Teil der Ersatzbeschaffungen läßt sich aber nicht durch den normalen Verschleiß erklären. Es ist aufgefallen, daß vor allem Wehrpflichtige und Soldaten auf Zeit, deren Entlassung bevorstand, in beträchtlichem Ausmaß den Verlust solcher Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (z. B. Arbeitsjacken und -hosen, Sporthemden, Schnürschuhe und Kampfstiefel) gemeldet haben, die für eine Verwendung im Zivilleben geeignet sind. Bei zwei Kompanien entfielen auf jeden Soldaten bei der Entlassung Verlustmeldungen von durchschnittlich 20 Gegenständen dieser Art. Es ist zu vermuten, daß es sich hierbei in erheblichem Umfang nicht um echte Verluste gehandelt hat, sondern die Gegenstände von den Soldaten für die Zeit nach ihrer Entlassung zurückbehalten wurden.

62. Ein Anreiz für die zahlreichen Verlustmeldungen lag, wie von der Truppe nicht bestritten wird, nicht zuletzt darin, daß die Schadensbeträge, die als Ersatz für die verlorenen Gegenstände zu entrichten sind, zu niedrig festgesetzt waren. Bisweilen wollen die Soldaten bei Abgabe der Verlustmeldungen sogar in dem Glauben gehandelt haben, durch Entrichtung dieser Schadensbeträge die Gegenstände rechtmäßig erworben zu haben.

63. Auf Veranlassung des Bundesrechnungshofes hat der Bundesminister die nachgeordneten Dienststellen durch Erlaß vom 20. Dezember 1960 angewiesen, die Soldaten darüber zu belehren, daß die Aneignung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, die fälschlicherweise als verloren gemeldet werden, rechtswidrig und strafbar ist. Den Disziplinarvorgesetzten wurde aufgegeben, in solchen Fällen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten. Der Bundesminister hat weiter angeordnet, den Schadensbetrag für als verloren gemeldete Gegenstände nach den Schadensbemessungsrichtlinien so festzusetzen, daß der Schaden des Bundes gedeckt ist.

Die Weisungen des Bundesministers werden noch nicht hinreichend beachtet. Er wird dafür zu sorgen haben, daß seine Anordnungen künftig genauer befolgt werden.

*

**Unterbringung**

(Kapitel 14 12 für das Rechnungsjahr 1962)

**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen**

(Titel 206)

64. Der Bundesminister der Verteidigung hat im Rechnungsjahr 1962 den Ansatz bei Kapitel

14 12 Titel 206 für die Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen, der 200 Mio DM betrug, um mehr als 53 Mio DM überschritten. Er hat die überplanmäßige Ausgabe damit begründet, daß die Dienstzeitverlängerung und vermehrte Einstellung von Soldaten zusätzliche Mittel erforderten. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß trotzdem für die Haushaltsüberschreitung nicht in vollem Umfange ein unabweisbares Bedürfnis bestanden hat.

In der Gesamtausgabe sind erhebliche Bewachungskosten enthalten. Bei zeitgemäßer Regelung der militärischen Bewachung hätte es möglich sein müssen, die Ausgaben für Bewachung durch gewerbliche Unternehmen, die im Rechnungsjahr 1962 etwa 48 Mio DM betrugen, niedriger zu halten. Die grundlegenden Bestimmungen über die militärische Bewachung waren im Jahre 1957 ergangen und trugen der Verlängerung der Dienstzeit auf 1½ Jahre wie auch den inzwischen gesammelten Erfahrungen nicht Rechnung. Nach diesen Bestimmungen waren in die militärische Bewachung nur bestimmte Objekte einzubeziehen, im wesentlichen die Kasernen und truppenzugehörigen Versorgungsanlagen. Diese Regelung konnte zur Folge haben, daß Bundeswehranlagen auch dann zivil bewacht wurden, wenn eine militärische Bewachung durchführbar war. Der Bundesrechnungshof hat daher gefordert, ohne Rücksicht auf das Bewachungsobjekt militärische Bewachung anzuordnen, soweit dies mit dem sonstigen Dienst zu vereinbaren ist.

Auch andere Ausgaben zu Lasten des Titels 206 hätten sich nach Ansicht des Bundesrechnungshofes einschränken lassen, z. B. durch technische Verbesserungen und Sparmaßnahmen bei der Stromversorgung sowie Überprüfung der für Wasser und Abwasser gezahlten Gebühren.

65. Auf diese und weitere Möglichkeiten zur Einsparung von Mitteln bei Titel 206 hat der Bundesrechnungshof Ende 1962 unter Bezugnahme auf über 100 Beispiele aus seinen Prüfungsmitteilungen den Bundesminister aufmerksam gemacht. Im März 1963 hat der Bundesminister die Wehrbereichsverwaltungen angewiesen, mehr als bisher auf die Ausgaben bei Titel 206 zu achten und bei den Standortverwaltungen und Kommandeuren auf Sparsamkeit hinzuwirken. Er hat auf verschiedene Sparmöglichkeiten aufmerksam gemacht und hierzu notwendige Überprüfungen angeordnet. Im Juli 1963 hat der Bundesminister die militärische Bewachung neu geregelt und dabei den Anregungen des Bundesrechnungshofes weitgehend Rechnung getragen. Weitere Maßnahmen des Bundesministers sind noch zu erwarten.

66. Einen anderen Grund für die Haushaltsüberschreitung sieht der Bundesrechnungshof darin, daß der Bundesminister sich keinen ausreichenden Überblick über einen wesentlichen Teil des bei Titel 206 anfallenden Bedarfs verschafft hat. Er hat es vor allem unterlassen, sich über die Kosten der Gebäudereinigung, der Reinigung der Unterkunftswäsche, der Wasserversorgung und der Kanalisation näher zu unterrichten. Dadurch fehlten ihm die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame Kontrolle der Ausgaben. Unter diesen Umständen konnte der Bundesminister auch den Bedarf an Haushaltsmitteln nicht zuverlässig übersehen, so daß er z. B. die Ausgaben für Gebäudereinigung im Rechnungsjahr 1962 nur auf 4 Mio DM schätzte, während sie im Rechnungsjahr 1961 allein in drei größeren Standorten eines Wehrbereichs rd. 3,8 Mio DM betrugen. Auf Anregung des Bundesrechnungshofes läßt sich der Bundesminister vom Rechnungsjahr 1963 an nunmehr genauer unterrichten.

*

## Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

(Einzelplan 25
für die Rechnungsjahre 1960 bis 1962)

### Förderung des sozialen Wohnungsbaues

(Kapitel 25 03 Titel 530, 570 und 588; ab 1961: Kapitel 25 02 Titel 570, 580, 581 und 588)

67. Zur Mitfinanzierung des von den Ländern mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues (§ 18 Abs. 1 des II. WoBauG) und zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues (§ 20 des 2. WoBauG) stellt der Bund alljährlich allgemeine Haushaltsmittel und die Rückflüsse aus Darlehen, die er zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des Reiches und des ehemaligen Landes Preußen gegeben worden sind, sowie die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Bundes und des Reiches an wohnungswirtschaftlichen Unternehmen zur Verfügung. Die allgemeinen Haushaltsmittel (Titel 530, jetzt Titel 580 und 581) sind nach gesetzlicher Vorschrift durch den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden auf die Länder zu verteilen. Das geschieht nach einem Schlüssel, der für jedes Jahr festgesetzt wird. In dieses Verteilungsverfahren bezieht der Bundesminister die Rückflüsse aus Darlehen und die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen (im folgenden insgesamt als Rückflußmittel bezeichnet) nicht ein, auch nicht, wenn diese wie die allgemeinen Haushaltsmittel unmittelbar für den Wohnungsbau be-

willigt werden. Die Darlehen, die er aus diesen Mitteln den Ländern und in wenigen Fällen auch sonstigen Zuwendungsempfängern gewährt, werden vielmehr auf Antrag hin für Einzelmaßnahmen bewilligt. Ihre Höhe ist je nach dem Umfang des Bauvorhabens, für welches das Darlehen beantragt worden ist, verschieden; sie bewegt sich zwischen 3000 DM und mehreren Mio DM. Die Zahl solcher Einzeldarlehen belief sich z. B. im Rechnungsjahr 1962 auf 215 mit einer Gesamtsumme von rd. 42,7 Mio DM.

68. Die spätere Finanzierung und die Bauausführung entsprachen in manchen Fällen nicht den Bewilligungen, weil die Antragsunterlagen von den Ländern aus Zeitmangel nicht sorgfältig genug bearbeitet oder die Planungen nachträglich geändert worden waren. Hierdurch entstand erheblicher Schriftwechsel, in dessen Folge der Bundesminister mehrfach die Bewilligungsbescheide ändern oder Bundesmittel zurückfordern mußte.

69. Der Bundesrechnungshof sieht die Ursache dieser Mängel und Schwierigkeiten in erster Linie in dem jetzigen Bewilligungsverfahren. Er hat deshalb dem Bundesminister vorgeschlagen, Zuwendungen für Einzelmaßnahmen künftig nur noch in dem unbedingt notwendigen Maße für solche Bauvorhaben zu gewähren, die der Baukostensenkung dienen (§ 91 des II. WoBauG). Der größte Teil der bei den Titeln 570 a und 588 zur Verfügung stehenden Mittel aber sollte, wie die allgemeinen Haushaltsmittel des Bundes, schlüsselmäßig an die Länder verteilt werden. Hierdurch würde eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für Bund und Länder erzielt werden. Es würde dann auch nicht mehr vorkommen, daß die Länder die Finanzierung von Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits begonnen wurde und für die das Land die erwarteten Bundesmittel vorgestreckt hat, nachträglich umstellen müssen, weil die Bedingungen der später bewilligten Bundesdarlehen von denen des Landes abweichen. Die Durchsetzung der Wohnungsbaupolitik der Bundesregierung dürfte sich dadurch sicherstellen lassen, daß die Verteilung der Bundesmittel mit Auflagen, z. B. zur bevorzugten Förderung der Eigentumsbildung, der Wohnheime, verbunden wird. Durch ein einfaches Berichtsverfahren könnte der Bundesminister prüfen, ob die Länder seine Auflagen erfüllt haben.

Ferner gewährte der Bundesminister früher die Darlehen aus Rückflußmitteln zu Zins- und Tilgungsbedingungen, die auf den Einzelfall abgestellt waren. Seit einiger Zeit werden sie meistens wie die allgemeinen Bundesmittel verzinst und getilgt. Die Rückflußmittel, insbesondere die bei Titel 588 veranschlagten, bewirken praktisch nur eine Aufstockung der allgemeinen, schlüsselmäßig verteilten Haushaltsmittel. Auch dieser Umstand läßt es angezeigt erscheinen, daß sie in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

70. Der Bundesminister hat den Anregungen des Bundesrechnungshofes nicht entsprochen. Er hat zur Begründung angeführt, daß die Hingabe der Rückflußmittel die einzige praktische Möglichkeit biete, die Wohnungsbaupolitik der Bundesregierung in den Ländern wenigstens auf einem Teilgebiet und schwerpunktmäßig durchzusetzen. Deshalb seien auch die Rückflußmittel vom Gesetzgeber ganz bewußt nicht der Bewilligungsautomatik des § 19 des II. WoBauG unterworfen worden. Der gezielte Einsatz der Rückflußmittel sei daher von besonderer wohnungspolitischer Bedeutung. Ihm komme dabei die Wirkung einer Initialzündung zu, womit die Nutzbarmachung dieser an sich verhältnismäßig geringen Mittel vervielfältigt werde.

Der Bundesminister hat allerdings in Aussicht gestellt, die Bewilligungen auf Grund von Einzelanträgen eines Landes künftig nicht mehr als Einzelbescheide, sondern als Aufstockungen eines einmaligen Bewilligungsbetrages zu behandeln, so daß bei der Einführung dieses Verfahrens für ein Haushaltsjahr am Schluß des Jahres für jedes Land nur ein Bewilligungsbescheid anfallen werde.

71. Der Bundesrechnungshof hat in den Jahren 1961 und 1962 die weitere Entwicklung beobachtet und festgestellt, daß sich an dem Verfahren gegenüber früher wenig geändert hat. Der Bundesminister hat zwar einige größere Darlehen, z. B. zur Förderung von Maßnahmen zur Eigentumsbildung und von Demonstrativbauvorhaben, gewährt, er hat aber auch weiterhin kleine Darlehen für Einzelmaßnahmen bewilligt und die vorgesehene Aufstockung zu einem einzigen Bewilligrungsbescheid in einem Rechnungsjahr nicht eingeleitet.

72. Das bisherige Verfahren hat für alle Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge. Die Länder haben die Anträge mit Planunterlagen und Kostenvoranschlägen zu fertigen, der Bund hat diese zu prüfen und die Einzeldarlehen zu bewilligen.

Die Gründe, die der Bundesminister gegen die Anregungen des Bundesrechnungshofes vorgebracht hat, mögen früher Bedeutung gehabt haben. Sie dürften aber heute nicht mehr das gleiche Gewicht haben, weil der größte Wohnungsbedarf gedeckt ist.

73. Der Bundesrechnungshof erhält seinen Vorschlag aufrecht. Er weist darauf hin, daß das Aufkommen an Rückflußmitteln jährlich steigt. Infolgedessen würden die Anzahl der Bewilligungen für Einzelmaßnahmen und damit der Verwaltungsaufwand und der Personalbedarf des Ministeriums größer werden, wenn der

Bundesminister das bisherige Verfahren beibehielte.

*

## Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

(Einzelplan 29 für das Rechnungsjahr 1962)

### Ernennung eines Ministerialdirigenten im Wege der Unterbesetzung der Staatssekretär-Stelle

(Kapitel 29 01 Titel 101)

74. Die bei Kapitel 29 01 für den Staatssekretär vorgesehene Stelle der Besoldungsgruppe B 11 war seit Jahren unbesetzt. Die Vertretung des Ministers wurde seither durch den Ministerialdirektor wahrgenommen. Die für diesen im Haushaltsplan ausgebrachte Planstelle der Besoldungsgruppe B 8 ist seit dem Rechnungsjahr 1959 mit dem Vermerk „ku in Bes.-Gr. B 5" versehen.

Im Sommer des Jahres 1962 ist ein Ministerialrat zum Ministerialdirigenten ernannt worden, obwohl eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 nicht zur Verfügung stand. Die Beförderung wurde dadurch ermöglicht, daß im Wege der Unterbesetzung die freie Stelle der Besoldungsgruppe B 11 für den Ministerialdirektor und die Stelle der Besoldungsgruppe B 8 für den Ministerialdirigenten in Anspruch genommen wurde.

In einem Rundschreiben an eine Reihe interessierter Stellen vom 17. September 1962 hat der damalige Minister die Absicht bekundet, die Funktion des Staatssekretärs persönlich wahrzunehmen.

Nachdem ein Wechsel in der Person des Ministers eingetreten war, wünschte der neue Minister die Ernennung eines Staatssekretärs. Da die Stelle durch die Maßnahme seines Vorgängers blockiert war, beantragte er die Ausbringung einer zusätzlichen Stelle der Besoldungsgruppe B 5 — kw —, die nach längerer kritischer Erörterung im Haushaltsausschuß für 1963 auch bewilligt wurde.

75. Nach § 36 Abs. 2 RHO dürfen die im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben oder einer gleichartigen Laufbahn nur besetzt werden, soweit das dienstliche Bedürfnis es zuläßt. Diese Voraussetzung war bei der Unterbesetzung der Stelle der Besoldungsgruppe B 11 nicht erfüllt. Es war vielmehr erforderlich, die Stelle offenzuhalten für den Fall, daß wieder ein Staassekretär ernannt würde. Die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 ist, obwohl sie jahrelang unbesetzt war, immer wieder in den Haushaltsplänen ausgebracht worden. Wenn auf die Ernennung eines Staatssekretärs endgültig verzichtet worden wäre, so wäre sie im Haushaltsplan gestrichen worden. Da das nicht geschehen ist, hat der Gesetzgeber offenbar ein dienstliches Bedürfnis dafür anerkannt, sie zu gegebener Zeit mit einem Staatssekretär zu besetzen. Im Hinblick hierauf durfte die Stelle nicht im Wege einer Unterbesetzung blockiert werden.

76. Die Ernennung eines Ministerialdirigenten war aber nicht nur mangels einer freien Planstelle unzulässig; sie war auch sachlich nicht gerechtfertigt. Das Ministerium war zwar nach dem Geschäftsverteilungsplan in drei Abteilungen gegliedert. Wie ich in meinem Gutachten vom April 1959 — Pr 2 BWV — 357/59 — dargelegt habe, war aber nach dem Umfang der Aufgaben des Ministeriums die Einrichtung von nur zwei Abteilungen mit Dienstposten der Besoldungsgruppe B 5 für die Abteilungsleiter ausreichend. Die für sie erforderlichen Planstellen, davon eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 8 „ku in Bes.-Gr. B 5", waren vorhanden und im Jahre 1962 bereits besetzt. Für die Ernennung eines weiteren Ministerialdirigenten bestand daher auch sachlich kein Bedürfnis.

*

## Die beamtenrechtliche Versorgung unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131)

(Einzelplan 33)

### Die Versorgungsausgaben des Bundes

77. Die im Einzelplan 33 zusammengefaßten Versorgungsausgaben des Bundes — ohne Bundesbahn und Bundespost — waren für das Rechnungsjahr 1962

| | | DM in Millionen | v. H. |
|---|---|---|---|
| mit .................... | | 2 467,626 | 100 |
| veranschlagt. | | | |
| Hiervon entfielen auf die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Kapitel 33 03) .......... | rd. | 138 | 5,6 |
| und auf die der Soldaten der Bundeswehr (Kapitel 33 04) .......... | rd. | 125 | 5,1 |
| (Diese Aufwendungen werden aus dem Verteidigungshaushalt Kapitel 14 02 Titel 222 erstattet.) | | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 vom Bund übernommen worden sind (Kapitel 33 06) waren ...... | rd. | 96 | 3,9 |
| vorgesehen. | | | |
| Die größten Beträge im Versorgungshaushalt waren für die Versorgung der unter G 131 fallenden Personen ausgebracht, und zwar | | | |
| a) für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und für Angehörige aufgelöster Dienststellen sowie ihre Hinterbliebenen (Kapitel 33 07) ............ | rd. | 1 308 | 53,0 |
| b) für Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihre Hinterbliebenen (Kapitel 33 08) .. | rd. | 800 | 32,4 |
| | | | 100 |

**Versorgung der unter das G 131 fallenden Personen**

78. Nach Artikel 131 des Grundgesetzes sind

„die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden..."

durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für

„Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten".

Das daraufhin ergangene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vom 11. Mai 1951 geht von dem Status dieser Personen am 8. Mai 1945 aus. Die in Kapitel I G 131 näher bezeichneten verdrängten Beamten gelten je nach dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten, entlassen oder zur Wiederverwendung gestellt. Entsprechende Regelungen sind für die Berufssoldaten der Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie für die verdrängten Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes getroffen. Der Status von Personen, die ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen im Bundesgebiet aus anderen als beamten- oder tariflichen Gründen erst nach dem 8. Mai 1945 verloren haben (sog. einheimische Beamte nach Kapitel II) richtet sich nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung.

Das G 131 hat den Kreis der unter Kapitel I fallenden Berechtigten dadurch eingeschränkt, daß bestimmte Rechte nur geltend gemacht werden können, wenn die Antragsteller — von Ausnahmen wie Spätheimkehrer und Aussiedler abgesehen — ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zu einem festgelegten Stichtag (z. Z. 31. Dezember 1952) im Bundesgebiet genommen haben.

Für die Wiedereingliederung der Beamten zur Wiederverwendung in den öffentlichen Dienst hatte das Gesetz eine begrenzte Unterbringungsverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Bundesgebiet begründet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung waren an den Bund sogenannte Ausgleichsbeträge zu zahlen. Die Unterbringungsmaßnahmen sind durch die 3. Novelle zum G 131 abgeschlossen worden.

79. Die Länder führen das G 131 als eigene Angelegenheit aus. Sie leisten die Versorgungszahlungen an die unter Kapitel I G 131 fallenden Personen für Rechnung des Bundes. Eine Ausnahme besteht für die Angehörigen der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung, deren Versorgungsbezüge die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus eigenen Mitteln zahlen. Im allgemeinen sind die Mittelbehörden Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden. Für die Versorgung von Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften sind die zuständigen Versorgungsträger durch Gesetze oder durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung bestimmt worden.

80. Die überaus vielgestaltige Materie, die das G 131 zu ordnen hatte, sowie die Haushaltslage des Bundes im Jahre 1950 ließen eine von vornherein umfassende Lösung der dem Bundesgesetzgeber gestellten Aufgaben und eine Berücksichtigung vieler Wünsche der Betroffenen nicht zu. Die Erfahrungen bei der Durchführung des G 131, die immer nachdrücklicher erhobenen Forderungen der Verbände und politische Erwägungen haben dann in den Jahren 1953, 1957 und 1961 zur Verabschiedung von drei Änderungsgesetzen zum G 131 geführt, die durchweg wesentliche Verbesserungen, besonders auf versorgungsrechtlichem Gebiet gebracht haben. Dazu kommen mehrfache gesetz-

liche Änderungen auf dem Gebiet der Besoldung. Bisher sind 29 Durchführungsverordnungen zum G 131 ergangen, die zum Teil bereits dreimal neu gefaßt worden sind. Darüber hinaus sind zu einzelnen Abschnitten des Gesetzes Verwaltungsvorschriften erlassen worden. Diese sind aber, soweit sie den versorgungsrechtlichen Teil betreffen, den jeweiligen Gesetzesänderungen nur zum Teil angepaßt worden.

81. Die Anwendung des G 131 ist weiter dadurch erschwert worden, daß die einzelnen Vorschriften der drei Novellen zum G 131 zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft getreten sind. Ebenso haben die bei der Neufestsetzung von Versorgungsbezügen zu beachtenden zahlreichen Bestimmungen und Fristen die Bearbeitung nachteilig beeinflußt. Die Sachbearbeiter der Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden waren infolgedessen vielfach, insbesondere während der Durchführung der drei Novellen, kaum in der Lage, sich auch noch mit der umfangreichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum G 131 vertraut zu machen.

82. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben sich die häufigen Änderungen der Vorschriften nachteilig auf die einheitliche Durchführung des G 131 ausgewirkt. Zwar haben die Bundesminister des Innern und der Finanzen sowie die obersten Landesbehörden im Erlaßwege eine Fülle von Einzelfragen geregelt. Eine einheitliche Anwendung des Gesetzes ist aber auch dadurch nur teilweise erreicht worden. Das trifft auch für die von Zeit zu Zeit stattfindenden Besprechungen der Versorgungsreferenten der Länder zu, deren Ergebnisse zu Zweifelsfragen beim Vollzug des Gesetzes den Landespensionsbehörden zur Beachtung mitgeteilt werden.

83. Obwohl sich die Verwaltung um die Durchführung des Gesetzes, das wegen der zahlreichen Verweisungen unübersichtlich und schwer verständlich ist, nach Kräften bemüht hat, hat der Bundesrechnungshof bei seinen Prüfungen mehrere tausend Fälle aufgreifen müssen, in denen Versorgungsbezüge nicht den Vorschriften entsprechend festgesetzt waren oder sonstige Verstöße gegen versorgungsrechtliche Bestimmungen vorlagen. In zahlreichen Fällen konnten zu viel gezahlte Versorgungsbezüge von dem Empfänger nicht mehr zurückgefordert werden. Bei der Prüfung der Frage, ob die für die Überzahlung verantwortlichen Beamten zum Schadenersatz heranzuziehen seien, hat die Verwaltung meist grobe Fahrlässigkeit bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge verneint und damit die Haftung ausgeschlossen. Der Bundesrechnungshof hat gegen diese Entscheidungen mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Materie, die Unübersichtlichkeit des Gesetzes und den Zeitdruck, unter dem die Sachbearbeiter bei jeder Änderung des Gesetzes immer von neuem standen, im allgemeinen keine Bedenken geltend gemacht.

84. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und Personaleinsparung hat der Bundesrechnungshof, auch bei den für die Durchführung des G 131 zuständigen obersten Landesbehörden angeregt, die zum Teil von zahlreichen kleineren Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden vorgenommene Bearbeitung der Versorgungsfälle bei wenigen größeren Dienststellen zusammenzufassen. Eine Reihe von Ländern hat eine solche Zusammenfassung vorgenommen.

## Einzelfragen der beamtenrechtlichen Versorgung

### Besoldungsdienstalter

85. Der Berechnung der Versorgungsbezüge sind in der Regel die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Ihre Höhe bestimmt sich u. a. nach dem Besoldungsdienstalter (BDA) des Beamten. Vielfach sind den verdrängten Versorgungsempfängern die Unterlagen über ihr letztes BDA durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse verloren gegangen. In diesen Fällen haben die Pensionsfestsetzungsbehörden das BDA nach dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Werdegang des Beamten ermittelt. Hierbei sind häufig besoldungsrechtliche Bestimmungen übersehen oder unrichtig angewendet worden. So hat der Bundesrechnungshof wiederholt beanstandet, daß ein während des Krieges ergangener Erlaß des ehemaligen Reichsministers der Finanzen über das BDA der früheren Versorgungsanwärter nicht beachtet worden war. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der von dem Erlaß Betroffenen sind daraufhin jeweils um eine Stufe verbessert worden.

Das Reichsbesoldungsgesetz von 1927 enthielt je eine Besoldungsordnung für Beamte (BesO.A), für die Soldaten der Wehrmacht (BesO.C), für die Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (BesO.JL) und für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (BesO.RAD). Die Gehaltssätze für die früheren Offiziere der Polizei und der Gendarmerie waren durch Bildung von Untergruppen der Besoldungsordnung A an die der wesentlich günstigeren Besoldungsordnung C angeglichen. Die Versorgungsbezüge der genannten Personengruppen bis zum Dienstgrad eines Obersten und vergleichbarer Dienstgrade sind nach dem G 131 einheitlich nach der Besoldungsordnung A zu bemessen. Zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge war daher in jedem Einzelfall ein neues BDA in der dem früheren Dienstgrad entsprechenden Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A festzusetzen. Hierbei sind den Pensionsbehörden häufig Fehler unterlaufen, die auf Veranlassung des Bundes-

rechnungshofes berichtigt worden sind. Sie waren vielfach darauf zurückzuführen, daß die Sachbearbeiter der Pensionsfestsetzungsbehörden zwar im allgemeinen über gute Kenntnisse im Versorgungsrecht einschließlich des G 131 verfügen, jedoch nicht in gleicher Weise mit den Vorschriften des Besoldungsrechts vertraut sind.

Während des zweiten Weltkrieges sind zahlreiche im Ruhestand befindliche Offiziere des ersten Weltkrieges wiederverwendet worden, deren Versorgungsbezüge noch nach der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes von 1920 festgesetzt sind. Soweit diese Offiziere während ihrer Wiederverwendung befördert wurden, ist ihr BDA in der Beförderungsgruppe neu festzusetzen. Die Länder verfahren hierbei mangels einheitlicher Vorschriften unterschiedlich. Bei gleichen dienstlichen Voraussetzungen weichen die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zu zwei Gehaltsstufen voneinander ab. Die meisten Länder haben sich inzwischen die vom Bundesrechnungshof vertretene Auffassung zu eigen gemacht, daß der Festsetzung des BDA in den Beförderungsgruppen die Besoldungstafel zugrunde zu legen ist, nach der die am 8. Mai 1945 zustehenden Versorgungsbezüge bemessen worden sind. Zwei Länder gehen dagegen noch von der Besoldungstafel aus, die nach der ursprünglichen Fassung des Besoldungsgesetzes von 1920 maßgebend war. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. Juni 1963 im Sinne der Auffassung des Bundesrechnungshofes entschieden, so daß nunmehr mit einer bei allen Ländern einheitlichen Rechtsanwendung gerechnet werden kann.

Der Bundesrechnungshof legt auf eine Überprüfung der BDA besonderen Wert, weil ein Fehler bei der Festsetzung des BDA sich solange auswirkt, wie Versorgungsbezüge gezahlt werden.

**Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

86. Neben den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit ein wesentliches Merkmal für die Festsetzung des Ruhegehalts. Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen stets darauf geachtet, ob bei der Anrechnung von Dienst- und Vordienstzeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit die Vorschriften befolgt wurden. In zahlreichen Fällen mußten auf Grund seiner Feststellungen die Festsetzungsbescheide berichtigt werden, weil infolge unrichtiger Anwendung von Erlassen aus der Kriegszeit die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu hoch bemessen war.

Durch die Anrechnung von Zeiten, die Versorgungsberechtigte vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbracht haben, erhöht sich nicht nur die ruhegehaltfähige Dienstzeit und damit das Ruhegehalt; vom Ausmaß der Berücksichtigung solcher Zeiten hängt auch die Höhe des auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Rentenanteils ab. Der Bundesrechnungshof hat diese Fälle gleichfalls in seine Prüfungen einbezogen und mehrfach zu Beanstandungen Anlaß gefunden, denen die Pensionsbehörden Rechnung getragen haben.

In einem Land hat die Anrechnung von Studienzeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit dazu geführt, daß Altversorgungsberechtigte aus Österreich, dem Sudetenland und dem ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren zum Teil höhere Versorgungsbezüge erhalten als die vergleichbaren Versorgungsempfänger des deutschen öffentlichen Dienstes unter gleichen dienstlichen Verhältnissen. Der Bundesrechnungshof hat bei dem Bundesminister des Innern angeregt, insoweit auf eine gleichmäßige Regelung hinzuwirken.

**Ernennungen und Beförderungen**

87. Nach dem G 131 dürfen keine Ernennungen oder Beförderungen berücksichtigt werden, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind. Ob diese Tatbestände vorliegen und deshalb Versorgungszahlungen einzustellen oder herabzusetzen sind, läßt sich bei den verdrängten Beamten oft nicht ohne weiteres beurteilen, weil deren Personalakten in der Mehrzahl der Fälle fehlen. Soweit jedoch die Versorgungsakten dieses Personenkreises das Vorliegen der maßgebenden Tatbestände zweifelsfrei erkennen ließen, hat der Bundesrechnungshof darauf hingewirkt, daß derartige Ernennungen und Beförderungen nicht berücksichtigt werden.

88. Der Bundesrechnungshof mußte in einer größeren Zahl von Fällen die unrichtige Anwendung der Vorschriften über den sogenannten Beförderungsschnitt beanstanden. Nach dem G 131 in seiner ursprünglichen Fassung war bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge grundsätzlich für je sechs in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegte Dienstjahre nur eine Beförderung zu berücksichtigen, soweit sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprach. Nachdem der Beförderungsschnitt in erweiterter Form in § 110 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juni 1953 Aufnahme gefunden hatte, wurde die entsprechende Vorschrift des G 131 aufgehoben und durch Verweisung auf § 110 BBG ersetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschrift des § 110 BBG durch Beschluß vom 14. Juni 1960 wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 33 Abs. 5 GG für nichtig erklärt. Es hat

aber zugleich klargestellt, daß die Nichtigkeit des § 110 BBG die Gültigkeit des Beförderungsschnitts für die Gesetzgebung zu Artikel 131 GG unberührt lasse. In der 3. Novelle zum G 131 ist daraufhin die Vorschrift über den Beförderungsschnitt für das G 131 in der ursprünglichen Fassung im wesentlichen wiederhergestellt, jedoch dadurch gemildert worden, daß in die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Beförderungen noch bis zu 2 weitere Beförderungen eingerechnet werden können. Der Beförderungsbeschränkung unterliegt infolgedessen jetzt nur noch ein verhältnismäßig kleiner Kreis von ehemaligen Offizieren der Wehrmacht und RAD-Führern.

**Träger der Versorgungslast**

89. In einer Reihe von Fällen sind Versorgungsbezüge zu Lasten des Bundeshaushalts gezahlt worden, obwohl ein Land oder ein anderer öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger für die Übernahme der Versorgungslast zuständig war. So haben die Pensionsbehörden eines Landes mehreren unter Kapitel I G 131 fallenden Beamten zur Wiederverwendung, die das Land nach dem 8. Mai 1945 als Richter in den Landesdienst übernommen hatte, nach dem Eintritt in den Ruhestand kein Ruhegehalt aus Landesmitteln gewährt. Sie haben vielmehr ohne Rücksicht auf die aus dem Richterverhältnis gegen das Land erworbenen Versorgungsansprüche Ruhegehalt nach Maßgabe des Kapitels I G 131 aus Bundesmitteln gezahlt. Auf Grund der Beanstandungen des Bundesrechnungshofes hat das Land die Versorgungszahlungen übernommen. Die zu Unrecht aus Bundesmitteln gezahlten Beträge sind dem Bundeshaushalt erstattet worden. Es handelt sich um mehrere hunderttausend DM.

90. Der Bundesrechnungshof hat sich ferner für eine Regelung der Frage eingesetzt, wer die Versorgungslast für die Schutzpolizeibeamten zu tragen hat, die während des Krieges in das besetzte Ausland oder zu Polizeitruppenverbänden abgeordnet waren. Den Heimatdienststellen dieser Beamten wurden seit dem Rechnungsjahr 1941 zusätzliche Planstellen, sogenannte Zweitstellen, zur Verfügung gestellt, in die die abgeordneten Beamten frühestens nach einer sechsmonatigen Dauer der Abordnung eingewiesen werden konnten. Träger der Versorgungslast für diese Zweitstelleninhaber ist der Bund, sofern die Abordnung bis zum 8. Mai 1945 gedauert hat. Die Pensionsfestsetzungsbehörden haben aber teilweise auch abgeordnete Beamte dem Personenkreis des Kapitels I G 131 zugerechnet und ihnen Versorgungsbezüge aus Bundesmitteln gezahlt, wenn nach dem Gesetz die Funktionsnachfolger der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen (Länder, Gemeinden) die Versorgungslast zu tragen haben. Die Angelegenheit wird vom Bundesrechnungshof weiterverfolgt.

**Aufteilung der Versorgungslast**

91. Ist ein verdrängter Beamter bei einem anderen Dienstherrn als dem Bund wiederverwendet worden, so sind die Versorgungsbezüge vom Bund und dem anderen Dienstherrn anteilmäßig zu tragen. In einer größeren Zahl von Fällen mußte die Aufteilung der Versorgungslast auf Grund von Beanstandungen des Bundesrechnungshofes geändert werden, weil die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die der Anteilsberechnung zugrunde zu legen ist, unrichtig festgestellt worden war. In einer Reihe von Fällen ist bei der Aufteilung der Versorgungsbezüge auch übersehen worden, daß die Beamten während der Zeit ihrer Wiederverwendung bei dem anderen Dienstherrn über das Amt, das sie am 8. Mai 1945 innehatten, hinaus befördert worden sind. In einem solchen Falle hat der andere Dienstherr nach gesetzlicher Vorschrift vorweg 20 v. H. der Versorgungsbezüge zu tragen. Der Grundgedanke dieser Regelung ist, daß der Bund nicht an den Versorgungsbezügen für ein höheres Amt beteiligt wird, als es für eine Versorgung nach dem G 131 in Betracht käme.

Der Bundesrechnungshof hat ferner beanstandet, daß eine Landesdienststelle, die zugleich Pensionsfestsetzungsbehörde nach G 131 ist und als solche Bundesmittel verwaltet, die nach der gesetzlichen Regelung auf das Land entfallenden Anteile an der Versorgungslast aus Bundesmitteln gezahlt hat.

**Zahlung eines Ausgleichsbetrages der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an den Bund**

92. Für die am 1. Mai 1952 errichtete Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) trat nach Erlaß der 1. Novelle zum G 131 die Frage auf, ob sie außer den Versorgungsbezügen für die verdrängten Angehörigen der unteren und der Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung auch Ausgleichsbeträge an den Bund zu zahlen hatte, weil sie die gesetzliche Unterbringungsverpflichtung nicht erfüllt hätte.

Der Bundesrechnungshof hat eine entsprechende Verpflichtung der BAVAV bejaht und unter Darlegung seiner Rechtsauffassung die beteiligten Bundesminister wiederholt auf die Notwendigkeit einer Regelung dieser Angelegenheit hingewiesen. Nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen — unter Beteiligung des Bundes ministers des Innern und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung — und der BAVAV ist schließlich erreicht worden, daß die Bundesanstalt zu Beginn des Rechnungs-

jahres 1962 als Ausgleichsbetrag einmalig 3 Mio DM an den Bund gezahlt und außerdem die Versorgungsbezüge nach Kapitel I G 131 bereits vom 1. Mai 1952 an übernommen hat. Der Bund hat auf eine Erstattung der vom Zeitpunkt der Errichtung der BAVAV bis zum 31. August 1953 aus Bundesmitteln gezahlten Versorgungsleistungen verzichtet. Der Bundesrechnungshof hat gegen diese Regelung keine Bedenken erhoben.

**Doppelversorgung**

93. Der Bundesrechnungshof hat bereits früher zur Frage der Doppelversorgung — Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung — Stellung genommen und zur Beseitigung der unbefriedigenden Auswirkungen des Versorgungsrechts gesetzgeberische Maßnahmen für erforderlich gehalten (vgl. Drucksache 1518 der 3. Wahlperiode, S. 98 Nr. 114).

Die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 17. Februar 1960 (Kühlthau-Novelle, Drucksache 1630 der 3. Wahlperiode) vorgesehene Regelung der Frage der Doppelversorgung ist von dem Ausschuß für Inneres mit der Begründung zurückgestellt worden, daß diese Frage noch der Überprüfung bedürfe. Inzwischen hat der Bundestag durch einstimmigen Beschluß vom 29. Juni 1961 die Bundesregierung aufgefordert, ihm einen Gesetzentwurf zur Regelung dieses Problems vorzulegen (165. Sitzung, S. 9677 C). Der Bundesminister des Innern hat nunmehr einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet.

Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen auch in neuerer Zeit zahlreiche krasse Fälle von Doppelversorgung festgestellt, in denen die Höhe der Gesamtversorgung aus Pension und Rente nicht unerheblich über den letzten aktiven Dienstbezügen des Ruhestandsbeamten liegt. Eine befriedigende gesetzliche Regelung dieses Problems sollte möglichst bald herbeigeführt werden. Sie sollte — trotz der unverkennbaren rechtlichen Schwierigkeiten — so klar und einfach gestaltet werden, daß ihre Durchführung den Pensionsregelungsbehörden keinen unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht.

*

## Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60 für die Rechnungsjahre 1959 und 1960)

**Soziale Hilfsmaßnahmen für Bergarbeiter aus Anlaß der Strukturbereinigung des Steinkohlenbergbaues**

(Kapitel 60 02 Titel apl. 955 und 956)

94. Die Bundesregierung hat im September 1959 aus Anlaß der strukturellen Veränderung im Bereich der Energieversorgung sozialpolitische Hilfsmaßnahmen für den Kohlenbergbau beschlossen. Da ihre Notwendigkeit bei Aufstellung der Haushalte für die Rechnungsjahre 1959 und 1960 nicht vorauszusehen war, wurden die erforderlichen Beträge außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Seit dem Rechnungsjahre 1961 werden für die Fortführung der Maßnahmen laufend im Haushalt die notwendigen Mittel bewilligt.

Bei den Hilfsmaßnahmen handelt es sich im wesentlichen um Härteausgleiche (Lohnausgleich) für in der Vergangenheit wegen Absatzmangels entgangene Schichten und um Beihilfen für Arbeitnehmer stillgelegter Betriebe oder Betriebsteile. Außerdem können Arbeitnehmer, die von Rationalisierungsmaßnahmen ihres Unternehmens betroffen sind, Beihilfen erhalten, selbst wenn es nicht zur Stillegung des Betriebes oder eines Betriebsteiles kommt. Ferner besteht die Möglichkeit, Unternehmen außerhalb des Bergbaues Darlehen für neu zu schaffende Arbeitsplätze (Arbeitsplatzdarlehen) zu bewilligen, sofern die Betriebe durch die Strukturveränderungen des Bergbaues entlassene ältere oder sonst schwer zu vermittelnde Arbeitnehmer mindestens zwei Jahre lang beschäftigen.

Für die Hilfsmaßnahmen haben die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV), die mit ihrer Durchführung beauftragt ist, in den beiden Rechnungsjahren 1959 und 1960 insgesamt rd. 105 Mio DM ausgezahlt.

95. Im Rahmen des Härteausgleichs, für den nur im Rechnungsjahr 1959 außerplanmäßige Ausgaben geleistet wurden, konnten vornehmlich Arbeiter des Bergbaus für jede in eine bestimmte Zeit fallende fünfte und weitere Feierschicht eine Entschädigung in einer Höhe von 5 DM bis 17,50 DM erhalten.

Bei den örtlichen Erhebungen des Bundesrechnungshofes hat im allgemeinen kein Anlaß bestanden, die Berechnung und Auszahlung der Leistungen durch die Betriebe zu beanstanden. Auch die Erstattung der von den Unternehmen verauslagten Beträge durch die Dienststellen der BAVAV war ordnungsmäßig. Es war jedoch zu beanstanden, das auf eine Anordnung des Bundesministers für Arbeit und

Sozialordnung hin in der Haushaltsrechnung 1959 eine Ausgabe von 75 Mio DM nachgewiesen wurde, obwohl nur 74 064 959,95 DM zweckentsprechend geleistet waren und Ausgaben in Höhe des Unterschiedsbetrages erst im Mai 1960 gezahlt worden sind.

Der Bundesrechnungshof hat hierüber eine Bemerkung aufgestellt (vgl. S. 19 Nr. 29).

96. Die Durchführung der Beihilfemaßnahmen bereitete anfangs den Dienststellen und den in die Abwicklung eingeschalteten Unternehmen Schwierigkeiten, weil Richtlinien zunächst nicht bestanden. Erschwerend wirkte sich auch aus, daß vereinzelt wegen der besonderen Bedürftigkeit bereits entlassener Arbeitnehmer die Auszahlung der Beihilfen erforderlich wurde, bevor die notwendigen Bescheide des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die Anerkennung der Stillegung oder Betriebseinschränkung vorlagen.

Als Beihilfe wird auch eine einmalige Abfindung in Höhe von 3000 DM gewährt. Sie steht nur solchen im Zuge der strukturellen Veränderung des Bergbaues entlassenen oder freiwillig aus dem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmern zu, die Empfänger einer Rente sind oder spätestens im Monat nach dem Ausscheiden einen Anspruch aus der knappschaftlichen Rentenversicherung haben. Die Abfindung ist stets bis zu einem Höchstbetrag von 500 DM um die monatliche Rente oder vorläufig bis zum Abschluß des Rentenverfahrens, vorbehaltlich der späteren endgültigen Verrechnungsmöglichkeit, pauschal um den Höchstbetrag zu kürzen.

Sowohl die Unternehmen, die die Abfindungsbeträge festsetzen und auszahlen, als auch die Dienststellen, die den Erstattungsanspruch der Betriebe für die von ihnen verauslagten Beträge zu prüfen haben, haben in zahlreichen Fällen die Kürzungsvorschriften nicht beachtet. Sie haben oftmals nicht hinreichend geprüft, ob und in welcher Höhe den Berechtigten Renten zustehen oder ob sie Ansprüche aus der knappschaftlichen Rentenversicherung geltend machen können. Infolgedessen sind Abfindungsbeträge in nicht unbedeutender Höhe zu Unrecht gewährt worden.

Der Bundesrechnungshof hat sogleich nach Abschluß seiner ersten örtlichen Erhebungen die BAVAV von dem Prüfungsergebnis unterrichtet und angeregt, zur Vermeidung weiterer Überzahlungen alle mit der Zahlung von Beihilfen befaßten Dienststellen auf die Beachtung der Kürzungsvorschriften hinzuweisen. Er hat verlangt, die Unternehmen im Rahmen der Vereinbarungen für die Überzahlungen in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls zu prüfen, ob Bedienstete der BAVAV wegen der unzureichenden Prüfung der Erstattungsbeträge der Betriebe haftbar zu machen sind.

Die Bundesanstalt ist dem Ersuchen nachgekommen. Sie hat sogleich ihre Dienststellen, bei denen Erstattungsanträge der Unternehmen noch zu prüfen waren, angewiesen, die Kürzungsvorschriften zu beachten. Sie hat außerdem die Inanspruchnahme der beteiligten Betriebe verlangt. Bisher sind rd. 72 000 DM den Bundesmitteln wieder zugeführt worden.

97. Für die Bewilligung von Darlehen für Dauerarbeitsplätze standen erstmalig im Rechnungsjahr 1960 500 000 DM außerplanmäßig zur Verfügung. In den Rechnungsjahren 1961 und 1962 waren für denselben Zweck im ordentlichen Haushalt je 15 Mio DM veranschlagt, denen Ausgaben in Höhe von nur 176 000 DM und 126 000 DM gegenüberstehen. Für das Rechnungsjahr 1963 sind 5 Mio DM veranschlagt.

Den für 1960 bereitgestellten Betrag hat ein einziges Unternehmen erhalten. Nach dem Darlehensvertrag war der Betrieb verpflichtet, mit Hilfe dieser Mittel 50 neue Arbeitsplätze zu schaffen und auf ihnen entlassene Bergarbeiter auf die Dauer von wenigstens 2 Jahren zu beschäftigen. Das zuständige Landesarbeitsamt hat das Darlehen im Rahmen der Maßnahmen gewährt, die zur Unterbringung von mehr als 1000 in seinem Bezirk entlassenen älteren und schwer zu vermittelnden Bergarbeitern notwendig geworden waren.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes waren im Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens nur 33, im Jahre 1962 nur 29 Arbeitsplätze besetzt. Für die restlichen Arbeitsplätze hatten trotz aller Bemühungen des Arbeitsamts Arbeitnehmer nicht vermittelt werden können. Da das Darlehen nur mit 3,5 v. H. zu verzinsen war, sind dem Unternehmen zinsbegünstigte Bundesmittel zugeflossen, ohne daß der mit der Darlehensbewilligung verfolgte wirtschaftliche Zweck in vollem Umfange erreicht worden ist. Für den Darlehensanteil, der auf die unbesetzt gebliebenen Arbeitsplätze entfiel, hat das Landesarbeitsamt die für diesen Fall vereinbarten erhöhten Zinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank von dem Unternehmen nicht erhoben.

Der Bundesrechnungshof hat die Nichterhebung des Zinszuschlages beanstandet. Er hat ferner die Frage aufgeworfen, ob es bei der seit langem andauernden und im allgemeinen auch weiterhin zu erwartenden günstigen Arbeitsmarktlage noch vertretbar ist, Mittel für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu bewilligen. Die ungewöhnlich geringe Inanspruchnahme der bewilligten Mittel in den Rechnungsjahren 1961 und 1962 zeigt, daß ein Bedürfnis für die Arbeitsplatzdarlehen kaum besteht.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die beteiligten Stellen haben trotz Erinnerung noch nicht Stellung genommen.

98. Über die Höhe der Abgeltung für Verwaltungsausgaben, die der BAVAV für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen zu erstatten sind, bestanden anfangs erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Für den Verwaltungsaufwand, der ihr im Zusammenhang mit dem Härteausgleich entstanden war, beanspruchte die BAVAV ein Pauschale von 0,5 v. H. der bei Kapitel 60 02 Titel apl. 956 im Rechnungsjahr 1959 nachgewiesenen Ausgaben. Bei einem Ausgabebetrag von 75 Mio DM hätte sich hieraus eine Entschädigung von 375 000 DM ergeben. Bei den Beihilfen ging die Anstalt davon aus, daß ihre Verwaltungsarbeit im wesentlichen den gleichen Aufwand wie die Arbeitslosenhilfe verursache. Da sie hierfür vom Bund jetzt 5 v. H. (seinerzeit 4,5 v. H.) der nachgewiesenen Ausgaben erhält, verlangte sie eine Entschädigung in gleicher Höhe. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hielt beide Forderungen für überhöht; er bestritt insbesondere, daß der Verwaltungsaufwand für die Beihilfen mit dem der Arbeitslosenhilfe vergleichbar sei. Die BAVAV verminderte hierauf unter Berücksichtigung inzwischen durchgeführter Arbeitsuntersuchungen ihre Ansprüche auf 2,7 v. H.; der Bundesminister war geneigt, diesen Satz anzuerkennen.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen einigten sich die beteiligten Stellen auf eine vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Regelung. Der BAVAV wurde hiernach für die Härteausgleichsregelung eine Entschädigung von 150 000 DM gezahlt. Für die Durchführung der anderen Hilfsmaßnahmen erhält sie ein Pauschale von 2 v. H. der ausgezahlten Leistungen. Für die Mehrarbeiten, die von der Anstalt im Zusammenhang mit den Beihilfen zunächst zu bewältigen waren, wurde ihr außerdem eine weitere Entschädigung von 50 000 DM zugebilligt.

Der Aufwand des Bundes hat sich hierdurch einmalig um 175 000 DM und bei Annahme einer gleichbleibenden Höhe der Beihilfen um jährlich 200 000 DM ermäßigt.

*

## Die finanzielle Auswirkung der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes und seines Präsidenten

99. Die finanziellen Ergebnisse der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes und seines Präsidenten lassen sich, wie ich bereits in meinen früheren Denkschriften dargelegt habe, nur zum geringsten Teil zahlenmäßig erfassen. Das trifft insbesondere für die beratende und begutachtende Tätigkeit zu, die auf eine Steigerung der Leistung der Verwaltung, auf Vereinfachung und Rationalisierung sowie auf die Beseitigung von Mängeln in der Verwaltung hinzielt. Wesentlich ist die vorbeugende Wirkung der ständigen Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die sich nicht in Zahlen ausdrücken läßt.

100. Soweit die Ergebnisse zu errechnen waren, sind sie in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführt:

a) Rechnungsjahr 1960

| | | |
|---|---|---|
| Nachträgliche Einnahmen oder rückgängig gemachte Ausgaben .. | rd. | 38 772 000 DM |
| nachträgliche Ausgaben oder rückgängig gemachte Einnahmen | rd. | 3 064 000 DM |
| dazu: | | |
| voraussichtliche | | |
| einmalige Wenigerausgaben und Mehreinnahmen | rd. | 81 448 000 DM |
| jährliche Wenigerausgaben und Mehreinnahmen | rd. | 3 222 000 DM. |

Diese Beträge werden sich noch erhöhen, da zahlreiche Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

b) Frühere Rechnungsjahre

Die für frühere Rechnungsjahre mitgeteilten Ergebnisse haben sich noch um folgende Beträge erhöht:

| | | |
|---|---|---|
| Nachträgliche Einnahmen oder rückgängig gemachte Ausgaben .. | rd. | 68 559 000 DM |
| nachträgliche Ausgaben oder rückgängig gemachte Einnahmen | rd. | 410 000 DM |
| dazu: | | |
| voraussichtliche | | |
| einmalige Wenigerausgaben und Mehreinnahmen | rd. | 1 038 000 DM |
| jährliche Wenigerausgaben und Mehreinnahmen | rd. | 1 212 000 DM. |

101. Die Prüfungen des Bundesrechnungshofes haben ferner zu Nachforderungen an nicht dem Bund zufließenden Abgaben in Höhe von rd. 10 562 000 DM geführt; die Nachforderungen sind durch Berichtigung zahlreicher Einzelveranlagungen auf Grund der Prüfungsmitteilungen entstanden.

*

## Schlußbemerkung

102. Der Darstellung der Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse und ihrer rechtlichen Würdigung hat der Große Senat des Bundesrechnungshofes zugestimmt.

Frankfurt am Main, den 22. Oktober 1963

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes

In Vertretung
**Dr. Bretschneider**

**Anlage D**

Abschrift

**Erklärung
des Unterausschusses des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes
als Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung**

Wir haben die

Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundesnachrichtendienstes auf Grund des Wirtschaftsplanes für das Rechnungsjahr 1960,

die nach dem Bundeshaushaltsplan nur der Prüfung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses des Bundestages und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes unterliegt, geprüft.

Die Rechnungsprüfung durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes ist vorausgegangen. Eine Niederschrift über die wesentlichsten Prüfungsergebnisse diente als Grundlage für die heutige Prüfung.

Das zur Erledigung der Prüfungsmitteilungen Erforderliche ist veranlaßt worden.

München, den 22. Mai 1962

Der Unterausschuß
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

**Schoettle**

**Dr. Vogel**

**Reinhold Kreitmeyer**

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes

**Dr. Hertel**



Abschrift

**Der Präsident**
**des Bundesrechnungshofes**
Pr 1/Allg. A 1330/2 a (1960) — 10. 63

Frankfurt (Main), den 22. Oktober 1963

**Erklärung**

**als Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung**

Ich habe folgende Jahresrechnungen, die nach dem Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 nur meiner Prüfung unterliegen, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnungen der Bundeshauptkasse über Ausgaben bei

Kapitel 04 01 Titel 300 — Zur Verfügung des Bundeskanzlers zu allgemeinen Zwecken

Kapitel 04 03 Titel 300 — Zur Verfügung des Bundeskanzlers zur Förderung des Informationswesens

Kapitel 06 02 Titel 620 — Sondermittel für politische Bildungsarbeit

Kapitel 14 01 Titel 302 — Zur Verfügung des Bundesministers für Verteidigung für Zwecke des militärischen Abschirmdienstes

Rechnungen der Bundeshauptkasse und der Amtskasse des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Köln über Ausgaben bei

Kapitel 06 09 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes

Das zur Erledigung meiner Prüfungsmitteilungen Erforderliche ist veranlaßt worden.

In Vertretung

**Dr. Bretschneider**

**Anlage E**

## Fundstellenverzeichnis

| Titel | Fundstelle |
|---|---|
| **Aktiengesetz** | |
| Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30. Januar 1937 | RGBl. I S. 107, 588 |
| **Artikel 131 des Grundgesetzes** | |
| Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vom 11. Mai 1951 | BGBl. I S. 307 |
| Neufassung vom 11. September 1957 | BGBl. I S. 1297 |
| Neufassung vom 21. August 1961 | BGBl. I S. 1579 |
| Bekanntmachung betr. Richtlinien über einen Härteausgleich für entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau vom 19. Oktober 1959 | BAnz. Nr. 202, S. 2 |
| Bekanntmachung über die Grundsätze für die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach § 23 des Übergangsabkommens zum Montanvertrag vom 19. Oktober 1959 | BAnz. Nr. 207, S. 2 |
| Bekanntmachung über soziale Maßnahmen für Arbeitnehmer des Pechkohlenbergbaues vom 10. Dezember 1959 | BAnz. Nr. 240, S. 4 |
| Bekanntmachung betr. Richtlinien über die Gewährung von besonderen Anpassungsbeihilfen für Arbeitnehmer vom 11. Dezember 1959 | BAnz. Nr. 241, S. 1 |
| Bekanntmachung des Bundesministers der Verteidigung betr. Zuschuß zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte in besonderen Fällen vom 8. März 1963 | VMBl S. 199 |
| **Bemerkungen** | |
| Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 | Drucksache 396 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953 |
| Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951 | Drucksache 1140 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953 |
| Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952 | Drucksache 1892 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953 |
| Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953 (einschließlich Vermögensrechnung) | Drucksache 3033 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953 |
| Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954 (einschließlich Vermögensrechnung) | Drucksache 84 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957 |
| Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955 (einschließlich Vermögensrechnung) | Drucksache 554 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957 |
| Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 (einschließlich Vermögensrechnung) | Drucksache 1518 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957 |
| Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 (einschließlich Vermögensrechnungen) | Drucksache 2751 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957 |
| Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 (einschließlich Vermögensrechnung) | Drucksache IV/854 des Deutschen Bundestages |
| **Bericht** | |
| Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 107 Abs. 2 RHO über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit vom 13. April 1961 | Drucksache 2751 Anlage C Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957 |

| | |
|---|---|
| Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages<br>vom 3. Dezember 1958 | Protokoll Nr. 6, S. 20 |
| Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 1960 zu Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes | BVerfGE Bd. 11, S. 203 |
| Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages<br>vom 13. Dezember 1961 | Protokoll Nr. 3, S. 17 |
| Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages<br>vom 17. Mai 1962 | Protokoll Nr. 27, S. 34 |
| Besoldungsgesetz<br>vom 16. Dezember 1927 | RGBl. I S. 349 |
| Besoldungsrechtsänderungsgesetz<br>Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts<br>vom 30. März 1943 | RGBl. I S. 189 |
| Bundes-Angestelltentarifvertrag<br>vom 23. Februar 1961<br>(BAT) nebst Tarifvertrag zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung | GMBl S. 138 |
| Bundesbeamtengesetz<br>vom 14. Juli 1953 | BGBl. I S. 551 |
| Fassung vom 18. September 1957 | BGBl. I S. 1338 |
| Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)<br>vom 27. Juli 1957 | BGBl. I S. 993 |
| Bundeshaushaltsplan: | s. Haushaltsgesetze |
| Bundesrechnungshof<br>Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes<br>vom 27. November 1950 | BGBl. 1950 S. 765 |
| Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO<br>Richtlinien der Bundesregierung vom 1. April 1953 betr. Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Absatz 1 RHO<br>(Anlage 2: Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach § 64 a RHO) | MinBlFin S. 269<br>GMBl 1953 S. 149 |
| Denkschrift<br>Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 | Drucksache 396<br>Deutscher Bundestag,<br>2. Wahlperiode 1953 |
| Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951<br>vom 21. Dezember 1954 | Drucksache 1140<br>Deutscher Bundestag,<br>2. Wahlperiode 1953 |
| Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952<br>vom 31. Oktober 1955 | Drucksache 1892<br>Deutscher Bundestag,<br>2. Wahlperiode 1953 |
| Denkschrift des Bundesrechnungshofes über die Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit im Rechnungsjahr 1956<br>vom 29. Juli 1956 | Drucksache 2660<br>Deutscher Bundestag,<br>2. Wahlperiode 1953 |
| Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954<br>vom 4. Juli 1957 | Drucksache 84<br>Deutscher Bundestag,<br>3. Wahlperiode 1957 |
| Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 19. August 1958 über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes | Drucksache 554<br>Deutscher Bundestag,<br>3. Wahlperiode 1957 |
| Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 24. Oktober 1959 über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes | Drucksache 1518<br>Deutscher Bundestag,<br>3. Wahlperiode 1957 |
| Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 5. April 1961 über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes | Drucksache 2751<br>Deutscher Bundestag,<br>3. Wahlperiode 1957 |
| Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes<br>vom 30. Oktober 1962 | Drucksache IV/854<br>des Deutschen<br>Bundestages |
| Erlaß des Bundesministers für Verteidigung über die Förderung der Ausbildung der Truppen der Bundeswehr durch Übernahme von Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet<br>vom 21. Juli 1958 | VMBl S. 463 |
| Erlaß des Bundesministers der Verteidigung über das Waschen privateigener Kraftfahrzeuge in Bundeswehrliegenschaften<br>vom 15. Februar 1961 | VMBl S. 81 |

| | |
|---|---|
| Erstes Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 28. April 1955 | BGBl. I S. 193 |
| G 131: | s. Artikel 131 des Grundgesetzes |
| Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt vom 22. November 1950 | BGBl. S. 767 |
| Gesetz zur Förderung der Deutschen Eierwirtschaft vom 31. März 1956 | BGBl. I S. 239 |
| Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 | BGBl. I S. 652 |
| Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 | BGBl. 1949 S. 1 |
| Gesellschaften | |
| Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 18. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 | RGBl. I S. 846 |
| Haushaltsgesetze | |
| für das Rechnungsjahr 1958 vom 24. Juli 1958 | BGBl. II S. 234 |
| für das Rechnungsjahr 1959 vom 6. Juli 1959 | BGBl. II S. 793 |
| für das Rechnungsjahr 1960 vom 2. Juni 1960 | BGBl. II S. 1545 |
| für das Rechnungsjahr 1961 vom 10. April 1961 | BGBl. II S. 357 |
| für das Rechnungsjahr 1962 vom 23. Mai 1962 | BGBl. II S. 469 |
| Haushaltsrecht | |
| Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 31. Dezember 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 | RGBl. II S. 693 |
| nebst Änderungen | |
| vom 13. Dezember 1933 | RGBl. II S. 1007 |
| vom 23. März 1934 | RGBl. II S. 232 |
| vom 17. Juni 1936 | RGBl. II S. 209 |
| vom 30. April 1938 | RGBl. II S. 145 |
| vom 14. Juli 1957 | BGBl. I S. 551 |
| vom 27. Juli 1957 | BGBl. I S. 993 |
| vom 29. Dezember 1959 | BGBl. I S. 832 |
| Kriegsfolgengesetz | |
| Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 | BGBl. I S. 1747 |
| Postverwaltungsgesetz | |
| Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 | BGBl. I S. 676 |
| Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) vom 3. Juli 1929 | Reichsministerialblatt S. 439 |
| Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 | RGBl. I S. 161 |
| Reichshaushaltsordnung (RHO): | s. Haushaltsrecht |
| Reichskassenordnung (RKO) vom 6. August 1927 in der Fassung vom 8. Januar 1931 | Reichsministerialblatt S. 7 |
| Reichsversicherungsordnung Neufassung vom 15. Dezember 1924 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957; Gesetz vom 25. April 1961 | RGBl. I S. 779; BGBl. I 1957 S. 45 und 1961 S. 465 |
| Richtlinien | |
| Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes — RBBau — im Zuständigkeitsbereich der Finanz-Bauverwaltungen vom 2. Januar 1957 | MinBlFin S. 62 |
| Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 10. Februar 1961 | MinBlFin S. 290 |
| Soldatenversorgungsgesetz | |
| Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen vom 26. Juli 1957 | BGBl. I S. 785 |
| Neufassung vom 8. September 1961 | BGBl. I S. 1686 |
| Tarifordnungen | |
| Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO. A) vom 1. April 1938 in der Fassung vom 1. November 1943 | Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1944 S. 22 |
| Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO. B) vom 1. April 1938 in der Fassung vom 15. April 1942 | Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 95 |
| Tarifvertrag | |
| über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten vom 30. Januar 1958 | MinBlFin S. 620 |

| | |
|---|---|
| Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL Ausgabe 1960 | BAnz. 1960 Nr. 105 (Beilage); MinBlFin 1960 S. 443 |
| Verkehrsfinanzgesetz vom 6. April 1955 | BGBl. I S. 66 |
| Neufassung nach dem Stand vom 1. Februar 1962 | BGBl. III Folge 32, S. 38 |
| Vermögen des Bundes Entwurf der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes (VBRO) vom 16. März 1953 | MinBlFin S. 166 |
| Verordnung Nr. 21 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier vom 4. April 1962 | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30, S. 953 |
| Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (VerwGO) | BGBl. I S. 17 |
| Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung von Wanderpatrouillen vom 15. Juli 1958 | VMBl S. 446 |
| Vorläufige Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung der „Tage der offenen Tür" vom 30. Oktober 1961 | VMBl S. 699 |
| Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. Februar 1929 | Reichsministerialblatt S. 49 |
| Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — in der Fassung vom 1. August 1961 | BGBl. I S. 1121 |

## Verzeichnis der Abkürzungen

| Abkürzung | Bedeutung |
|---|---|
| AG | Aktiengesellschaft |
| AO | Reichsabgabenordnung |
| apl. | außerplanmäßig |
| AKV-Zuschläge | Allgemeinkosten-Zuschläge |
| Art. | Artikel |
| BAT | Bundes-Angestelltentarifvertrag |
| BAVAV | Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung |
| BBesG | Bundesbesoldungsgesetz |
| BBG | Bundesbeamtengesetz |
| Bemerkungen 1949/1950 | Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950, Drucksache 396, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953 |
| Bemerkungen 1951 | Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951, Drucksache 1140, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953 |
| Bemerkungen 1952 | Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952, Drucksache 1892, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953 |
| Bemerkungen 1953 | Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953 (einschl. Vermögensrechnung), Drucksache 3033, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953 |
| Bemerkungen 1954 | Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954 (einschl. Vermögensrechnung), Drucksache 84, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957 |
| Bemerkungen 1955 | Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955 (einschl. Vermögensrechnung), Drucksache 554, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957 |
| Bemerkungen 1956 | Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 (einschl, Vermögensrechnung), Drucksache 1518, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957 |
| Bemerkungen 1957 und 1958 | Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen 1957 und 1958 (einschl. Vermögensrechnungen), Drucksache 2751, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957 |
| Bemerkungen 1959 | Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung 1959 (einschl. Vermögensrechnung), Drucksache IV/854 |
| BesGr | Besoldungsgruppe |
| BMF | Bundesminister der Finanzen |
| BPA | Bundespresse- und Informationsamt |
| BAnz. | Bundesanzeiger |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO | Richtlinien der Bundesregierung vom 1. April 1953 betr. Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO |
| BRHG | Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes |
| Denkschriften 1951 bis 1959 | Siehe Fundstellenverzeichnis („Denkschrift") |
| Drucksache | Bundestagsdrucksache |
| DVOzUKG | Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz |
| ERP | European Reccovery Program (Europäisches Wiederaufbauprogramm) |
| e. V. | eingetragener Verein |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| G 131 | Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GMBl | Gemeinsames Ministerialblatt |
| kw | künftig wegfallend |
| MinBlFin | Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen |
| Mio | Million(en) |
| Mrd | Milliarde(n) |
| NATO | North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikpakt-Organisation) |
| Pkw | Personenkraftwagen |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| RHO | Reichshaushaltsordnung |
| RKO | Reichskassenordnung |
| RRO | Rechnungslegungsordnung für das Reich |
| RVO | Reichsversicherungsordnung |
| RWB | Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden |
| SVG | Soldatenversorgungsgesetz |
| TO. A | Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst |
| TO. B | Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst |
| USA | Vereinigte Staaten von Amerika |
| v. H. | vom Hundert |
| VOB | Verdingungsordnung für Bauleistungen |
| VOB/A | Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| II. WoBauG | Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) |
| WSD | Wasser- und Schiffahrtsdirektion(en) |